Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform
Organ der Kriminalbiologischen Gesellschaft
29. Jahrgang 1938, Heft 1 J. F. Lehmanns Verlag, München/Berlin

# Verbrechen und Vererbung.

Von Dr. med. habil. Friedrich Stumpfl in München.

Mein Bericht[1]) soll eine Übersicht vermitteln über den derzeitigen Stand der Frage Kriminalität und Vererbung. Die Beantwortung dieser Frage, ja schon ihre vorläufige Bearbeitung, ist keine geringe Aufgabe, dessen sind wir Erbforscher am Menschen uns voll bewußt, besonders wenn wir uns an die Eindrücke erinnern, die von der jüngsten Tagung der Deutschen Gesellschaft für Vererbungsforschung in Frankfurt ausgegangen sind, an die für uns unerreichbare Exaktheit, mit welcher Botaniker und Zoologen ihre Arbeiten durchführen können. Was die exakte Erblichkeitsforschung an Tier und Pflanze in den letzten 7 Jahren bei uns in Deutschland geleistet hat, ist in der Tat gewaltig. Allein so gewiß man den praktischen Wert dieser Leistung hoch einschätzen darf, bedeutender scheint mir doch die Änderung zu sein, die unser wissenschaftliches Weltbild von hier aus erfahren hat. Was sich vollzogen hat ist in wenigen Worten ausgedrückt dieses: Noch vor etwa 13 Jahren bestand eine unüberbrückbare Kluft zwischen den Ergebnissen der mendelistisch eingestellten Genetiker und denen der phylogenetisch denkenden Paläobiologen. Während damals die exakte Erblichkeitsforschung außerstande war zu erklären, wie es möglich ist, daß sich eine Art an neue Umweltverhältnisse anpaßt, daß neue Arten in engster Anpassung an ihre Umwelt entstehen, sind wir durch die neuesten Forschungen, nicht zuletzt durch solche über die erbbiologische Bedeutung des Zytoplasmas, in die Lage versetzt, unser Wissen über die Vererbungsvorgänge und unsere Kenntnisse über ausgestorbene Tier- und Pflanzenarten zu einem großen und einheitlichen Weltbild zusammenzuschließen. Es geschah dies im wesentlichen durch eine Vereinigung genetischer und entwicklungsphysiologischer Forschungsmethoden.

Gemessen an diesem Erfolg müssen wir bekennen, daß die exakten Ergebnisse der menschlichen Erbforschung nur bescheiden sind. Bescheiden nicht nur weil uns die Möglichkeit des Experimentes fehlt, sondern vor allem auch deshalb, weil der Mensch als geistverbundenes Lebewesen durch eine ausschließlich biologische Betrachtungsweise niemals restlos erfaßt werden kann. Man könnte mir deshalb entgegenhalten, daß auch die Kriminalität eine Erscheinung aus dem Reich menschlicher Wertsetzungen und damit geistiger Ordnungen darstellt und daß sonach

[1]) Vortrag gehalten auf der Jahresversammlung der Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie in Hessen am 17. April 1937 in Oppenheim am Rhein.

der Versuch, diese Erscheinung mit biologischen Maßstäben auszumessen, sich eines untauglichen Mittels bediene. Noch dazu, so könnte man hinzufügen, handelt es sich hier um einen Einbruch biologisch-naturwissenschaftlichen und somit materialistischen Denkens in die sittlichen und religiösen Grundlagen unseres Volksbewußtseins, also um eine große Gefahr, die von der Geisteswissenschaft auf das schärfste zu bekämpfen sei.

Ich glaube, daß diese Auffassung nicht richtig ist. Schon die Gleichsetzung naturwissenschaftlichen Denkens mit materialistischer Weltanschauung ist eine unerlaubte Vereinfachung, die geeignet ist, die wahren Fronten in dem angebrochenen Kampf um eine neue Weltordnung zu verschleiern. Und ich halte es nicht für erlaubt, heute die alte Kluft zwischen Naturwissenschaft und Geisteswissenschaft wieder aufzureißen, handelt es sich doch hier um einen alten und längst überholten Streit, der sich auf Scheingegensätze gründet. So wenig die menschliche Erbforschung davon absehen kann, daß der Mensch im Gegensatz zu allen übrigen Lebewesen auch geistbestimmt ist, so gewiß darf man heute von der Geisteswissenschaft fordern, daß sie auch den biologischen und den mit diesen eng verknüpften seelischen Vorgängen ihre Aufmerksamkeit zuwendet. Und es wird niemand bestreiten: Biologisch fundierte Psychopathologie und Geisteswissenschaft stehen einander wesentlich näher als etwa Psychopathologie und experimentelle Physik. Von der Wissenschaft, die sich mit den Zusammenhängen zwischen Kriminalität und Vererbung befaßt, wird man mit Recht erwarten dürfen, immer die Einheit der gesamten Persönlichkeit zu sehen. Demnach wäre auf jenen Einwand zu erwidern, daß zwar die Erbforschung immer vom Biologischen ausgehen muß, daß sie aber gleichzeitig, indem sie die Kriminalität zu ihrem Gegenstand macht, mit den gewordenen, nur geschichtlich und geisteswissenschaftlich faßbaren, sittlichen und religiösen Werten rechnet. Sie ist sich dessen bewußt, daß damit ihre Arbeit in den Dienst dieser höchsten Werte gestellt wird.

Bevor ich mich jetzt meinem Bericht zuwende, nur noch einige einschränkende Bemerkungen. Historische Betrachtungsweisen, deren Bedeutung keineswegs verkannt werden soll, können hier keine Berücksichtigung erfahren, denn es kann nicht unsere Aufgabe sein, eine Darstellung vergleichender Kriminalbiologie zu geben, welche die Verschiedenheiten zwischen den Wertordnungen einzelner Völker und Rassen zu berücksichtigen hätte. Wir sehen aber auch ab von den Verschiedenheiten der einzelnen deutschen Stämme. Die einzige Art aus dieser Gruppe von Zusammenhängen, die wir dauernd im Auge behalten werden, betrifft die, welche unter den Begriff soziale Umwelt fällt und mit den Verschiedenheiten der sozialen Stände aufs engste zusammenhängt.

Es ist der Erbforschung gelungen zu zeigen, daß niemals die Umwelt allein, und wenn man sie noch so genau durchforscht, einen befriedigenden Aufschluß darüber zu geben vermag, warum ein Verbrechen

zustande kommt. Vielmehr wird ein Verständnis der Ursprünge erst angebahnt durch eine Untersuchung ihres Zusammenwirkens mit einer ganz besonders gearteten Anlage. Diese Erkenntnis ergab sich aus folgenden Grundtatsachen. Erstens daraus, daß ein und dieselbe Lage bei verschiedenen Menschen erfahrungsgemäß ganz verschiedene Handlungen herbeiführt, und zwar, was die Psychoanalyse übersehen hat: schon beim Kind, so daß wir im alltäglichen Leben nie voraussagen können, wie ein Mensch in einer Situation reagieren wird, in der wir ihn noch nicht gesehen haben. Hierin, durch diesen hohen Grad von Unberechenbarkeit, unterscheidet sich der Mensch offenbar grundsätzlich vom Tier. Sie ergab sich zweitens aus der Beobachtung, daß von gleichgeschlechtlichen zweieiigen Zwillingen selbst in solchen Fällen, wo beide in der Kindheit nie getrennt wurden und den gleichen Umweltschäden ausgesetzt waren, sehr oft nur der eine eine kriminelle Laufbahn einschlagt und daß beide auch sonst eine grundverschiedene Entwicklung mitmachen, im Gegensatz zu eineiigen Zwillingen, welche, selbst wenn sie zeitweise getrennt aufgewachsen sind, hierin in der Regel eine überraschende Ähnlichkeit aufweisen.

Die Erbanlage spielt demnach eine wichtige Rolle, wenngleich nicht sie allein für eine kriminelle Laufbahn bestimmend ist.

Über die Art der dem einzelnen Träger anhaftenden Wesensbeschaffenheit, sofern diese zu kriminellem Verhalten disponiert, und darüber, inwiefern diese Wesenseigenschaft als erbbedingt aufzufassen ist, liegt uns ein reiches und noch lange nicht ausgeschöpftes oder gar hinreichend verarbeitetes Material vor.

Wenn man dieses Material vorläufig sichtet, dann kommt man zu dem Ergebnis, daß damit der jahrzehntelange Gegensatz zwischen Milieutheorie und Erbtheorie durchaus nicht zugunsten der Erbtheorie entschieden worden ist, jedenfalls nicht in der Form, wie sie bisher vertreten wurde.

Die Milieutheorie ging davon aus, daß das Verbrechen ein soziales Phänomen ist. Der einzelne wird in die soziale Umwelt hineingeboren, die ihn entsprechend formt, der er ausgeliefert ist. Es sind deshalb diese nur entwicklungsdynamisch verstehbaren, als Umwelt zu deutenden Faktoren, welche Kriminalität bedingen. Zur Stütze dieser Theorie konnte angeführt werden, daß die überwiegende Mehrzahl der Verbrecher nicht der Gruppe der Besitzenden, sondern der sozial am tiefsten stehenden Besitzlosen angehört. Zugehörigkeit zum Proletariat war nach dieser Auffassung eine der Hauptbedingungen des Verbrechens. Auch die Kriminalstatistik schien diese Auffassung zunächst zu bestätigen, indem sie zeigen konnte, daß die Kriminalitätsziffern in hohem Maße abhängig sind von äußeren Kräften, wie etwa den Schwankungen der Getreidepreise, der Arbeitslosigkeit, dem Alkoholkonsum, den Jahreszeiten und dergleichen mehr. Endlich erfuhr diese Milieutheorie noch eine gewaltige Stütze durch die ganz von naturwissenschaftlichem Denken getragene Lehre der Psychoanalyse. Diese konnte zeigen, wie die gesamte seelische Ent-

wicklung stark von Kindheitserlebnissen abhängig ist und bestimmt wird. Es fehlte nicht an Versuchen nachzuweisen, daß die Umwelt im Kindesalter und die durch sie bedingten Erlebnisse jene Voraussetzungen schaffen, die später kriminelles Verhalten bedingen. Bekanntlich hat die Individualpsychologie diese Lehre nach einer bestimmten Richtung hin noch fortgeführt, indem sie besonders die Stellung in der Geburtenreihe und die Stellung der Eltern zum Kind betonte. Letzten Endes ist die Psychoanalyse und ebenso die Individualpsychologie eine verfeinerte Milieutheorie, welche die Persönlichkeit in nichts anderes als ein Bündel dynamischer Umweltreaktionen und damit in ein Nichts auflöst.

Die Erbtheorie, wie wir sie hier nennen wollen, geht zurück auf die Lehre vom geborenen Verbrecher von *Lombroso*. Wenngleich sie sich seither erheblich gewandelt hat, so geht sie auch heute noch vom Körperlich-Organischen aus. Die Anlagen, welche zur Kriminalität disponieren, hat man sich nach dieser Auffassung zu einem wesentlichen Teil als identisch mit der Veranlagung zu geistiger Erkrankung zu denken, oder als Anlagen, welche gleichsam fließend in die Disposition zu geistiger Erkrankung übergehen. Insbesondere glaubte man bei den bis dahin vielfach unter der Bezeichnung des moralischen Schwachsinns zusammengefaßten gefühlskalten Persönlichkeiten mit starken kriminellen Neigungen Züge wiederzufinden, welche besonders den Schizophrenen eigen sind, und da man von erbbiologischen Zusammenhängen überzeugt war, sprach man von schizoiden Psychopathen. Darunter pflegte man Persönlichkeiten zu verstehen, die von eigentlichen Schizophrenen nur durch graduelle Unterschiede getrennt sind. Diese Auffassung schien besonders gestützt zu werden durch eine Reihe von Untersuchungen, die sich um den Nachweis bemühten, daß es der Schizophrenie verwandte Krankheitsformen gibt, die sich unter der Bezeichnung Heboid, Parathymie, typenmäßig einordnen lassen. Die Erfahrung, daß nach Postenzephalitis und anderen Hirnschädigungen nicht selten Persönlichkeitsveränderungen auftreten, die geradezu mit Notwendigkeit einen Verfall in Kriminalität bedingen, brachte es mit sich, daß man anfing auch die äußeren Verbrechensursachen weniger in seelischen Erlebnissen als in ganz groben Hirnschädigungen zu erblicken. Und es ist eigenartig, daß letzten Endes auch diese hirnlokalisatorisch eingestellte Auffassung dazu führt, Seele und Persönlichkeit in Nichts aufzulösen.

Überblickt man alle bisher vorliegenden Arbeiten zum Problem Erbanlage und Verbrechen, dann kommt man unter gleichzeitiger Berücksichtigung psychologischer, konstitutionsbiologischer und klinischer Erfahrung zu einer Auffassung, die sich von beiden bisher dargestellten Theorien wesentlich unterscheidet. Nach dieser Auffassung sind die Persönlichkeit und die ihr eigenen Erlebnisse in ihrer unzertrennlichen Einheit derjenige Bereich, wo alle Ursprünge des Verbrechens zu suchen sind. In dem Maße, als der Kriminalität eine habituelle Verhaltensweise zugrundeliegt, verlagert sich in diesem Bereich das Gewicht mehr auf die Seite der Persönlichkeit und damit auf die Anlage, in

dem Maße als das antisoziale Verhalten einzeln dasteht verlagert es sich mehr auf die Seite des Erlebens. Jede Persönlichkeit, auch die psychopathische, ist in der gesamten Körperkonstitution verwurzelt, die entscheidende Rolle spielt aber nicht die Art des grob Faßbaren am Gesamtkonstitutionstypus, sondern das Zusammenwirken von Gehirn, vegetativem Nervensystem und endokrinen Drüsen mit jedem einzelnen Organ. Der Persönlichkeit haftet das Merkmal des anlagemäßig Gegebenen an. Sie ist in gewissem Sinn unveränderlich, Bildung und Erziehung kommen erst sekundär in Betracht. Veränderungen im Verlaufe der seelischen Entwicklung und im späteren Leben sind zurückzuführen auf das Hervortreten bisher überdeckter Anlagen, zum Teil auf das Verschwinden bisher überdeckender Anlagen, ähnlich wie wir es bei der körperlichen Entwicklung kennen, wo auch ein Kind im Verlauf der Jahre bald mehr diesem, bald mehr jenem Verwandten gleicht. Von diesen seelischen Entwicklungsphasen läßt sich im Einzelfall somit ohne Berücksichtigung der gesamten Sippe nicht sagen, ob sie ausschließlich durch die Anlage bestimmt sind, aber selbst wenn sie auf Erlebnisse zurückgeführt werden können, bleibt die Anlage einer der wesentlichsten bestimmenden Faktoren. In beiden Fällen ist der Vorgang vielleicht am besten durch das Wort Entfaltung gekennzeichnet. Für das Zustandekommen krimineller Verhaltensweisen kommt besonderen Krankheitsdispositionen und Hirnschädigungen sowie anderen groben körperlichen Abnormitäten gegenüber dieser Einheit von Persönlichkeit und Erleben der Umwelt nur eine sehr geringe Bedeutung zu, eine entscheidende nur in durchaus vereinzelten Fällen. Es sind nur äußerliche, mehr oberflächliche Ähnlichkeiten, welche die Vermutung derartiger allgemeiner Zusammenhänge hervorrufen.

Wir beginnen die Beweisführung für die Richtigkeit dieser Verbrechensauffassung, die wir die kriminalbiologische nennen möchten, mit einem Bericht über die Ergebnisse von Untersuchungen über erbbiologische Beziehungen zwischen Verbrechen und Geisteskrankheit. Die Tatsache, daß die Geisteskranken selbst nicht selten kriminell werden, ist hier nur von geringem Interesse. Es ist ja ohne weiteres verständlich, daß die zerstörende Wirkung der Spirochäten im Gehirn, daß Wahnideen eines Schizophrenen, Dämmerzustände eines Epileptikers, schwere manische Phasen eines Zyklothymen zu Zusammenstößen mit der Gesellschaftsordnung führen können, weil in solchen Fälle keine Rede sein kann von einer der Persönlichkeit gemäßen intakten Willensbildung, welche plötzlich hereinbrechende Triebströme hemmt und in ein geregeltes Bett lenkt.

Eine ganz andere Frage ist es, ob selbst geistesgesunde, aber erblich belastete und zu geistiger Erkrankung disponierte Menschen stärker zum Verbrechen hinneigen als nichtbelastete. Im Vordergrund steht hier die Frage nach dem Einfluß der Anlage zu schizophrener Erkrankung, denn die Schizophrenie ist nach den Forschungsergebnissen von *Rüdin* und seinen Mitarbeitern die häufigste Geisteskrankheit, die wir kennen,

und in ihrem Kern zweifellos an eine besondere erbliche Disposition gebunden.

In der Psychiatrie hatte sich ziemlich allgemein die Auffassung eingebürgert, daß die Mehrzahl jener gefühlskalten Psychopathen, die man früher als moralisch Schwachsinnige zu bezeichnen pflegte, als schizoide Psychopathen zu betrachten seien. Der Begriff des schizoiden Psychopathen hat natürlich nur dann eine mehr als rein beschreibende Bedeutung, wenn er erbpsychiatrisch begründet ist und in der Tat meinte man damit, daß diese schizoiden Psychopathen dadurch ausgezeichnet sind, daß sie in einem schizophrenen Erbkreis stehen. Diese Auffassung schien zunächst dadurch gestützt zu werden, daß man seit den bekannten Untersuchungen von *Wilmanns* wußte, daß unter Landstreichern eine erhebliche Häufung von Schizophrenen zu beobachten ist, bis zu einem Anteil von 16%. Allein diese Beobachtung besagt nicht mehr und nicht weniger, als daß Schizophrene aus sozial tiefstehenden Schichten der Bevölkerung, wenn sie nicht als solche erkannt werden oder als Geisteskranke nicht besonders störend sind, leicht dem Landstreichertum verfallen. Die Beobachtung besagt also nicht, daß es sich hier um eine besondere Krankheitsform handelt, die als solche der gleichen Anlagegruppe oder der gleichen Disposition entspringt wie die Kriminalität. Ähnliches gilt von den Untersuchungen, die wir *Kahlbaum, Rinderknecht, Meggendorfer* u. a. verdanken. Bei den Fällen, welche in diesen Arbeiten als Heboid oder als Parathymie beschrieben worden sind, handelt es sich zum Teil um milde Verlaufsformen schizophrener Prozesse, zum Teil aber um Psychopathen, die stark zu kriminellen Entgleisungen neigen und gleichzeitig in einem schizophrenen Erbkreis stehen. Die Untersuchungen zeigen aber nicht, daß dies häufiger der Fall ist, als es der Durchschnittserwartung entspricht.

Wenn der Nachweis erbracht werden soll, daß die erbliche Disposition zu schizophrener Erkrankung gleichzeitig stärker zu kriminellem Verhalten disponiert als das Fehlen dieser Disposition, dann kann dies nur so geschehen, daß man zeigt, daß in den Sippen von Verbrechern die Schizophrenieziffer erhöht ist und umgekehrt, daß in den Sippen von Schizophrenen die Kriminalitätsziffer erhöht ist.

Beide Forschungsreihen, die wir heute vollkommen überblicken können, haben zu einem eindeutig negativen Ergebnis geführt.

*Reiß* konnte in den Familien von 112 Zuchthausgefangenen, überwiegend Rückfallsverbrecher, keine Häufung von Schizophrenie feststellen. Da *Reiß* keine exakten Auszählungen getrennt nach den einzelnen Verwandtschaftsgraden vorgenommen hatte, habe ich dies in meinen Untersuchungen über Erbanlage und Verbrechen nachgeholt. Es zeigte sich, daß in den Sippen von schweren Rückfallsverbrechern im Vergleich zu einer Durchschnittsbevölkerung keine Erhöhung der Schizophrenieziffer vorliegt, weder bei den Geschwistern, noch bei den Eltern, noch bei anderen Verwandtschaftsgraden. Und das, obwohl 3 Schizophrene unter den Ausgangsfällen belassen wurden und das Material eine starke Auslese nach gemütskalten, sogenannten moralisch schwachsinnigen Psychopathen darstellt, während unter den Ausgangsfällen des Vergleichsmaterials kein einziger Fall von Schizophrenie vorhanden war. Auch in den

Sippen der gemütlosen Psychopathen, die ganz überwiegend als schizoid im Sinne von *Kretschmer* zu bezeichnen wären, war keine Häufung von Schizophrenen gegenüber der Durchschnittserwartung zu beobachten.

Neuerdings haben *Schnell* und *Schmid* Anlage und Umwelt bei je 500 Erstverbrechern und Rückfallsverbrechern einer eingehenden kriminologischen Untersuchung unterzogen und glaubten im Verwandtenkreis von Rückfallsverbrechern mehr Geisteskranke festgestellt zu haben, als im Verwandtenkreis von Erstbestraften. Zu diesen Untersuchungen ist jedoch zu sagen, daß die Psychosen im Verwandtenkreis nicht durch persönliche Erhebungen erhärtet, sondern nur auf Grund von Aktenangaben festgestellt wurden. Solche Aktenangaben sind nach meinen Erfahrungen, und darin glaube ich mich mit allen Psychiatern einig, für exakte Auszählungen nicht verwertbar. Bis 1933 und wohl auch noch in den ersten folgenden Jahren war bei vielen Verbrechern gar nicht selten das Bestreben zu beobachten, möglichst viele Verwandte als geisteskrank hinzustellen, um damit die eigene Unzurechnungsfähigkeit zu erweisen. Persönliche Nachforschungen ergaben deshalb auffallend oft, daß der behaupteten Geisteskrankheit weiter nichts zugrundeliegt als ein unaufgeklärter Selbstmord oder die Neigung zu psychopathischen Reaktionen. Da nun das Material von *Schnell* und *Schmid* aus einer Zeit stammt, für die diese von mir beobachtete Vortäuschung nicht vorhandener Geisteskrankheit charakteristisch war, kann ihren Ziffern keine Beweiskraft beigemessen werden.

Es kann deshalb heute als gesicherte Tatsache gelten, daß in den Sippen von Schwerkriminellen die Schizophrenieziffer nicht erhöht ist. Ich konnte ferner auch umgekehrt zeigen, daß in schizophreniebelasteten Sippen keine Erhöhung der Kriminalitätsziffer besteht. Damit ist die Beweiskette geschlossen, es bestehen zwischen Kriminalität und Schizophrenie keine erbbiologischen Zusammenhänge, es gibt für die beiden Erscheinungen keine gemeinsamen, biologisch verankerten Ursprünge. Da meine Ziffern im Hinblick auf das Vorkommen von Kriminalität in Schizophreniesippen etwas klein sind, fühle ich mich verpflichtet noch auf die Ergebnisse der Untersuchungen von *Kallmann* [2]) hinzuweisen.

Diese Untersuchungen gehen von 1000 Schizophrenen aus. Der Anteil der kriminellen Personen in den Familien dieser Kranken betrug bei den Vätern der Ausgangsfälle 3,2%, bei den Brüdern 3% und bei den Söhnen der Ausgangsfälle 6,6%. Von den Ausgangsfällen selbst waren 28% kriminell geworden. Eine Erhöhung gegenüber der Durchschnittserwartung besteht also nur bei den geisteskranken Ausgangsfällen selbst und vielleicht auch noch bei den Söhnen, obwohl sie hier den Bereich der Fehlergrenze nicht überschreitet. Aber selbst wenn dies der Fall wäre, so wäre es dennoch belanglos, denn es konnte nachgewiesen werden, daß in dieser Gruppe nur die große Psychosehäufigkeit verantwortlich zu machen ist, fanden sich doch in diesem Material unter den Kindern nahezu 20% Schizophrene. Bei nichtschizophrenen Verwandten schizophrener Ausgangsfälle ist demnach die Kriminalitätsziffer gegenüber der Durchschnittserwartung nicht erhöht.

Ich nenne hier endlich noch die Untersuchungen von *v. Baeyer*, die zu dem Ergebnis führten, daß die geltungssüchtigen Psychopathen unter den Schwindlern und Betrügern keine erbbiologischen Beziehungen zur Schizophrenie aufweisen. Wenn man in seinem Material einen atypischen Ausgangsfall, seiner Art nach ein querulatorischer Rentenneurotiker mit zwangsneurotischen Zügen, fortläßt, dann sinkt die korrigierte Prozentziffer für Schizophrenie bei den Geschwistern von 2,0 auf 1,3. Unter den Geschwistern derjenigen Fälle aber,

[2]) Im Erscheinen begriffen.

die den Typus des geltungssüchtigen Psychopathen rein verkörpern, fehlen Schizophrene vollständig (Bezugsziffer 92,5). Für die Zyklothymie gilt dasselbe wie für die Schizophrenie, nur daß hier die Gegenprobe noch aussteht, das heißt der Nachweis, daß in den Sippen von Manisch-Depressiven keine Erhöhung der Kriminalitätsziffer zu beobachten ist.

Diese Ergebnisse der Erbforschung sind auch für die klinische Psychiatrie von Bedeutung. Auch in den Sippen von nichtkriminellen Psychopathen besteht auf Grund der Untersuchungen von *Berlit* und von *Riedl*, beide aus dem Kaiser Wilhelm-Institut für Genealogie in München (Dir. Prof. *Rüdin*), keine Erhöhung der Ziffern für die endogenen Psychosen. Diese Beobachtungen geben eine wichtige Stütze ab für die Auffassung, daß es zwischen Psychopathie und Psychose keine Übergänge gibt, sofern dabei Schizophrenie und Zyklothymie in Betracht kommen.

Für unsere Frage nach den Zusammenhängen zwischen Verbrechen und Erbanlagen läßt sich diesen Ergebnissen entnehmen, daß die Disposition zu schizophrener und zyklothymer Erkrankung oder die Tatsache der Zugehörigkeit zu einem solchen Erbkreis als solche kriminalbiologisch ohne Bedeutung ist. Es soll damit allerdings nicht gesagt sein, daß diese allgemeine Regel ganz ohne Ausnahme ist. Ich halte es durchaus für möglich, ja sogar für wahrscheinlich, daß gewisse Gruppen unter den fanatischen Psychopathen auch erbbiologisch zur Schizophrenie in einer engen Beziehung stehen und gleichzeitig besonders stark zu kriminellem Verhalten neigen. Aber selbst abgesehen davon, daß das Entscheidende auch hier in der Persönlichkeit liegt, so ist gewiß, daß der Nachweis dieses Zusammenhanges eine sehr enge Fassung und eine sehr vorsichtige Anwendung des Schizoidbegriffes erfordern würde, wenn er erbpsychiatrisch berechtigt sein soll.

Im ganzen gesehen kommt den Erbanlagen, welche zu den großen endogenen Psychosekreisen in Beziehung stehen, keinerlei zum Verbrechen disponierende Bedeutung zu. Das gilt auch für die Epilepsie, worauf wir später noch zurückkommen. Alle Erbtheorien, welche seit *Lombroso* den geborenen Verbrecher vorwiegend vom Körperlichen, vom Organischen her verstehen wollten, können in der Form, wie sie bisher vertreten wurden, nicht mehr aufrecht erhalten werden. Vor allem kann keine Rede davon sein, daß sogenannten Degenerationszeichen, Atavismen, Mißbildungen und dergleichen, eine Bedeutung in dem Sinne zuzuschreiben ist, daß diese der sinnfällige Ausdruck anlagemäßiger Dispositionen sind, welche das Auftreten von kriminellen Neigungen bedingen. Man findet derartiges nur bei ganz kleinen Gruppen und auch da keinesfalls regelmäßig.

Endlich die Typisierung asthenisch, leptosom, athletisch, pyknisch. Sie ist zu grobmaschig um jene zweifellos auch konstitutionsbiologisch faßbaren Besonderheiten herauszufischen, auf die es offenbar ankommt, sie ist aber auch deshalb ungeeignet, weil man mit dem Begriff der Mischtypen, die weitaus über die reinen Typen überwiegen, nicht exakt arbeiten kann. Jedenfalls steht fest, daß es bisher nicht gelungen ist

etwa nachzuweisen, daß schwerkriminelle Rechtsbrecher häufiger leptosom sind als es der Durchschnittserwartung entspricht. So ein Befund wäre außerdem praktisch nur von geringem Wert, weil es sich um einen in vielen Ländern in der ganzen Bevölkerung ungemein häufigen Körperbautypus handelt.

Wir werden sehen, daß auch unter den groben Umwelteinflüssen die organischen Schädigungen, insbesondere die Hirnschäden eine durchaus nebensächliche Rolle spielen[3]), wenden uns aber vorerst jenen Merkmalen zu, welche man allgemein als Charaktereigenschaften bezeichnet. Unter gewissen Einschränkungen auf bestimmte Teilgebiete will ich versuchen über diejenigen erbcharakterologischen Ergebnisse zu berichten, welche kriminalbiologisch bedeutsam sind. Die erste Einschränkung besteht darin, daß wir auf jene Kriminellen abstellen, die eine starke und nachhaltige Rückfallsneigung erkennen lassen. Alle eingehenden Untersuchungen, die an solchen Persönlichkeiten mit nachhaltiger Rückfallsneigung vorgenommen worden sind, so sehr sie in anderer Hinsicht einander widersprechen mögen, in einem Punkt zeigen sie eine ganz auffallende Übereinstimmung. Diese Persönlichkeiten sind zu einem ganz überwiegenden Teil durch angeborene abnorme Charakterzüge gekennzeichnet, wie man leicht etwa den vorzüglichen Darstellungen erbgleicher krimineller Zwillinge von *Lange* entnehmen kann. Vor allem aber, und darauf kommt es uns hier besonders an, sie stimmen, soweit solche Rückschlüsse überhaupt möglich sind, auch darin überein, daß diese Abnormitäten in der Regel schon im Kindesalter mehr oder weniger deutlich hervortreten (wie neuere Untersuchungen von *Healy* gezeigt haben), und daß sie mit großer Wahrscheinlichkeit als erbbedingt aufzufassen sind.

Vergleicht man Verbrecher mit nachhaltiger Rückfallsneigung mit einer Vergleichsgruppe von Einmaligbestraften oder von Nichtkriminellen etwa so, wie ich es in meinen Sippenuntersuchungen über Erbanlage und Verbrechen getan habe, dann kommt man zu dem Ergebnis, daß alle Charaktereigenschaften, deren jede für sich dazu beiträgt, den Eigenschaftsträger ceteris paribus als Täternatur zu kennzeichnen, in dem Augenblick eine Neigung zu habituellen antisozialen Verhaltensweisen bedingen, wo nicht nur mehrere derartige Eigenschaften und Eigenschaftsgruppen in einem die Persönlichkeit bestimmenden Ausmaß vorhanden, sondern außerdem noch gekoppelt sind mit Defekten gewisser Hemmtriebfedern des Charakters, Defekten, die ihrerseits dazu beitragen eine abnorme Willensbestimmbarkeit zu begründen. Diese Formel wäre noch dahin zu ergänzen, daß derartige Persönlichkeiten in der Regel eine unterdurchschnittliche Begabung, jedenfalls aber einen ausgesprochenen Begabungsmangel besonderer Art aufweisen.

Was nun diese Charakterabnormitäten betrifft, so kommt es gerade auf die angeborenen und, wie sich gezeigt hat, in der Regel anlage-

[3]) Sowohl ganz allgemein zahlenmäßig, als im besonderen bei Schwerkriminellen.

bedingten Charakterzüge des Charakters an, nicht aber etwa auf Charaktereigenschaften, die auf eine Verfestigung von Charakterzügen oder Bereitschaften durch Erziehung oder Dressur zurückzuführen sind. Solche aufgepfropften Eigenschaften sind vielmehr erst in zweiter Linie von Bedeutung.

An einem Beispiel erläutert: Ein eineiiges Paar männlicher Zwillinge, namens Ochsenknecht. Der Partner A. ist schwachsinnig, lebt seit Jahren auf einem einschichtigen großen Gutshof, wo er von den Mägden wegen seines Schwachsinns nicht ernst genommen und deshalb von den Knechten verspottet wird. Er ist wegen Sittlichkeitsverbrechen, begangen an kleinen Schulmädchen, einmal bestraft. Der Partner B. ist nicht vorbestraft, lebt als Laufbursche in einer Stadt, wo er in einer größeren Gastwirtschaft angestellt ist. Auch er wird von den jungen Mädchen verspottet und nicht ernst genommen wegen seines Schwachsinns. Dennoch hat er sich nie an Schulkinder herangemacht, dafür aber fällt er stark auf durch Renommieren und Großsprecherei, ein Zug der seinem Bruder abgeht. — Zweifellos ist diese Renommierlust psychologisch gesehen eine Charaktereigenschaft. Aber sie ist andressiert, gleichsam aufgepfropft, ebenso wie seinem Partner durch die Sticheleien der Knechte das Streben, um jeden Preis seine Mannbarkeit zu erweisen, aufgepfropft wurde. Derartige nicht tiefer verankerte, sondern andressierte Charaktereigenschaften, sind natürlich kriminalbiologisch nicht ohne Interesse, für eine Untersuchung über Kriminalität mit nachhaltiger Rückfallsneigung sind sie ohne Bedeutung. Eine derartig oberflächlich aufgepfropfte Renommierlust reicht nicht dazu aus einen Menschen zum Rückfallsbetrüger zu machen, so wie auch aus dem Partner kein rückfälliger Sittlichkeitsverbrecher geworden ist. Eine einzige Strafe genügte, ihn wieder auf die rechte Bahn zurückzulenken. In unserem Fall liegt dem Sittlichkeitsverbrechen des einen Partners dasselbe, an sich normale, Selbstdurchsetzungsstreben zugrunde, wie der Renommierlust seines Partners, und ich verstehe in meinen folgenden Ausführungen unter Charaktereigenschaften nur derartige Grundeigenschaften, in diesem Fall das Selbstdurchsetzungsstreben junger, in ihrer seelischen Entwicklung noch unfertiger Menschen, und nicht die oberflächlichen Auswirkungen dieser Grundeigenschaften. Das Beispiel soll gleichzeitig zeigen, daß Rückschlüsse auf solche Grundeigenschaften nur dann möglich sind, wenn man in der Lage ist, alle verschiedenen Eigenschaften einer Persönlichkeit auf Grund einer Übersicht über den gesamten Lebenslauf als eine Einheit zu sehen. Es ist ersichtlich, daß solche Grundeigenschaften gar nicht oder kaum durch erzieherische Einflüsse geändert werden können.

Ich habe in meiner Arbeit über die Ursprünge des Verbrechens zu zeigen versucht, wie man bei jeder Persönlichkeit alle ihre Eigenschaften als eine Einheit sehen muß. In der Beschreibung der Lebensläufe bezieht sich das von jedem Zwillingspaar entworfene Bild auf diese zu einer Einheit zusammengefaßten Eigenschaften. Zu welchen Einzelzügen und Eigenschaften man gelangt, wenn man diese Bilder psychopathologisch zerlegt und analysiert, darüber habe ich in meiner Arbeit über Erbanlage und Verbrechen ausführlich berichtet. Dabei konnte ich zeigen, daß Charakteranlagen und anlagebedingte Charakterabnormitäten, die erbbiologisch unabhängig von den großen klinischen Krankheitsgruppen sind und auch erscheinungsbildlich nur hier und da oberflächliche Ähnlichkeiten mit diesen haben, die entscheidende Rolle spielen. Hinsichtlich der kriminalbiologischen Methode möchte ich im Hinblick auf diese beiden Arbeiten bemerken, daß nur in der Darstellung einmal die Zu-

sammenschau aller Eigenschaften zu einer Einheit, einmal die Zerlegung und Analyse des Charakters in Einzelzüge stärker hervortreten mußte, daß aber die Methode immer dieselbe bleibt. Es sind nur ihre beiden verschiedenen Seiten, die je und je deutlicher hervortreten.

Die Untersuchung von Verbrechern mit nachhaltiger Rückfallsneigung führte familienbiologisch zu dem Ergebnis, daß in den Sippen folgende Charaktereigenschaften eine deutliche Häufung aufweisen: Abnorme Willensbestimmbarkeit durch Nahziele, die leicht wieder zugunsten anderer Nahziele aufgegeben werden, dazu eine nur auf den Augenblick gerichtete Unvorsorglichkeit und die Unfähigkeit sich der Umklammerung durch plötzlich erwachende Augenblickswünsche zu entziehen. Im ganzen ist das Wieviel des Wollenkönnens abnorm vergrößert, die Willenszähigkeit, d. h. die Fähigkeit zum Festhalten an einmal gefaßten Beschlüssen, abnorm gering. Die gleichen Merkmale einer abnormen Willensveranlagung sind bei den kriminellen Ausgangsfällen selbst besonders stark verbreitet.

Das Wesen dieser Eigenschaft ist zum Teil gerade in ihrer Unbeeinflußbarkeit zu suchen, weshalb das familiär gehäufte Auftreten nicht auf Milieuwirkungen, sondern auf die Anlage zurückweist. Von einer ursprünglich starken und nachhaltigen, aber gebrochenen Willensfähigkeit unterscheidet sich diese abnorme Willensbestimmbarkeit sehr deutlich.

Gehäuft findet man in den Sippen mit nachhaltiger Rückfallsneigung ferner die Merkmalsgruppe der Hyperthymie, d. h. vorwiegend heitere Grundstimmung, ein mit großer Leichtigkeit des Wollens einhergehendes sanguinisches Temperament und lebhaft gesteigerte Aktivität. Der Ablauf seelischer Innenvorgänge ist bei diesen Persönlichkeiten ein ungehemmter und dementsprechend rascherer. Umwelteinflüsse sind ohne Bedeutung gegenüber solchen Eigenschaften, diese hängen unmittelbar mit der gesamten Körperkonstitution zusammen.

Die dritte hierher gehörige Eigenschaftsgruppe besteht im wesentlichen in einer angeborenen Gefühlsarmut und Gefühlskälte bei ungewöhnlicher Flachheit des Eindrucksvermögens.

Hyperthymie, abnorme Willensbestimmbarkeit und abnorme Gefühlsarmut bedeuten, jede für sich genommen, noch nicht Psychopathie, sie müssen an sich auch keineswegs zu kriminellem Verhalten disponieren. Erst wenn man diese Eigenschaften und Eigenschaftsgruppen gegen das Gesamtbild stellt, gegen alle als Einheit gesehenen Eigenschaften der Persönlichkeit, dann erst kann man beurteilen ob man es mit einer psychopathischen Persönlichkeit zu tun hat, deren Neigung zu kriminellen Handlungen tiefer wurzelt und dementsprechend habituell ist.

Wenn wir wieder an das Beispiel des eben kurz skizzierten Zwillingspaares denken, so ist die Renommierlust des einen Partners und seine Geltungssucht, gegen die Einheit aller seiner Charaktereigenschaften gehalten, nicht vielmehr als ein andressierter und ziemlich oberflächlicher Zug und somit etwas ganz anderes als die Geltungssucht eines jener typischen von *v. Baeyer* beschriebenen Schwindler, einer Geltungssucht, welche hier eine bestimmende Dominante der ganzen Persönlichkeit ist und ihr den Stempel des Psychopathischen aufprägt.

Tabelle 1.

| Anteil der | in % sämtlicher Ausgangsfälle bei Rückfälligen (n = 195) | Einmaligen (n = 166) |
|---|---|---|
| gemütlosen Psychopathen | 29,2 | 0,6 |
| Gemütlosen überhaupt | 48,7 | 2,4 |
| hyperthymischen Psychopathen | 29,7 | 0,0 |
| Hyperthymiker überhaupt | (ca. 55,0) | 11,4 |
| willenlosen Psychopathen | 57,7 | 3,0 |
| geltungssüchtigen Psychopathen | 6,2 | 0,0 |
| explosiblen Psychopathen | 13,8 | 2,0 |
| stimmungslabilen Psychopathen | 2,0 | 2,0 |
| asthenischen Psychopathen | 1,5 | 6,0 |

(Aus *Stumpfl:* „Erbanlage und Verbrechen" 1935.)

Ich habe Ihnen auf dieser Tabelle den Anteil der in diesem Sinne psychopathischen Persönlichkeiten zusammengestellt. Man sieht wie selten derartige Psychopathen unter Einmaligbestraften sind und wie groß demgegenüber ihr Anteil unter den Rückfallsverbrechern ist. Beinahe zu einem Drittel der Rückfallsverbrecher wird das ganze Wesen der Persönlichkeit durch die außergewöhnliche Gemütlosigkeit bestimmt und etwa die Hälfte aller Fälle wären als gemütlose Psychopathen zu bezeichnen, wollte man davon absehen, daß zum Teil andere Abnormitäten noch stärker bestimmend sind als gerade dieser Grundzug. Auch der Anteil der willenlosen und hyperthymischen Psychopathen ist gegenüber der Vergleichsgruppe stark erhöht. Ähnliches gilt von den Explosiblen und Geltungssüchtigen. Eine Ausnahme machen nur die asthenischen Psychopathen, die sogar bei den Einmaligbestraften etwas stärker vertreten sind.

Die nächste Tabelle zeigt Ihnen, daß auch bei den Geschwistern die gleichen Abnormitäten in überdurchschnittlicher Häufigkeit wiederzufinden sind. Besonders deutlich wird dieser qualitative Unterschied im Charakteraufbau der beiden Vergleichsgruppen, wenn man die Verteilung der an sich normalen entsprechenden Grundeigenschaften des Charakters untersucht. Sie sehen das in dieser Tabelle für die heitere Grundstimmung durchgeführt.

Tabelle 2.

| Prozentualer Anteil der | unter den Geschwistern von Rückfälligen | Bezugsziffer | Einmaligen | Bezugsziffer |
|---|---|---|---|---|
| hyperthymischen Psychopathen | 6,0 | 336 | 0,0 | 560 |
| willenlosen Psychopathen | 8,0 | 336 | 1,0 | 560 |
| gemütlosen Psychopathen | 10,0 | 336 | 0,2 | 560 |
| Fälle mit heiterer Grundstimmung | 48,0 | 100 | 22,0 | 100 |

(Aus *Stumpfl:* „Erbanlage und Verbrechen" 1935.)

Auf dem nächsten Bild sehen Sie dann, daß die genannten Eigenschaftsgruppen bei Spätkriminellen an Bedeutung verlieren. Daher das

Sinken der Kriminalitätsziffern. Unter den Spätkriminellen überwiegen nämlich ganz andersartige Abnormitäten, zum Teil sind überhaupt Außeneinflüsse entscheidend.

Tabelle 3.

Hyperthymie und Spätkriminalität.

| Ausgangsfälle | Geschwister | |
|---|---|---|
| | Kriminalitätsziffer in % | Bezugsziffer |
| Hyperthymiker | 50,0 | 38 |
| Nichthyperthymiker | 32,8 | 177 |
| Spätkriminelle | 6,4 | 16 |

(Aus *Stumpfl:* „Erbanlage und Verbrechen" 1935.)

Für die erbliche Bedingtheit dieser Merkmale spricht nicht nur die Familienforschung sondern auch die Zwillingsforschung sowie die Beobachtung an Kindern. Besondere Bedeutung haben hier die jüngsten Untersuchungen des bekannten amerikanischen Kriminalbiologen *Healy*. Die Übereinstimmung seiner neuesten 1936 veröffentlichten Ergebnisse mit meinen Untersuchungen ist um so bemerkenswerter, als *Healy* ganz und gar von der Umweltforschung ausgeht, insbesondere von individualpsychologischen Gesichtspunkten.

Er hat 143 kriminelle Kinder und Jugendliche vorwiegend im Alter zwischen 8 und 12 Jahren zusammen mit einem großen Stab von Mitarbeitern 3 Jahre lang untersucht und behandelt. Das Hauptgewicht wurde auf die Erforschung der Familiengeschichte gelegt. Jedem von den 143 kriminellen Kindern wurde als Kontrollfall ein möglichst gleichaltriges, jedoch nichtkriminelles Kind aus derselben Familie gegenübergestellt. Dabei zeigte sich, daß die kriminellen in einem Drittel der Fälle übermäßig aktiv, rastlos und ungehemmt in ihren Impulsen waren, und zwar in einem Grad, den *Healy* als ungewöhnlich und ausgesprochen abnorm bezeichnet. Diese überaktiven Kinder entsprechen offenbar dem, was wir an Erwachsenen als Hyperthymie abgegrenzt haben. Bemerkenswert ist allerdings, daß bei Kindern keine Charakterabweichung so häufig gefunden wurde wie diese, und ich halte es für möglich, daß wenigstens in einem Teil der Fälle diese Hyperaktivität auf frühkindliche Erlebnisse zurückzuführen ist. In der Mehrzahl der Fälle dürfte aber wohl eine hyperthymische Anlage zugrundeliegen.

In 35% der Fälle wurde an den Kindern Launenhaftigkeit und Reizbarkeit beobachtet. Ein Viertel aller Kriminellen zeigte merkliche Defekte im Hinblick auf das Gefühl für Recht und Unrecht. Die Gefühlsarmut, die *Healy* an dieser Gruppe beschreibt, entspricht vollkommen der Abnormitäten unserer gemütlosen Psychopathen.

Hinsichtlich der Behandlung kommt *Healy* zu einer Einteilung in drei Gruppen. Die erste Gruppe umfaßt nach seinen Erfahrungen in der Regel, also nicht nur an diesem Material, 20% aller Fälle. Es handelt sich dabei um jene, die gegenüber jeder Behandlung, selbst unter den besten Bedingungen, „nicht hoffnungsvoll" sind, wie der amerikanische Ausdruck lautet. Es sind das die ausgesprochen abnormen Persönlichkeiten. Das Entscheidende ist hier die pathologische Natur des Verbrechers: „die schwachen Widerstandskräfte und die inneren Richtpunkte liefern sie ihren eigenen triebhaften Impulsen so sehr aus, daß es unwahrscheinlich ist, daß sie auf die Behandlung hinreichend reagieren", sagt *Healy*, und unterscheidet noch eine zweite Gruppe, nämlich

Fälle, die solange keine günstige Prognose haben, als sie in ihrem Familienkreis bleiben. Diese umfaßte in seinem Material 35% der Fälle. Die dritte und größte Gruppe endlich betrifft 46% aller Kriminellen, und zwar jene, die gute Behandlungsfolge erwarten lassen[4]).

Besonders bemerkenswert ist an diesen Ergebnissen, daß *Healy* an den nichtbeeinflußbaren kriminellen Kindern dieselben Charaktereigenschaften und Charakterabweichungen festgestellt hat, die wir an Rückfallsverbrechern und ihren Sippen beobachten konnten. Ferner sein Ergebnis, daß die Intelligenz eine durchaus nebensächliche Rolle spielt. *Healy* war von diesem Ergebnis so überrascht, daß er sich damit entschuldigt, er sei wohl noch ein wenig unter dem Einfluß eines Ausspruches von *Aristoteles* gestanden, demzufolge ein gutes Verhalten auf das engste verbunden sei mit guter Intelligenz. Demgegenüber fand er unter den kriminellen Kindern ebenso viel überdurchschnittlich Begabte nnd ebenso viele durchschnittlich Begabte wie bei den Kontrollfällen. Auch die Leistungen waren bei den Kontrollfällen in der Regel nicht besser. Nur 10% haben bessere Leistungen aufgewiesen. Auch dieser Befund stimmt mit meinen Ergebnissen gut überein, denn ich konnte in den Sippen von Rückfallsverbrechern nur eine ganz geringfügige Erhöhung der Schwachsinnsziffern feststellen. Daß unter den Rückfallsverbrechern selbst die Zahl der Debilen eine gewisse Erhöhung aufweist gegenüber der Durchschnittserwartung, insbesondere bei Bettlern und Landstreichern, hängt stark mit der Materialauslese zusammen.

Die von ihnen her wirkenden Faktoren, welche zum Verbrechen führen, lassen sich besonders auch durch Zwillingsforschungen näher bestimmen und abgrenzen. Soweit sie sich rein zahlenmäßig gegenüber den von außen her wirkenden Faktoren abgrenzen lassen, habe ich sie in einer größeren Tabelle zusammengestellt, möchte aber zuvor noch an einigen Beobachtungen, die wir *Kranz* verdanken, zeigen, was die Anlage vermag.

Da ist zunächst einmal das eineiige Brüderpaar Tamm (Seite 53). Der eine Partner hat mit 18 Jahren einen Scharlach mitgemacht, zeigte anschließend merkwürdige psychische Ausnahmezustände in Form eines triebhaften Fortlaufens und wurde ein Jahr später zum erstenmal straffällig. Es ergab sich, daß er einen fetischistischen Trieb hatte Kinderwäsche anzusehen und zu betasten. Von seinem 19. bis zu seinem 32. Jahr wurde er wiederholt wegen derartiger fetischistischer Handlungen bestraft. Dann hielt er sich bis zum Abschluß der Beobachtungen 10 Jahre lang straffrei. Der Partner hat keinen schweren Scharlach mitgemacht, er wußte bis zu seinem 32. Jahr nichts von seinem abnormen Trieb. Erst nach der Rückkehr aus dem Feld, im Alter von 32 Jahren, er war damals gerade verlobt, wird er zum erstenmal straffällig. Sein Delikt gleicht vollkommen dem seines Bruders und dieser abnorme Trieb beherrscht ihn in den folgenden 10 Jahren bis ans Ende der Beobachtungszeit. Er ist in diesen Jahren immer wieder straffällig geworden[5]).

Als zweites Beispiel nenne ich hier das Zwillingpaar Kabusch (Seite 119). Der eine Partner ist mit 35 Jahren erstmals kriminell geworden, also ein Spätkrimineller. Er wurde einmal wegen Treibriemendiebstahl und kurz darauf wegen Erpressung bestraft, gehört also streng genommen gar nicht zu den Rückfallsverbrechern. Der Partner ist nie kriminell geworden, er ist viel ruhiger, auch in sexueller Beziehung, und war im Gegensatz zu seinem Bruder in seiner Ehe kinderlos. Als Kind hat er eine schwere Verletzung durch Hufschlag erhalten und ist nach *Kranz* wahrscheinlich als Teilkastrat zu betrachten.

---

[4]) Letzten Endes sind auch diese Erfolge auf besondere Charakteranlagen zurückzuführen.

[5]) Induktion ist hier ausgeschlossen.

Als drittes Beispiel sei noch das Zwillingspaar Korf (Seite 124) angeführt. Hier ist der Ausgangsfall wiederholt wegen Trunkenheitsexzessen, gefährlicher Körperverletzung, Beleidigung bestraft, denn er war oft in schwere Raufereien verwickelt. Sein Partner ist nie vorbestraft. Allein er war Kneipenkellner in einem sehr üblen Dirnenlokal, wo er Schlägereien gleichsam berufsmäßig ausüben mußte. Auch seinen Alkoholtrieb mußte er schon im Interesse der Kunden reichlich befriedigen. Der Grundcharakter aber, die Einheit aller Charaktereigenschaften, ist bei beiden Partnern derselbe.

Die Beispiele Tamm und Korf zeigen, daß die Grundeigenschaften des Charakters, die nichts mit Erziehung und Dressur zu tun haben, für das Zustandekommen von schwerer Rückfallskriminalität entscheidend sind, während, wie wir aus dem früheren Beispiel Ochsenknecht gesehen haben, derartige aufgepfropfte Eigenschaften nur gelegentliche Entgleisungen verursachen können, Das Beispiel Kabusch zeigt den Einfluß von Eingriffen in die innere Sekretion. insbesondere der Kastration.

Tabelle 4.

Männliche Fälle aus dem Material gleichgeschlechtlicher Zwillinge von *Kranz* und *Stumpfl* und dem Material eineiiger Zwillinge von *Lange*.

Konkordanzstufen.

| | | Kriminalität | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 1 Allgemeine | | 2 Schwere | | 3 Beg. Art. | | 4 Soz. Verh. | | 5 Charakter | |
| | | + | — | + | — | + | — | + | — | + | — |
| EZ | Rückfällige | 27 | 3 | 26 | 4 | 26 | 4 | 29 | 1 | 30 | 0 |
| | Spätkriminelle | 0 | 3 | | | | | | | | |
| | Pubertätskrisen | 0 | 1 | | | | | | | | |
| | Partner in U.S.A. | 0 | 1 | | | | | | | | |
| | Einmalige | 9 | 10 | 9 | 10 | 8 | 11 | 18 | 1 | 18 | 1 |
| ZZ | Rückfällige | 15 | 11 | 10 | 16 | 10 | 16 | 1 | 25 | 1 ? | 25 |
| | Spätkriminelle | 2 | 3 | | | | | | | | |
| | Einmalige | 9 | 16 | 4 | 21 | 4 | 21 | | | 0 | 25 |

Ich bitte Sie diese Beispiele im Auge zu behalten, wenn Sie sich nun die Tabelle ansehen, die ich Ihnen nach allen bisher in der Literatur eingehend beschriebenen und serienmäßig erfaßten gleichgeschlechtlichen Paaren zusammengestellt habe. Die erbverschiedenen Paare von *Lange* mußte ich fortlassen, weil sie nicht näher beschrieben sind, dasselbe gilt von dem ganzen Material *Rosanoffs*. Die Fälle von *Legras* sind nicht berücksichtigt, weil sie eine Auslese nach konkordanten EZ und diskordanten ZZ darstellen, auch handelt es sich um nur ganz wenige Fälle.

Die ganze Zusammenstellung, die Sie auf dieser Tabelle sehen, umfaßt 54 erbgleiche und 56 erbverschiedene, zusammen 110 männliche Zwillingspaare und zeigt die bestehenden Gleichheiten bzw. Verschiedenheiten nach

5 Stufen geordnet. Die erste Konkordanzstufe bedeutet, daß beide Partner laut Strafliste bestraft sind. Man sieht, daß sich erbgleiche Rückfallsverbrecher in der Regel gleich verhalten. 27 konkordanten stehen nur 3 diskordante Fälle gegenüber. Unter diesen 3 Fällen befindet sich der eben geschilderte Kneipenkellner Korf, ferner der grundsätzlich gleich gelagerte Fall Ehlert und der nicht ganz aufgeklärte Fall Hahn. Man sieht außerdem wie die Gleichheit bei diesen Fällen durch alle Konkordanzstufen hindurchgeht. Die Schwere der Kriminalität ist gleich in 26 Fällen, d. h. der Partner ist gleichfalls Rückfallsverbrecher, ungleich nur in 4 Fällen. Auch die Begehungsform ist in der Regel gleich. Das alltägliche soziale Verhalten ist, man kann sagen durchweg gleich, unser Kneipenkellner Korf ist hier auch schon unter den Konkordanten, nur der unaufgeklärte Hahn erscheint hier noch als diskordant. Die Grundzüge des Charakters endlich sind überhaupt durchgehend gleich.

Bemerkenswert ist, daß sich in dem Material von *Lange* und *Stumpfl* gar keine diskordanten Rückfallsverbrecher befinden, ausgenommen solche mit Spätkriminalität. Aber selbst in dem Material von *Kranz* fällt auf, daß zwei von den Partnern der diskordanten Rückfallsverbrecher in USA. gelebt haben, also in einer grundsätzlich andersartigen Umwelt, wobei auch ins Gewicht fällt, daß sie in dieser Zeit einer exakten Kontrolle nicht zugänglich waren. Der eine ist gleichzeitig Spätkrimineller und hier unter den Spätkriminellen geführt.

Demgegenüber ist festzustellen, daß unter den Einmaligbestraften sich konkordante und diskordante Fälle ungefähr die Waage halten. Alltägliches soziales Verhalten und Charakter sind aber auch da, wie bei allen eineiigen Zwillingen, gleich. Die einzige Ausnahme, die hier vermerkt ist, betrifft den von *Kranz* beschriebenen Neuhof. *Kranz* hält den einen Partner für einen Postenzephalitiker, und es wäre noch hinzuzufügen, daß die Charakterverschiedenheit nur bestimmte, allerdings wesentliche Züge betrifft.

Ganz anders lauten die Ergebnisse bei den zweieiigen Zwillingen. Hier überwiegen in der Gruppe der Einmaligen die diskordanten Fälle schon im Hinblick auf die erste Gleichheitsstufe, bei den Rückfälligen überwiegt in dieser Stufe noch die Konkordanz, wohl aus denselben Gründen, die unter den Geschwistern von Rückfallsverbrechern überhaupt eine stark erhöhte Kriminalitätsziffer bedingen. Diese beträgt bei den Geschwistern von Rückfallsverbrechern etwa 37%, bei den zweieiigen aber gleichgeschlechtlichen Zwillingspartnern von Rückfallsverbrechern jedoch mehr als 50%. Die Differenz ist zum Teil auf die erhöhte Umweltähnlichkeit zurückzuführen, die hohe Ziffer als solche ist Ausdruck der starken Anlagebedingtheit der Schwerkriminalität, also Ausdruck der Familienähnlichkeit. Schon in den folgenden Stufen verschiebt sich das Verhältnis zugunsten der diskordanten Fälle um im Hinblick auf alltägliches soziales Verhalten und Charakter einer vollkommenen Verschiedenheit Platz zu machen. Natürlich zählt hier bei ZZ auch die Geschwisterähnlichkeit als Ungleichheit, denn wirklich gleich sind ja bei Geschwistern immer nur einzelne Züge, niemals aber die Gesamtheit sämtlicher Eigenschaften. Und umgekehrt sind, wie ich hinzufügen möchte, bei eineiigen Zwillingen immer nur einzelne mehr

oder weniger nebensächliche Züge verschieden, die Einheit sämtlicher Eigenschaften als Ganzes gesehen ist hier immer gleich[6]).

Über die Art der Umwelteinflüsse sind die Anschauungen noch geteilt. *Lange* mißt immer noch den Hirnschädigungen eine große Bedeutung bei. Es ist nun gewiß nicht zu bezweifeln, daß es Fälle gibt, wo die Kriminalität auf eine Persönlichkeitsveränderung nach einer Enzephalitis oder nach einem Schädeltrauma zurückgeführt werden muß. Nach meiner Erfahrung sind diese Fälle allerdings äußerst selten. Auch unter den in der Literatur beschriebenen derartigen Fällen halten nur wenige einer kritischen Nachprüfung stand, in der Regel läßt sich zeigen, daß auch schon vor dem angeblichen Trauma schwere Charakterabnormitäten da waren, ja oft hängt es nur mit der Tilgung von Strafen oder mit der beschränkten Auskunft zusammen, daß die schon vor der Schädigung beginnende Kriminalität dem Untersucher entgeht. Auch die Ergebnisse von *Kranz* bestärken diese meine Auffassung. Ähnliches gilt auch von anderen Krankheiten, von denen wir nur noch auf die Epilepsie etwas näher eingehen wollen. Die Persönlichkeitsveränderungen nach Hirnschädigungen lassen sich nach *K. Schneider* in drei Gruppen teilen. Eine Gruppe ist euphorisch, redselig, umständlich, aufdringlich, treuherzig, eine zweite apathisch, antriebsarm, stumpf, langsam, schwerfällig, eine dritte reizbar, mürrisch, explosibel, gewalttätig und undiszipliniert. Nur diese dritte Gruppe ist kriminologisch bedeutsam. Zu berücksichtigen ist, daß in vielen Fällen, die gemeinhin als Persönlichkeitsveränderungen gelten, bloß Hintergrundreaktionen (*K. Schneider*) vorliegen, und zwar gilt das gerade für die Gruppe der Reizbaren und Mürrischen. Das sind abnorme seelische Reaktionen eines dauernd durch körperliche Mißstimmungen geplagten Menschen.

Auch die anlagemäßige Disposition zu Hirnschäden, wenn man so sagen darf, ich meine hiermit den Formenkreis der Epilepsie, spielt wohl nur in seltenen Fällen eine entscheidende Rolle.

Ich zeige Ihnen hier eine Tabelle, über Beziehungen zwischen Tätlichkeitsverbrechen und Epilepsie. Man ersieht aus ihr, daß unter reinen Tätlichkeitsverbrechern (T) Epileptiker wesentlich häufiger anzutreffen sind als unter den übrigen Fällen (NT).

Siehe Tabelle 5 nächste Seite.

Unter 195 Rückfallsverbrechern wurden 16 ausschließlich und immer wieder wegen schweren Tätlichkeitsverbrechen Bestrafte zu einer eigenen Gruppe zusammengefaßt. In dieser Gruppe nun ist Epilepsie, ferner aber auch Migräne, Neigung zu heftigen Kopfschmerzen, Bettnässen, Sprachstörungen und vor allem auch Belastung durch Epilepsie bei den Verwandten wesentlich häufiger als es der Durchschnittserwartung entspricht. Die übrigen Fälle, die nicht als reine Tätlichkeitsverbrecher zu betrachten sind, weichen dagegen von der Durchschnittserwartung nicht oder jedenfalls nicht wesentlich ab. Wollte man nun aber auf Grund dieser Tabelle ganz allgemein von Zusammenhängen zwischen

[6]) In den ersten Konkordanzstufen zählt Geschwisterähnlichkeit als Gleichheit, in den letzten als Verschiedenheit.

UNIWERSYTETU GDAŃSKIEGO BIBLIOTEKA

Tabelle 5.

| | T (16 Fälle) | | | NT (179 Fälle) | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | absolut | in % | und zwar R | absolut | in % | und zwar R |
| Epilepsie . . . | 1 | 6,3 ± 6,1 | 170 | 1 | 0,5 ± 0,5 | 48 |
| Migräne . . . . | 1 | 6,3 ± 6,1 | 72 | 3 | 1,7 ± 0,9 | 25, 44, 136 |
| Cephalea . . . | 1 | 6,3 ± 6,1 | 29 | 2 | 1,1 ± 0,8 | 68, 131 |
| Bettnässen . . | 2 | 12,5 ± 8,3 | 9, 193 | 5 | 2,8 ± 1,2 | 54, 58, 76, 130, 162 |
| Sprachstörung . | 2 | 12,5 ± 8,3 | 67, 99 | 4 | 2,2 ± 1,1 | 23, 58, 110, 191 |
| Belastung durch Epilepsie bei den Verwandten . . | 3 | 18,8 ± 9,8 | 9, 114, 120 | 5 | 2,8 ± 1,2 | 58, 82, 82, 92, 187, 188 |
| Im obigen Sinne abnorme oder belastete Ausgangsfälle überhaupt . . . . | 9 | 56,3 ± 12,4 | | 18 | 10,1 ± 2,3 | |

(Aus *Stumpfl:* „Erbanlage und Verbrechen" 1935.)

Epilepsie und Verbrechen sprechen, so wäre das unrichtig, denn man muß über folgendes klar sein: Zunächst daß eine solche Rolle nur für 8% aller Rückfallsverbrecher überhaupt in Betracht kommt und auch da nur in weniger als in der Hälfte dieser 8%, also in kaum 4% des Gesamtmaterials. Aber auch in diesen Fällen kann ein erbbiologischer Zusammenhang mit Epilepsie nicht durchgehend als erwiesen gelten, sondern bestenfalls in einem Viertel dieser Fälle. In allen anderen Fällen kann man nur von einer Häufung von Abnormitäten sprechen, die zwar auch in den Sippen von Epileptikern häufiger vorkommen als es der Durchschnittserwartung entspricht, die aber als solche keineswegs zur Epilepsie gehören müssen.

Es kann also bestenfalls von Zusammenhängen zwischen Epilepsie und Tätlichkeitsverbrechen die Rede sein, oder richtiger, zwischen bestimmten Formen der Epilepsie und bestimmten Formen ausschließlicher Tätlichkeitsverbrecher. Ich sage absichtlich „bestimmte Formen der Epilepsie", denn wir kennen ja gar nicht die Zahl der Fälle, wo kriminelles Verhalten durch Epilepsie auf dem Weg über eine einsetzende Antriebsarmut verhütet wird.

Für die Untersuchung der Beziehungen zwischen Krankheit und Kriminalität ist gerade dieser Gesichtspunkt entscheidend. Wir haben bei der Untersuchung dieser Frage in der Regel eine Auslese der positiven Beziehungen vor uns, die Fälle, wo Kriminalität durch Krankheit verhütet wird, müssen uns ja entgehen, solange wir von der Kriminalität ausgehen. Auf eine zweite Fehlerquelle sei hier noch kurz hingewiesen. Wenn man beispielsweise glaubt bei Epileptikern und in ihren Sippen eine Häufung von Kriminalität zu beobachten, so ist es notwendig diese zunächst noch mehrdeutige Feststellung zu erhärten durch einen Vergleich mit einem nichtepileptischen Ausgangsmaterial der gleichen sozialen Schicht, denn sonst kann es sein, daß man Zusammenhänge mit Epilepsie zu finden glaubt und in Wahrheit nur die Kriminalitätsziffer einer bestimmten sozialen Schicht festgestellt hat. Man muß da-

mit rechnen, daß sich positive und negative Beziehungen zwischen Kriminalität und Krankheit vielfach nebeneinander finden, daß es etwa ebenso oft vorkommt, daß ein durch Krankheit Verkrüppelter kriminell wird, wie umgekehrt, daß er von Kriminalität durch seine Krankheit bewahrt wird. Es kommt wohl überhaupt in erster Linie darauf an, wer krank wird und erst in zweiter Linie darauf, woran er erkrankt.

Bei aller Vorsicht in der Beurteilung wird man dennoch weiterhin nach Zusammenhängen zwischen Körperkonstitution und Verbrechen suchen müssen. Ich zeige Ihnen hier eine Tabelle, welche der schon er-

Tabelle 6.

| | n = 143 | |
|---|---|---|
| | Bestrafte | Kontrollen |
| stark verfrühte sexuelle Entwicklung | 4 | 0 |
| verspätete sexuelle Entwicklung | 5 | 1 |
| Sehschwäche | 17 | 6 |
| leichter Strabismus | 3 | 2 |
| starker Strabismus | 0 | 1 |
| Otitis media | 1 | 5 |
| schlechtes Gehör | 1 | 3 |
| vergrößerte oder kranke Tonsillen | 20 | 12 |
| Nasenpolypen | 6 | 2 |
| schlechte Zähne | 27 | 19 |
| endokrine Störung | 4 | 0 |
| Phimose | 4 | 1 |
| sehr schlechte Haltung | 3 | 0 |
| gemischte Passiva | 7 | 3 |
| Enuresis nach 8 Jahren | 22 | 4 |

(Aus *Healy* und *Bronner:* „New Light on delinquency and its treatment" 1936.)

wähnten neuesten Arbeit von *Healy* entnommen ist und erkennen läßt, daß gewisse Abnormitäten bei kriminellen Ausgangsfällen seines Materials häufiger beobachtet werden als bei den nichtkriminellen Kontrollfäden, daß aber auch das Umgekehrte vorkommt. Bemerkenswert scheint mir zu sein, daß sich die deutlichsten Unterschiede gerade bei einer Abnormität ergeben, die vielmehr auf seelische Qualitäten und durch sie bedingte Erziehungsschwierigkeiten zurückweisen, als auf eine besondere Körperkonstitution, nämlich bei Enuresis nocturna.

Ich würde meinen Aufgabenbereich überschreiten, wollte ich nun nach diesen Darlegungen über Verbrechen und Vererbung auch noch den Versuch unternehmen, die Beziehungen zwischen Verbrechen und Umwelt darzulegen. Nur das scheint mir noch notwendig hinzuzufügen: diese Beziehungen sind es, die uns Erbforscher heute besonders interessieren. Nach allen Erfahrungen darf man sagen, daß hier die durch äußere Schicksale ausgelösten Erlebnisse die Hauptrolle spielen. Sie sind in allen Fällen, wo die Charakterabnormitäten nur gering sind

oder ganz fehlen, schlechthin entscheidend. Wenn wir im Erleben äußerer Schicksale, das ist in einem seelischen Vorgang, den entscheidenden Umwelteinfluß erkennen, dann zeigt sich darin allerdings erst recht wie notwendig Kenntnisse über die Charakteranlagen sind, sofern man Wirkungsweise und Wirkungsbereich irgendeiner Behandlung ermessen will. Denn das Erleben ist ja nur ausgelöst von der Umwelt, als solches aber von der Persönlichkeit und ihren Anlagen abhängig. Daraus ergibt sich aber wieder, wie wichtig und dringend notwendig erbbiologische Charakterforschungen sind. Derartige Untersuchungen sind deshalb am Institut von Professor *Rüdin* in Gang. Ich selbst habe bereits ein größeres Material psychopathischer Zwillinge aufgearbeitet und im Winter 1936 charakterologische Familienforschungen an 60 schwäbischen Sippen vorgenommen, die anthropologisch und konstitutionsbiologisch schon vorher von einem Anthropologen (*Weninger*) und seinem Mitarbeiterstab untersucht und photographiert worden waren. Es ist beabsichtigt, an diesem Material auch das Problem Körperbau und Charakter mit neuen Methoden und in Verbindung mit der Familienforschung in Angriff zu nehmen. Was hier dringend nottut, ist die Grundlegung einer umfassenden Entwicklungspsychologie und die Erforschung aller Umwelteinflüsse. Wir müssen wissen wie die Kinder aussehen, die später sich zu bestimmten Persönlichkeitstypen entwickeln, wie sich bestimmte seelische Merkmale entfalten, ob es vielleicht mit der Pubertät einhergehende Wandlungen gibt, die für bestimmte Persönlichkeiten charakteristisch sind und vieles andere mehr. Die biologischen Grundlagen charakterologischer Ähnlichkeit, welche Charaktere sich mit zunehmendem Alter zuspitzen und verstärken, welche sich abschwächen und verblassen, sind Fragen, die ebenso wichtig sind, wie etwa die Ergründung der Zusammenhänge zwischen endokriner Störung und Charakter, oder die Frage, ob es als Regel gelten kann, daß durch die Schwangerschaft der Weg vom Gedanken zur Tat abgekürzt wird.

Bei derartigen Untersuchungen wird man eines nicht vergessen dürfen: daß die Gründe aller menschlichen Handlungen gewöhnlich zahllos sind, sehr verwickelt und so verschiedenartig, daß es am besten ist, sich nur mit der einfachen Wiedergabe der Tatsachen zu begnügen. Tatsachen allerdings, die uns näher gehen und tiefer bewegen als alle Beobachtungen an Tier und Pflanze und, gewissenhaft zusammengetragen, auch dem Richter mancherlei wertvolle Anhaltspunkte geben werden.

## Literaturnachweis.

*Baeyer, von W.:* Zur Genealogie psychopathischer Schwindler und Lügner, München 1935. — *Berlit, W.:* Erblichkeitsuntersuchungen bei Psychopathen. Zeitschr. f. d. ges. Neurologie u. Psychiatrie 134, 1931. — *Healy, W.:* New light on delinquency and its treatment. New Haven 1936. — *Kahlbaum:* Über Heboidophrenie. Allg. Z. Psychiatr. 46 (1890). — *Kinberg, O.:* Basic problems of criminology. Copenhagen 1935. — *Kranz, H.:* Lebensschicksale krimineller Zwillinge. Berlin 1936. — *Kretschmer, E.:* Körperbau und Charakter. Berlin 1931. — *Lange, J.:* Verbrechen als Schicksal. Leipzig 1929. — *Meggendorfer, F.:* Klinische

und genealogische Untersuchungen über „Moral insanity". Zeitschr. f. d. ges. Neurologie u. Psychiatrie, 66. 1921. — *Reiß, E.:* Über die erbl. Belastung von Schwerverbrechern. Klin. Mschr. Bd. 1, 44, 122. — *Riedl, M.:* Zur empirischen Erbprognose der Psychopathie. Zeitschr. f. d. ges. Neurologie u. Psychiatrie 159, 1937. — *Rinderknecht, G.:* Über kriminelle Heboide. Zeitschr. f. d. ges. Neurologie u. Psychiatrie, 1920. — *Rüdin, E.:* Wege und Ziele der biologischen Erforschung der Rechtsbrecher mit besonderer Berücksichtigung der Erbbiologie. Mitt. d. kriminalbiol. Ges. Bd. III, Graz 1931 und in dieser Mschr. Jhrg. 22, S. 129 ff. — *Schmid, A.:* Anlage und Umwelt bei 500 Erstverbrechern. Kriminalist. Abhandlungen, Leipzig 1936. — *Schnell, K.:* Anlage und Umwelt bei 500 Rückfallsverbrechern. Kriminalist. Abhandlungen, Leipzig 1935. — *Stumpfl, F.:* Erbanlage und Verbrechen. Charakterologische und psychiatr. Sippenuntersuchungen. Berlin 1935. — *Derselbe:* Die Ursprünge des Verbrechens dargestellt am Lebenslauf von Zwillingen. Leipzig 1936. — *Wilmanns, K.:* Zur Psychopathologie des Landstreichers. Leipzig 1906. — Über das Wesen der Psychopathie und über die Typen abnormer Persönlichkeiten unterrichtet am besten die Darstellung von *K. Schneider.* Die psychopathischen Persönlichkeiten. Leipzig und Wien 1934.

---

# Sprechsaal.

## Drei Jahre Sicherungsverwahrung.

Erfahrungen und Vorschläge. Von Dr. jur. Hans Mayr, Regierungsrat am Zuchthaus und der Sicherungsanstalt Straubing.

Vor vier Jahren, am 1. Jan. 1934, führte das „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßnahmen der Sicherung und Besserung" vom 24. Nov. 1933 die dem deutschen Rechte bisher unbekannte Sicherungsverwahrung neu ein. In der Vollzugsanstalt Straubing wird dieselbe an den in Süddeutschland hiezu verurteilten Männern vollzogen. Über die Art und Weise der Durchführung des Vollzuges habe ich bereits eingehend berichtet[1]). Erhebliche Änderungen haben sich nicht als notwendig erwiesen.

Wir haben von den Möglichkeiten, den Sicherungsverwahrten Vergünstigungen zu gewähren, durch welche denselben der Vollzug der Sicherungsverwahrung erleichtert wird, weitgehendst Gebrauch gemacht, da die Verwahrten für ihre meist sehr schweren und zahlreichen Verfehlungen bereits während des Vollzuges der der Sicherungsverwahrung vorausgehenden Freiheitsstrafen gebüßt haben.

Es ist aber zu berücksichtigen, daß es sich bei den Häftlingen um Personen handelt, die nicht etwa wegen ihrer an sich ehrenhaften Überzeugung oder eines entschuldbaren Fehltrittes bestraft wurden, sondern bei denen ein Gerichtsverfahren — meist in zwei Rechtszügen — festgestellt hat, daß es sich um gefährliche Gewohnheitsverbrecher handelt. Bei den Persönlichkeiten und der großen Gefährlichkeit der meisten Häftlinge müssen der Sicherheit der Anstalt, der Aufrechterhaltung der Ordnung in derselben und der Verhütung von Entweichungen größte Aufmerksamkeit gewidmet und vorbeugende Maßnahmen gegen Störungen der Anstaltsordnung und Entweichungen getroffen werden. Bei Bewilligung von Vergünstigungen und bei Schaffung von Erleichterungen des Vollzugs muß in jedem einzelnen Falle zunächst geprüft

[1]) Vgl. meine Ausführungen in dieser Monatsschrift, 27. Jahrgang 1936, Seite 209, und in den Blättern für Gefängniskunde, Band LXVII, 4. Heft 1936.

werden, ob die Lockerung der Strenge des Vollzuges mit der Sicherheit der Anstalt vereinbart werden kann. Mit jedem Entgegenkommen wird von einzelnen Häftlingen Mißbrauch getrieben, wenn dies irgendwie möglich ist.

Ein Vollzug der Sicherungsverwahrung nach Art der Festungshaft, so wie er von den Häftlingen erwartet wird, würde außer einer großen Vermehrung des Aufsichtspersonals sehr erhebliche Kosten erfordern. Es kann im gegenwärtigen Zeitpunkt der Reichskasse und damit der Allgemeinheit nicht zugemutet werden, für die Verwahrung der Gewohnheitsverbrecher größere Geldmittel als hiefür unbedingt notwendig sind, aufzuwenden.

So kommt es, daß trotz aller Bemühungen der Anstaltsleitung sich die Durchführung der Sicherungsverwahrung nicht in erheblichem Umfang vom Vollzug einer Gefängnisstrafe unterscheiden kann. Durch geeignete Sicherungsmaßnahmen, durch wohlwollende und — wenn nötig — energische Behandlung der Häftlinge, vor allem aber durch die unverdrossene Dienstfreudigkeit aller mit dem Vollzuge betrauten Beamten, wurde erreicht, daß die Führung der Häftlinge im allgemeinen gut blieb und auch Selbstmorde nur in ganz geringer — in der in Strafanstalten üblichen — Zahl vorkamen. Dabei brachte das Jahr 1937 vielen rückwirkend zur Sicherungsverwahrung Verurteilten schwere Enttäuschungen. In vielen Fällen wurde nach dreijähriger, meist hausstrafenfreier Führung, eine Entlassung aus der Sicherungsverwahrung abgelehnt und der neuerliche Prüfungstermin nach § 42f Abs. 5 RStGB. auf 1940 festgesetzt.

Die meisten Häftlinge sind wegen Eigentumsverbrechen in Sicherungsverwahrung. Für diese wirkten sich die rückfallverschärfenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches bei Diebstahl und Betrug bei der Verurteilung wegen nachträglicher Sicherungsverwahrung noch einmal ungünstig aus; es wird in den Urteilen ausgeführt, daß selbst sehr erhebliche Vorstrafen es nicht vermocht haben, sie zu bessern.

Andere Asoziale, die der Allgemeinheit ebenso schädlich sind, wie die Eigentumsverbrecher, nämlich die Begeher von Roheitsdelikten, wie z. B. Körperverletzung oder Widerstand, die der Schrecken der Bevölkerung in ihrer ganzen Gegend sind, entgehen häufig der notwendigen Sicherungsverwahrung lediglich deshalb, weil sie wegen dieser Delikte nur selten mit Zuchthaus bestraft wurden und sie während des ganzen Strafverfahrens immer wieder vorbringen können, daß sie bisher noch keine Zuchthausstrafe erhalten haben. Der Begriff der gefährlichen Gewohnheitsverbrecher ist daher zu erweitern. M. E. sollte man die Sicherungsverwahrung auch dann für zulässig erklären, wenn ein Angeklagter in den letzten zehn Jahren, die er in Freiheit war, öfters als 10mal wegen vorsätzlich begangener Verbrechen, Vergehen und gewisser Übertretungen, wie Ruhestörung, grober Unfug und anderem zu Freiheitsstrafen verurteilt wurde. Diese Androhung hätte sicher für solche Störer der öffentlichen Ordnung eine abschreckende Wirkung.

Die Häftlinge, bei denen man keine dauernde Verwahrung für angemessen erachtet, sondern nach Strafverbüßung eine zeitlich begrenzte weitere Erziehung zur Arbeit für notwendig hält, gehören nicht in Sicherungsverwahrung, sondern in das Arbeitshaus eingewiesen. Eine gesetzliche Bestimmung, daß, wenn die Voraussetzung zur Sicherungsverwahrung an sich gegeben wäre, die Taten des Verurteilten aber durch Arbeitsscheue, Arbeitsunlust oder Trunksucht bedingt oder wenigstens mitbedingt waren, der Angeklagte in das Arbeitshaus eingewiesen werden kann, erachte ich für zweckmäßig. Hier

kann nach verhältnismäßig kurzer Zeit eine Entlassung verantwortet werden; in der Sicherungsverwahrung gehört der gefährliche Gewohnheitsverbrecher — aber nur dieser — dauernd verwahrt.

Die Verhängung der Sicherungsverwahrung durch die ordentlichen Gerichte hatte leider eine völlig uneinheitliche Rechtsprechung in dieser für die Allgemeinheit und den Betroffenen sehr wichtigen Frage zur Folge. Das Studium der Akten und der Persönlichkeiten der in dem hiesigen, für vorbestrafte Gefangene bestimmten Zuchthaus, eingelieferten Zuchthausgefangenen und der in der Presse veröffentlichten Urteile der Gerichte ergibt, daß das Vorleben und die Persönlichkeit bei Vielen, bei denen die Sicherungsverwahrung nicht ausgesprochen wurde, wesentlich schlechter, als bei manchen hier in Verwahrung untergebrachten Häftlingen, ist. Die Asozialen unseres ganz Süddeutschland umfassenden Einweisungsbezirkes kennen meist sich gegenseitig und ihr Vorleben. Sie sind gemeinsam in Strafanstalten, Fürsorgeerziehungsanstalten, Konzentrationslagern oder Untersuchungshaft gewesen, manche haben sich schon in der Freiheit, z. B. in zweifelhaften Wirtschaften usw. kennen gelernt. Die meisten, insbesondere die rückwirkend zur Sicherungsverwahrung Verurteilten, können sich begreiflicherweise nicht damit abfinden, daß Personen, die erheblich mehr Vorstrafen erhalten und schwerere Verbrechen begangen haben, von der Sicherungsverwahrung verschont wurden und nach Verbüßung ihrer Strafen in die Freiheit entlassen werden, weil das Gericht den Standpunkt einnahm, daß man ihnen nochmals Gelegenheit geben müsse, sich in der Freiheit unter den günstigen Arbeitsverhältnissen der Gegenwart zu bewähren. Sie machen mit Recht geltend, daß dies bei ihnen auch zutreffe.

Richtunggebende Entscheidungen des Reichsgerichts haben wohl Anhaltspunkte für die Gerichte gegeben; eine einheitliche Rechtsprechung wurde jedoch hiedurch auch nicht erreicht. Mir sind nur einzelne Fälle bekannt geworden, in denen eine Verurteilung zur Sicherungsverwahrung lediglich nur deshalb abgelehnt wurde, da es nach dem geltenden Recht nicht möglich war und das Gericht im Urteil bedauerte von der ihm an sich zweckmäßig erscheinenden Verurteilung zur Sicherungsverwahrung Abstand nehmen zu müssen. Bei der Verurteilung zur Sicherungsverwahrung kommt es nach meinen Erfahrungen nicht auf Rechtsfragen an, sondern es entscheiden tatsächliche Feststellungen und richterliches Ermessen, ob ein sehr erheblich Vorbestrafter ein gemeingefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, dessen dauernde Verwahrung zum Schutze der Volksgemeinschaft unbedingt notwendig ist. In vielen ähnlich gelagerten Fällen ist man hierüber verschiedener Ansicht; die zahlreichen Gerichte in dem großen Einweisungsbezirk, insbesondere die Schöffengerichte, kommen zu voneinander erheblich abweichenden Entscheidungen. Es ist aber notwendig, daß im Reiche nach einheitlichen Grundsätzen entschieden wird, ob ein Asozialer dauernd in Sicherungsverwahrung verwahrt wird, oder ob er nach verbüßter Strafe noch einmal Gelegenheit erhalten soll, sich in die Volksgemeinschaft einzugliedern. Ein Krimineller darf nicht schlechter gestellt werden als ein Hoch- oder Landesverräter. Bei diesen entscheidet ein hiezu besonders geeignetes Gericht, der Volksgerichtshof, einheitlich für das ganze Reich, ob die gegen diese Staatsfeinde vorgesehenen scharfen Maßnahmen zur Anwendung kommen. Ich halte es für zweckmäßig, wenn auch über die Verurteilung zur Sicherungsverwahrung nicht die ordentlichen Gerichte, sondern eigene Gerichte, einheitlich ent-

scheiden, ähnlich wie die Einweisung in ein Konzentrationslager nicht der Vorstand der unteren Verwaltungsbehörde, sondern die geheime Staatspolizei nach einheitlichen Grundsätzen verfügt.

Zweckmäßig wird bei einigen Oberlandesgerichten für den Bezirk mehrerer Oberlandesgerichte ein solches Sondergericht gebildet. Sein Bezirk wird sich in vielen Fällen mit dem Einweisungsbezirk der in Betracht kommenden Sicherungsanstalt für Männer decken können. Zusammensetzen soll sich das Gericht aus fünf Mitgliedern, darunter zwei Berufsrichtern. Bei der hohen Aufgabe dieses Gerichtes und der Bedeutung seiner Entscheidungen für die Allgemeinheit und den Betroffenen ist es erforderlich, daß seine richterlichen Mitglieder besonders qualifiziert sind und insbesondere sich als hervorragende Strafrichter bewährt haben. Richter in Eingangsstellen oder Assessoren sollen in diese Gerichte in der Regel nicht berufen werden. Die drei Laienrichter sind aus Persönlichkeiten auszuwählen, die in der Bekämpfung von Verbrechern oder im öffentlichen Sicherheitsdienst große Erfahrungen besitzen und vom Reichsminister der Justiz nach Vorschlag des Chefs der deutschen Polizei zu ernennen sind. Das Gericht wird dann auf Grund eigener Sachkunde entscheiden können, ob es mit der öffentlichen Sicherheit vereinbart werden kann, daß der Angeklagte nach Strafverbüßung in Freiheit kommen darf oder der Schutz der Allgemeinheit seine Sicherungsverwahrung erfordert. Durch die vorgeschlagene Einrichtung eines Sondergerichtes besteht Gewähr, daß bei einer einheitlichen Rechtsprechung nur diejenigen, die tatsächlich Gewohnheitsverbrecher sind, diese aber restlos, in Sicherungsverwahrung kommen. Die notwendige Zusammenarbeit zwischen Justiz und Polizei ist gewährleistet. Der Fall, daß das Gericht eine Sicherungsverwahrung ablehnt, der Häftling aber in Schutz- oder polizeiliche Vorbeugungshaft genommen wird, wird dann nur mehr ganz selten vorkommen. Die Zusammensetzung des Sondergerichtes ist der bewährten Zusammensetzung des Volksgerichtshofes nachzubilden.

Anklagebehörde ist der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgerichte. Da es dem Generalstaatsanwalt nur in seltenen Fällen möglich sein wird, persönlich tätig zu werden, hat er als seinen Sachreferenten einen Staatsanwalt zu bestellen, der auf dem Gebiet der Sicherungsverwahrung große Erfahrungen besitzt und, wenn möglich, schon längere Zeit an einer Sicherungsanstalt gearbeitet hat. Zweckmäßig soll dieser Beamte auch das Referat für später zu erörternde Entlassung aus der Sicherungsverwahrung bearbeiten.

Nach der Rechtskraft des Urteils des ordentlichen Strafgerichtes hat der die Anklage vertretende Staatsanwalt dieses Gerichtes die Akten mit einer gutachtlichen Äußerung der Anklagebehörde bei dem Sondergericht vorzulegen, wenn die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen zur Verhängung der Sicherungsverwahrung gegeben sind. Diese stellt gegebenenfalls im Benehmen mit der zuständigen Verwaltungsbehörde Antrag zur Hauptverhandlung vor dem Sondergericht. Diesem Antrag ist stets stattzugeben. Hält der Staatsanwalt die Sicherungsverwahrung nicht für notwendig, so verfügt er, daß Antrag auf Sicherungsverwahrung nicht gestellt wird. Dieser Entscheid ist alsbald dem Verurteilten mitzuteilen. Nur dann, wenn noch eine Nachreife möglich ist, wenn der Angeklagte zur Zeit der letzten Tat das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte und er eine längere Freiheitsstrafe als fünf Jahre zu verbüßen hat, kann sich der Staatsanwalt die Entscheidung vorbehalten und erst im letzten Jahre des Vollzuges der Freiheitsstrafe entscheiden. Dieser Antrag

ist aber so zeitig zu stellen, daß der Gefangene im Falle der Ablehnung der Verhängung der Sicherungsverwahrung noch während der Strafverbüßung sich um Arbeit und Unterkommen bemühen kann. Die Entscheidung, daß ein Antrag auf Sicherungsverwahrung nicht gestellt wird, soll grundsätzlich endgültig sein; nur dann, wenn die Voraussetzungen zur Wiederaufnahme des Verfahrens vorliegen, weitere strafbare Handlungen des Verurteilten bekannt werden oder der Gefangene durch sein Verhalten in der Strafanstalt zeigt, daß er der Freiheit nicht würdig ist, soll eine neue Antragsstellung erfolgen können.

Die Verurteilung zur Sicherungsverwahrung oder die Ablehnung des Antrages der Staatsanwaltschaft muß gleichfalls endgültig, eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach den allgemeinen Vorschriften jedoch zulässig sein. Die Verhandlung hat schon in erster Instanz vor einem qualifizierten Gericht zu erfolgen. Erfahrungsgemäß legen die Verurteilten begreiflicherweise alle ihnen zustehenden Rechtsmittel ein, da die Sicherungsverwahrung wohl eine der schwersten Beschränkungen der persönlichen Freiheit darstellt. Die Verhandlung vor einem Schöffengericht oder einem anderen Gericht erster Instanz ist unnötig und vermeidbar. Als Grund zur Wiederaufnahme gegen ein die Sicherungsverwahrung ablehnendes Urteil hat auch zu gelten, wenn weitere strafbare Handlungen bekannt werden oder der Gefangene durch sein Verhalten in der Strafanstalt zeigt, daß er nicht freiheitsfähig ist.

Gegen meine Vorschläge wird man einwenden, daß sie zu kostspielig sind. Zeugen in den Verhandlungen werden aber in den meisten Fällen nicht nötig sein, da das Sondergericht gehalten sein soll, sich an die tatsächlichen Feststellungen des ordentlichen Gerichtes zu halten, wenn auch eine so starre Bindung an die tatsächlichen Feststellungen, wie dies jetzt im Revisionsverfahren der Fall ist, nicht angebracht erscheint. Am Sitz eines Oberlandesgerichts befinden sich stets Gefängnisse, in welchen die Angeklagten verwahrt werden können, bei geistig Minderwertigen steht ein ortsansässiger Psychiater als Sachverständiger zur Verfügung, gegebenenfalls kann der Angeklagte in einer am Sitze des Oberlandesgerichts befindlichen psychiatrischen Abteilung eine angemessene Zeit beobachtet werden. Der Transport des Angeklagten von der Strafanstalt zum Gerichtssitz mittels Sammeltransports verursacht nur unerhebliche Kosten; erfolgt keine Verurteilung zur Sicherungsverwahrung, so hat der Angeklagte keine Zeit unnötig in Haft verbracht, da er während der Zeit des Transportes und der Hauptverhandlung seine Strafe verbüßte.

Die Zuständigkeit des Volksgerichtshofes ist jedoch in keiner Weise einzuschränken. Dieser ist nach wie vor zur Verhängung der Sicherungsverwahrung in den zu seiner Zuständigkeit gehörenden Fällen zuständig.

Die gefährlichen Gewohnheitsverbrecher werden durch die Sicherungsverwahrung in dauernde Verwahrung und nicht, wie bei der Einweisung in ein Arbeitshaus in korrektionelle Nachhaft genommen. Dauernden Freiheitsentzug kennt unser Strafrecht schon seit langem, hauptsächlich in der lebenslänglichen Zuchthausstrafe. Jeder „Lebenslange" hofft, im Laufe der Zeit begnadigt zu werden. In jedem einzelnen Falle wird nach einer angemessenen Anzahl von Jahren — jetzt einheitlich im Reich nach 15 Jahren — eine Begnadigung eines in lebenslanger Strafhaft befindlichen Verbrechers von Amts wegen erwogen, mag das Verbrechen, das der Gefangene begangen hat, noch so groß gewesen sein. Hiebei wird geprüft, ob der Verbrecher für seine Tat entsprechend gesühnt hat, ob er noch als ein aktiver Verbrecher eine Gefahr

für die Volksgemeinschaft im Falle einer Entlassung bildet und ein entsprechendes Unterkommen, dauernde Arbeit oder dauernde Versorgung sichergestellt sind. Ist eines dieser Erfordernisse nicht gegeben, so kann ein Gnadenerweis nicht erfolgen.

Bei der Entlassung aus der Sicherungsverwahrung müssen m. E. ähnliche Erwägungen angestellt werden. Zwar hat mit Rücksicht auf die Zweispurigkeit der Sicherungsverwahrung der Sühnegedanke im allgemeinen auszuscheiden. Es ist in erster Linie zu prüfen, ob der Häftling noch ein aktiver Verbrecher, oder, um den Wortlaut des Gesetzes zu gebrauchen, noch ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist. Bei den meisten Häftlingen wird man diese Frage vor Ablauf von vielen Jahren ohne weiteres bejahen können. Eine Entlassung dieser Häftlinge kann nicht erfolgen. Will man einen Häftling in die Freiheit, wenn auch mit Auflagen, entlassen, so ist m. E. notwendig, daß man in dem die Entlassung aussprechenden Beschluß feststellen kann, daß die Feststellung des Urteils, das den Entlassenen als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher bezeichnet hat, nicht mehr zutrifft. Zu diesem Ergebnis kann man kommen, wenn sich der Häftling von Grund auf geändert hat, also ein anderer Mensch geworden ist und man annimmt, daß der Häftling in Zukunft aus moralischen, sittlichen oder religiösen Motiven keine strafbaren Handlungen mehr begehen wird. Der in der Praxis häufigere Fall, der eine solche Feststellung rechtfertigen kann, wird aber der sein, daß man der Ansicht ist, daß der Sicherungsverwahrte von der Verwahrung so beeindruckt ist, daß er sich in Zukunft strafbarer Handlungen enthalten wird. Die Feststellung, daß der Häftling keine Gefahr mehr für die öffentliche Sicherheit bildet, kann auch dann getroffen werden, wenn die Volksgemeinschaft auf andere Weise vor ihm geschützt wird, die entweder dem Häftling die Verwahrung leichter ertragen läßt oder mit geringen Kosten für das Reich verbunden ist. In der Praxis kann dies in vereinzelten Fällen dadurch geschehen, daß die Untergebrachten in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder einem Altersheim dauernd untergebracht werden.

Nur wenige der hier vorliegenden zahlreichen Gerichtsbeschlüsse, durch welche eine Entlassung aus der Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, erfüllen diese Erfordernisse. Manche Beschlüsse sind gar nicht begründet. Andere begründen die Entlassung damit, daß der Verurteilte sich gut führte oder ernst zu nehmende Vorsätze, sich zu bessern, gefaßt hat. In anderen Fällen wird ohne jede Begründung festgestellt, daß der Zweck der Unterbringung erreicht ist oder erreicht zu sein scheint. Ich verkenne nicht, daß es schwer ist, auszusprechen und zu begründen, daß der Häftling keine Gefahr mehr für die Öffentlichkeit bildet. Die mit den aus der Sicherungsverwahrung Entlassenen gemachten Erfahrungen[2]) sind sehr ungünstig. Auch heuer ist die Zahl derjenigen, die im Laufe dieses Jahres wieder kriminell geworden sind, soweit ich es bis jetzt übersehen kann, unerwartet groß. In erster Linie haben, wie es vorauszusehen war, diejenigen sich in der Freiheit nicht bewährt, bei denen die Gerichte (manchmal Strafkammern als Beschwerdegerichte auf eine Beschwerde eines Häftlings hin) auf das Vorbringen des Häftlings oder seiner Angehörigen mehr Wert legten als auf das mit größter Gewissenhaftigkeit erstattete Gutachten der Sicherungsanstalt und die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung verfügten. Von drei Vierteln dieser

---

[2]) Vgl. meine Abhandlung in dieser Monatsschrift, 28. Jahrgang 1937, Heft 2, Seite 84.

letztgenannten Gruppe liegen ungünstige Nachrichten vor, von dem letzten Viertel stehen zur Zeit der Abfassung dieser Abhandlung in vielen Fällen Nachrichten über das Verhalten in der Freiheit noch aus.

Bei dieser Kritik an den Gerichtsbeschlüssen will ich nicht verkennen, daß es sich um rückwirkend angeordnete Sicherungsverwahrung und manchmal um Personen handelt, die nach dem heutigen Stand der Rechtsprechung nicht zur Sicherungsverwahrung verurteilt worden wären; zu Beginn des Jahres 1934 wurde der Begriff „gefährliche Gewohnheitsverbrecher" an manchen Gerichten sehr streng ausgelegt. Bei den jetzt in Verwahrung Befindlichen erscheint mir eine Entlassung auch dann verantwortbar, wenn man auf dem Standpunkt steht, daß der Häftling sich nach der Machtübernahme durch die NSDAP. noch nicht in Freiheit befunden habe, seine Taten nicht sehr schwer waren, er nicht oder nicht erheblich mit Zuchthaus vorbestraft ist und, ohne daß sich der Charakter des Häftlinge geändert hat, man doch hoffen darf, daß er sich unter den jetzigen günstigen sozialen Verhältnissen und der wenigstens in der günstigen Jahreszeit immer vorhandenen Arbeitsmöglichkeit in der Landwirtschaft und dem Baugewerbe in der Freiheit halten kann.

Die Gerichte, die erst im Urteil feststellen, daß der Häftling ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, müssen bei Beschlußfassung über eine eventuelle Entlassung diesen Standpunkt auch weitervertreten oder klar festlegen, daß dies nicht mehr zutrifft. Lehnen sie eine Entlassung aus der Sicherungsverwahrung, sei es anläßlich des Prüfungstermines nach dreijähriger Sicherungsverwahrung oder einer Beschlußfassung gemäß § 42f Abs. 4 RStGB. ab, so muß festgestellt werden, daß der Zweck der Sicherungsverwahrung noch nicht erreicht ist, der Verurteilte also noch als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher anzusehen ist. Es geht nicht an, daß die Gerichte die Ablehnung lediglich damit begründen, daß nach Ansicht der Direktion oder des Vorstandes der Sicherungsanstalt eine Entlassung nicht erfolgen kann. Die Folge ist, daß der Häftling jedes Vertrauen zu seinem Anstaltsleiter verliert und glaubt, es liege lediglich an den leitenden Beamten der Anstalt, daß er nicht entlassen wird. Daran, daß langjährige Freiheitsstrafen, meist Zuchthausstrafen, vielfach auch Unterbringung in Arbeitshäusern oder Konzentrationslagern ihn nicht gebessert haben, denkt er dann nicht. Wenn in dem die Entlassung ablehnenden Gerichtsbeschluß ausgeführt wird, daß langjährige Zuchthaus- und Gefängnisstrafen die Häftlinge nicht gebessert haben und auch nach dreijähriger Dauer der Verwahrung trotz einwandfreier Führung während derselben, nicht gesagt werden kann, daß er sich jetzt schon von Grund auf geändert habe und daher keine Gewähr für künftiges Wohlverhalten gegeben ist, so wird dies von dem Häftling und seinen Angehörigen auch verstanden. Wenn aber ohne auf die Vorstrafen und die Persönlichkeit des Häftlings einzugehen, in dem Beschluß lediglich ausgeführt wird, daß nach Ansicht der Direktion oder des Vorstandes der Sicherungsanstalt der Zweck nicht erreicht ist, so ist diese Abwälzung der Verantwortung für die Nichtentlassung auf andere Stellen mit einer verantwortungsbewußten Rechtsprechung nicht vereinbar. Wenn die Verantwortung auf die Anstaltsvorstände abgeschoben werden soll, dann kann der Vorstand der Sicherungsanstalt die Entscheidung über eine Entlassung selbst vornehmen und die Einschaltung des Gerichtes ist völlig überflüssig.

Wenn sich aber ein Häftling während des Vollzuges der Verwahrung

schlecht geführt hat, soll in dem die Entlassung ablehnenden Beschluß ausgeführt werden, daß auch die schlechte Führung während des Vollzuges der Sicherungsverwahrung einer Entlassung hindernd im Wege steht.

Vielfach wird dem zu Entlassenden die besondere Bedingung gemacht, daß er seine Arbeitsstätte nicht ohne Grund verläßt, kein Wirtshaus besucht und ähnliches. Die Einhaltung dieser Bedingung wird zwar durch die Staatsanwaltschaft überwacht. In der Praxis geschieht dies in der Regel aber nur durch Polizei- oder Gendarmeriebeamte. Viel zweckmäßiger wäre es, die Überwachung, die je eine reine Verwaltungstätigkeit ist, der inneren Verwaltung zu übertragen. Der Staatsanwalt bei dem Gericht, daß die Sicherungsverwahrung aussprach, ist in der Regel von dem Ort, an dem der zu Entlassende seinen neuen Aufenthalt nimmt, sehr weit entfernt. Persönliche Eindrücke fehlen, er ist meist auf die Gendarmerieberichte angewiesen. Der Vorstand der unteren Verwaltungsbehörde, deren Bezirk wesentlich geringeren Umfang hat als der Bezirk einer Staatsanwaltschaft, sollte dem Entlassenen besondere Verpflichtungen auferlegen und diese überwachen lassen. Die Justizbehörden sind dadurch von einer für sie nicht angenehmen Polizeitätigkeit befreit. Der Vorstand der unteren Verwaltungsbehörde kann nach persönlicher Prüfung der Sache oder mündlichem Vortrag seiner Vollzugsorgane und nach Anhörung des aus der Sicherungsverwahrung Entlassenen und der sonstigen irgendwie Beteiligten die nötigen Maßnahmen treffen und gegebenenfalls den Häftling bis zum Widerruf der Entlassung aus der Sicherungsverwahrung in Polizeihaft nehmen und entscheiden, ob bei dem Verhalten des ehemaligen Häftlings sein weiteres Verbleiben in der Freiheit mit den Belangen der Allgemeinheit vereinbart werden kann.

Die Einschaltung des Richters bei Prüfung der Entlassung hat neben vielen Vorteilen den großen Nachteil, daß dieser nur an Hand der Akten entscheiden kann. Eine mündliche Verhandlung dürfte sich ebenfalls nicht empfehlen. In der Praxis versuchen vielfach die Angehörigen durch Vorsprechen bei dem Gerichtsvorsitzenden oder dem Staatsanwalt — nicht immer ohne Erfolg — eine Entlassung zu erreichen. Bei dem günstigen Eindruck, den die Angehörigen oder die Geliebte des Häftlings manchmal machen, wird vielfach das Vorleben und die Persönlichkeit des Häftlings und die Schwere seiner Verfehlungen nicht mehr entsprechend gewürdigt. Der Richter hat sich jahrelang mit dem Häftling nicht mehr beschäftigt, vielfach fand ein Referatswechsel statt. An Unterlagen stehen dem Gericht neben dem vor Jahren erstellten Gerichtsurteil und dem Strafregisterauszug zur Verfügung: ein Gesuch des Häftlings oder seiner Angehörigen, ein Bericht der Polizei oder der Gendarmerie über die Richtigkeit des Gesuchsvorbringens bezüglich Arbeit und Unterkommen und der Persönlichkeit des gesuchstellenden Angehörigen oder Arbeitgebers, eine Stellungnahme des Vorstandes der Sicherungsanstalt, möglicherweise eine Arbeitsbescheinigung und ein Antrag des Staatsanwaltes, in einzelnen Fällen der vielleicht günstige persönliche Eindruck von den Angehörigen des Häftlings.

Da die Sicherungsverwahrung im Reiche in wenigen Anstalten vollzogen wird, haben eine große Anzahl von Gerichten über die Entlassung der in einer Anstalt untergebrachten Häftlinge zu entscheiden. Eine einheitliche Rechtsprechung wird in der Entlassungsfrage sich für den Einweisungsbezirk einer Anstalt noch schwerer erzielen lassen, als dies bei der Verurteilung zur Sicherungsverwahrung der Fall ist. Bei einer nicht unerheblichen Zahl in

erster Instanz vom Schöffengericht verurteilten Häftlingen hat eine Strafkammer in der letzten Instanz zu entscheiden. Die Entscheidung in erster Instanz erfolgt durch einen Richter, der möglicherweise noch gar nicht in dem Arbeitsgebiet der Sicherungsverwahrung tätig gewesen ist.

Es muß daher zum mindesten für jede Anstalt eine einheitliche Stelle geschaffen werden, welche die Entlassung ausspricht. Als solche kommt in erster Linie der der Anstalt übergeordnete Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgerichte in Betracht. Gegen seine Entscheidung muß im Beschwerdewege die Entscheidung des Reichsministers der Justiz herbeigeführt werden können. Bei der geringen Zahl der Sicherungsanstalten entsteht dadurch eine einheitliche Handhabung der Entlassung aus der Sicherungsverwahrung.

Bei den vom Volksgerichtshof verurteilten Häftlingen hat an die Stelle des Generalstaatsanwaltes der Reichsanwalt am Volksgerichtshof zu treten.

Der Generalstaatsanwalt müßte vor Erlaß seiner Entscheidung anhören bzw. eine Stellungnahme herbeiführen von:

a) dem Häftling selbst,
b) dem Vorstand der Sicherungsanstalt,
c) bei den durch ordentliche Gerichte zur Sicherungsverwahrung Verurteilten der Staatsanwaltschaft des aburteilenden Gerichtes, und
d) der Verwaltungsbehörde.

Der Anstaltsvorstand kann auf Grund des unmittelbaren Eindrucks, den er von dem Häftling gewonnen hat und dessen Verhalten in der Anstalt ein Gutachten abgeben, wobei es ihm überlassen bleibt, andere Beamte, wie den Stationsführer, den Betriebsleiter, den Anstaltsarzt, den Geistlichen, den Anstaltslehrer usw. zu hören. Der Vorstand der Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Häftling vor seiner Inhaftierung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und insbesonders der des Bezirkes, in welchem der Häftling in Zukunft seinen Aufenthalt nehmen will, kann ermessen, ob es mit der öffentlichen Sicherheit vereinbar ist, wenn der Häftling in Freiheit gesetzt wird. Er kann auch ermessen, ob es zweckmäßig ist, dem Häftling besondere Bedingungen, wie Wirtshausverbot, Verbot, die Arbeitsstelle zu wechseln, und andere Bedingungen aufzuerlegen. Begibt sich der Häftling in eine Pflegeanstalt, ein Altersheim usw., so untersteht diese Anstalt entweder der unmittelbaren Aufsicht der Verwaltungsbehörde oder wird wenigstens von ihr überwacht. Zweckmäßig wird die untere Verwaltungsbehörde zu hören sein (Bezirksamt, Polizeidirektion, Landrat), dieser soll es dann überlassen bleiben, sich gegebenenfalls mit der geheimen Staatspolizei (bei politischen Verbrechern) oder dem Auswärtigen Amt (bei Ausländern) ins Benehmen zu setzen. Eine etwa notwendig werdende Ausweisung wird ebenfalls von ihr durchgeführt. Bei Häftlingen ohne festen Wohnsitz wird nur die Verwaltungsbehörde zu hören sein, in deren Bezirk der Häftling seinen Wohnsitz nehmen wird. Der Häftling selbst soll sich schriftlich oder zur Niederschrift eines Urkundsbeamten äußern. Eine Anhörung des Gerichts oder dessen Vorsitzenden erscheint mir nicht notwendig, dem Gericht fehlt der persönliche Kontakt mit dem Häftling.

Nach meinen Vorschlägen sind nur mehr schwerst belastete Häftlinge in Sicherungsverwahrung zu nehmen. Man wird schon von vorneherein sagen können, daß der Häftling, den langjährige Freiheitsstrafen nicht gebessert haben, auch nach dreijähriger Sicherungsverwahrung nicht gebessert ist. Es ist daher zweckmäßig, eine Prüfung, ob eine Entlassung in die Freiheit er-

folgen kann, nur nach einem längeren Zeitabschnitt, möglichst erst nach sechs Jahren oder später alle fünf Jahre vorzunehmen. Innerhalb dieser Zeitspanne sollte der Generalstaatsanwalt nur zu Prüfungen verpflichtet sein, wenn die Verwaltungsbehörde es beantragt. Dem Vorstand der Sicherungsanstalt ein förmliches Antragsrecht einzuräumen, halte ich nicht für zweckmäßig, da derselbe sonst mit Anträgen, ein Prüfungsverfahren einzuleiten, bestürmt würde. In einzelnen Fällen kann er trotzdem durch Berichterstattung eine Prüfung der Frage der Entlassung aus der Sicherungsverwahrung anregen. Dem Generalstaatsanwalt die Möglichkeit zu nehmen, von sich aus jederzeit zu prüfen, ob der Zweck der Sicherungsverwahrung bereits erreicht ist, wird nicht angängig sein; auf ein Gesuch von einem Häftling oder dessen Angehörigen wird er aber in der Regel den Bescheid erteilen, daß zur Prüfung im gegenwärtigen Zeitpunkt kein Anlaß besteht. Die Antragsberechtigung der Verwaltungsbehörde und die Berichterstattung des Vorstandes der Sicherungsanstalt ermöglicht es, daß bei besonders gelagerten Fällen jederzeit eine Prüfung stattfindet, ob eine Entlassung aus der Sicherungsverwahrung erfolgen kann.

Die Verwaltungsbehörde muß auch im Falle einer Nichtbewährung das Recht haben, den Widerruf der Aussetzung der Sicherungsverwahrung bei dem Generalstaatsanwalt zu beantragen. Den Widerruf selbst müßte ebenfalls der Generalstaatsanwalt aussprechen.

Übergangsweise erscheint es aber notwendig, daß bei den im Jahre 1934 meist rückwirkend zur Sicherungsverwahrung Verurteilten nach etwa dreijähriger Verwahrung von Amts wegen geprüft wird, ob ein Resozialisierungsversuch gemacht werden kann.

Die meisten Häftlinge behaupten, daß die Frage, ob sie noch Gewohnheitsverbrecher sind, bei ihnen verneint werden muß. Infolgedessen bemühen sie sich um Arbeit und Unterkommen. Sie versuchten, teilweise durch Vermittlung ihrer Angehörigen, alle möglichen Stellen des Staates, der Partei, der Religionsgesellschaften u. a. zu veranlassen, ihnen Arbeit und Unterkommen zu verschaffen. Haben sie eine Arbeitsgelegenheit durch Tätigwerden dieser Stellen erreicht und werden sie nicht entlassen, weil man sie noch als aktive Verbrecher betrachtet, so waren die Bemühungen dieser Stellen vergebliche Arbeit. Andererseits kann man bei den jetzt geltenden Bestimmungen den Häftlingen ein Anschreiben dieser Stellen nicht gut verwehren. Ein solches Verbot wäre gleichbedeutend mit der Bejahung der Frage, daß man den Häftling noch als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher ansieht. Es wäre dem Vollzugspraktiker erwünscht, wenn zunächst ein Beschluß aussprechen würde, daß unter der Voraussetzung weiterer guter Führung in der Verwahrungsanstalt und der weiteren Voraussetzung, daß Arbeit und Unterkommen sichergestellt sind, eine Entlassung des Häftlings in ungefähr einem halben Jahre in Aussicht gestellt wird. Ist letzteres dann der Fall, so kann die Entlassung ausgesprochen werden. Der Häftling hat dann Zeit, sich mit Hilfe des Arbeitsamtes eine Arbeitsstelle zu verschaffen. Er kann in der Anstalt in den letzten Monaten zu schweren körperlichen Arbeiten in dem landwirtschaftlichen und dem Baubetrieb der Anstalt verwendet, wegen des Wegfalls der Fluchtgefahr auch außerhalb der Umwehrungsmauern, und auf diese Weise an schwere Arbeit, die er in der Freiheit verrichten muß, wieder gewöhnt werden. Eine Resozialisierung ist nach meinen Erfahrungen in der Regel nur möglich durch Unterbringung als Hilfsarbeiter in der Landwirtschaft oder im

Baugewerbe. Der zu Entlassende muß an solche Arbeiten bereits in der Anstalt gewöhnt sein.

Eine Entlassung in die meist konfessionellen Übergangsheime oder in Arbeiterkolonien halte ich in der Regel für nicht zweckmäßig. Wer als aus der Sicherungsverwahrung entlassungsreif erklärt wird, muß so gefestigt sein, daß er sich wieder in die Volksgemeinschaft eingliedern kann. Die Arbeitsämter haben in der letzten Zeit nahezu allen arbeitsfähigen und arbeitswilligen Häftlingen einen Arbeitsplatz in der Landwirtschaft oder bei Bauten vermittelt, so daß aus diesem Grunde, im Gegensatz zu früher, eine Arbeiterkolonie oder ein Übergangsheim entbehrlich geworden ist. Solche Heime sind nur angezeigt für zu Entlassende, die zwar infolge Invalidität oder Alters nur ganz beschränkt arbeitsfähig, aber weder invalide noch anstaltspflegebedürftig im Sinne der Fürsorgegesetze sind. Die Unterbringung der Letztgenannten war bisher äußerst schwierig, in vielen Fällen ganz unmöglich.

Der Rückgang der Kriminalität ist zweifellos durch die Sicherungsverwahrung mitbedingt. Kein Rechtswahrer und kein in der öffentlichen Sicherheit arbeitender Beamter wird sie, maßvoll angewandt, mehr missen wollen.

Der hohe Prozentsatz an Rückfälligen bei den aus der Sicherungsverwahrung Entlassenen ist der klarste Beweis für die Notwendigkeit der dauernden Verwahrung der gefährlichen Gewohnheitsverbrecher.

---

## Zur Neuordnung des deutschen Jugendstrafvollzugs.

Von Prof. Rudolf Sieverts in Hamburg.

Am 22. Januar 1937 erließ der Reichsjustizminister eine allgemeine Verfügung (AV.), die mit sofortiger Wirkung den Strafvollzug an jungen Gefangenen im ganzen Reichsgebiet einheitlich regelt (veröffentlicht Deutsche Justiz 1937 S. 97 ff.) [1]). Die Öffentlichkeit war auf diese Verfügung durch eine, von Staatssekretär Dr. *Roland Freisler* herausgegebene „Gemeinschaftsarbeit" von bekannten Mitgliedern der deutschen Strafvollzugsverwaltung unter dem Titel „Gedanken über Strafvollzug an jungen Gefangenen" seit dem Herbst 1936 vorbereitet.

In dieser Schrift behandelt zunächst *Gehrke* die Kriminalität des jungen Menschen in der Kriminalstatistik. *Eichler* berichtet über einstige Versuche einer Jugendstrafvollzugsreform, namentlich in der Nachkriegszeit, die er aber u. E. reichlich summarisch und im ganzen zu schwarz zeichnet [2]). Sodann stellen die Direktoren *Schmidhäuser* (Heilbronn), *Badum* (Niederschönefeld), *Bleidt* (Wittlich) und *Plischke* (Bautzen) für ihre Jugendgefängnisse den Zustand im Sommer 1936 hinsichtlich Baulichkeiten, Verwaltung, Diensteinteilung, Personal, Unterbringung der Gefangenen, Arbeit, Gesundheitspflege, Seelsorge, Schule, Bücherei, Freizeit, Stufenvollzug, Entlassung, Schutzaufsicht und Entlassenenfürsorge dar. Diese sehr instruktiven Berichte zeigen, daß zum Teil weitgehende Vollzugsunterschiede in den einzelnen Anstalten bestehen, wie z. B. für den Stufenvollzug, die Arbeit

---

[1]) Ein billiger Sonderdruck des Textes ist als Beiheft zu Heft 4 der „Blätter f. Gefängniskunde", Verlag C. Winters Univ.-Buchhandlung, Heidelberg 1936, erschienen.

[2]) Wie auch ein solcher Kenner wie *Herbert Francke* in seinem Übersichtsreferat „Jugendkriminalität", Z. f. Kinderforschung 46. Bd. S. 377 bemängelt.

u. dgl. Diese Berichte werden von *Krellenberg* durch wichtige gefängnisstatistische Angaben für den August 1936 über die Zahl, das Alter, die Strafdauer, Vorstrafen usw. der jungen Gefangenen vom 14. bis zum 25. Lebensjahr im Reich ergänzt. Den „kommenden Jugendstrafvollzug", wie er wenige Monate später in der AV. gesetzlich geregelt wurde, behandeln *Freisler*, *Nörr* und *Eichler*. Diese Darlegungen haben also kommentarartige Bedeutung für den Text der AV. Vor allem sind die grundsätzlichen Ausführungen wichtig, die von *Freisler* mit warmem Gefühl nicht nur für das Primat der Volksgemeinschaft, sondern auch für das menschliche Schicksal der jugendlichen Rechtsbrecher und mit einem, bei aller Nüchternheit schönen pädagogischen Optimismus entwickelt werden[3]).

Die AV. hat zunächst das historische Verdienst, auf dem Gebiet des Jugendstrafvollzugs zum erstenmal in der Geschichte des Deutschen Reiches eine reichseinheitliche Regelung getroffen zu haben. Die bis dahin geltenden Vorschriften der „Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen" vom 7. 6. 1923 in der Fassung vom 14. 5. 1934 und die auf diesen Grundsätzen beruhenden Verordnungen der deutschen Länder über den Jugendstrafvollzug sind außer Kraft getreten.

Aber auch inhaltlich verdient die AV. die Aufmerksamkeit nicht nur der Fachkreise. Sie ist ein Zeichen dafür, daß auch die nationalsozialistische Regierung die Frage des jungen Kriminellen und seiner Behandlung kriminalpolitisch — insbesondere in seinem engen Zusammenhang mit dem Problem des Gewohnheitsverbrechertums und dessen frühzeitiger Bekämpfung[4]) — für so vordringlich hält, daß sie es nicht verantworten zu können glaubte, die Regelung dieses Gebietes erst dem künftigen Reichsstrafvollzugsgesetz zu überlassen. Daß die AV. das Gebiet des Jugendstrafvollzugs vom Boden nationalsozialistischer Weltanschauung aus zu lösen versucht, ist selbstverständlich. Daß sie dabei im einzelnen weitgehend die praktischen Erfahrungen verwertet, welche bisher im Jugendstrafvollzug sowohl des Inlandes wie des Auslandes gesammelt und gesichert sind, zeigt jede einzelne Vorschrift der neuen Regelung. Sie ist einerseits — wie *Schaffstein*[5]) richtig betont hat — eine erfreuliche Widerlegung aller Ansichten, die dem Nationalsozialismus bei seinem Machtantritt nur eine reaktionäre Regelung des Jugendstrafvollzugs zutrauten. Andererseits sind aber auch diejenigen nicht auf ihre Rechnung gekommen, die von der AV. etwa revolutionäre Neugestaltungen des Jugend-

---

[3]) Die Gemeinschaftsarbeit und die AV. sind bereits in vielen Aufsätzen besprochen worden, die mit Ausnahme von Prof. *Schaffstein*, *Anderlahn* (HJ.) und *Rauch* durchweg von Mitgliedern des RJM. und der Strafvollzugsverwaltung verfaßt worden sind. Die Urteile sind durchgängig sehr lobend; kritisch zu Einzelpunkten äußern sich *Schaffstein*, *Anderlahn* und *Rauch*. An wichtigsten Besprechungen sind zu nennen: *Finke*, Gerichtssaal Bd. 109 Heft 1/2; *Bithorn*, Gerichtssaal Bd. 109 Heft 3/4 S. 192—215; *Marx*, Deutsche Justiz 1937 Nr. 7 S. 271—276; *Schmidt*, Jur. Wschr. 1937 S. 717ff.; *Eichler* und *Behnke*, 53. Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und Anhalt 1937 S. 17—29 und 30—42; *Schaffstein*, ZStW. Bd. 56 Heft 4/5 S. 642—646; Zentralbl. f. Jugendrecht 28. Jg. Nr. 12 S. 433—438; *Anderlahn*, Das junge Deutschland 1936 Heft 11 S. 23—28; *Rauch*, ZStW. 57 S. 220.

[4]) *Freisler* a. a. O. S. 74.

[5]) ZStW. 56 S. 642. Es ist aber nicht richtig, wenn *Schaffstein* dort behauptet, daß gerade das Gebiet des Jugendstrafvollzugs im Mittelpunkt der erregten kriminalpolitischen Auseinandersetzungen" der Zeit von 1930 bis 1933 gestanden habe. Im Gegenteil war es so ziemlich das einzige Gebiet, auf dem die Gemeinsamkeit der Ansichten stets sehr viel stärker hervortrat als die Gegensätze.

strafvollzugs erwarteten. Auch das ist gut. Denn mit derartigen Reformen, die von oben einer dafür innerlich noch nicht reifen Praxis radikal aufgenötigt werden, hat der Strafvollzug — nicht nur in Deutschland — bereits genügend Mißerfolge erlitten. Entwicklungen zu neuen Formen müssen aus der Jugendgefängnisarbeit selbst als sachliche Notwendigkeit herauswachsen, wenn sie von Bestand sein sollen; erst derart gereift, sind sie für eine allgemeine gesetzliche Einführung reif. Die oberste Strafvollzugsverwaltung kann und soll nur dafür sorgen, daß der Jugendstrafvollzug kein toter bürokratischer Apparat ist, sondern von aktiven, von Liebe zur Volksgemeinschaft ebenso wie auch zu den ihnen anvertrauten jungen Menschen erfüllten Beamten getragen wird. Dann genügt eine behutsame Überwachung seiner Eigenentwicklung. Wir werden noch festzustellen haben, daß die AV. sich durchaus dieser klugen Zurückhaltung befleißigt, wie sie wohl auch im ganzen den rechten Mittelweg zwischen Richtlinie und Einzelregelung in ihren Vorschriften gefunden hat.

Im folgenden ziehe ich häufig Vergleiche zu dem englischen Jugendstrafvollzug an 16- bis 23jährigen Kriminellen — dem sogenannten Borstal-System —, der mir aus eigener Anschauung wohlvertraut ist. Das rechtfertigt sich dadurch, daß dieses System des uns artverwandten Volkes nun schon eine fast dreißigjährige Entwicklung und Erfahrung hinter sich und sich, durch seine wirklichen Erfolge legitimiert, die unbestrittene Anerkennung der Fachkreise in der Welt errungen hat. Ich habe in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 56 Heft 4/5 S. 551—576 die heutige Form des englischen Jugendstrafvollzugs skizziert; dieser Aufsatz ist durch einen ausführlichen Bericht ergänzt worden, der in den „Blättern für Gefängniskunde" 68. Bd. (1937) 3. Heft S. 165—239 erschienen ist: „Die strafrechtliche Behandlung der jungen Rechtsbrecher im Alter von 17 bis 23 Jahren in England, unter besonderer Berücksichtigung des Borstal-Systems" von *Hans Georg Quentin* und *Rudolf Sieverts* (im folgenden zitiert als „*Quentin-Sieverts*"). Auf beide Darstellungen muß ich zum tieferen Verständnis der folgenden Vergleiche ein für allemal verweisen; dort führe ich auch aus, daß und warum ich jede unkritische, d. h. auf unsere völkische Eigenart nicht Rücksicht nehmende Übertragung des Borstal-Systems auf den deutschen Jugendstrafvollzug ablehne.

Die AV. geht von dem Grundgedanken aus, daß der Staat im Interesse der Volksgemeinschaft verpflichtet ist, junge Rechtsbrecher mit aller Kraft vor allem unter dem Gesichtspunkt ihrer Wiedereingliederung in die Volksgemeinschaft zu behandeln. Auch der heutige Staat hat sich mit dieser AV. ganz eindeutig zum Gedanken der Erziehungsstrafe, selbstverständlich spezifisch nationalsozialistischer Prägung, bei jungen Gefangenen bekannt. Nach § 9 der AV. soll nicht nur das erzieherische Moment, das in jeder Strafe an sich liegt, ausgenutzt werden, sondern auch der Inhalt der Strafe soll in allen seinen Ausstrahlungen auf die Erziehung des jungen Gefangenen abgestellt sein. Daß dabei Erziehung nicht mit sentimentaler Weichheit verwechselt wird, sondern darunter eine straffe Zucht in gerechter Strenge verstanden wird, bedarf für den keiner Hervorhebung, welcher den Sinn und die Bedeutung von Erziehung zu Gemeinschaftshaltung im nationalsozialistischen Sinn kennt.

Die AV. bestimmt zunächst, daß Zuchthausstrafen stets[6]), Haftstrafen

[6]) Die Zahl der 18—21jährigen Zuchthäusler wird von *Nörr* a. a. O. S. 101 auf 150 geschätzt. Er schlägt vor, für diese Sonderabteilungen einzurichten, die, soweit es möglich ist, auch nach erzieherischen Grundsätzen auszurichten sind. *Marx*, Deutsche Justiz 1937 S. 271 hält es dagegen — m. E. mit Recht — offenbar für besser, minderjährige Zuchthausgefangene mit guten Besserungsaussichten zu Gefängnis zu begnadigen und dann dem Jugendgefängnis zuzuweisen.

und kurze Gefängnisstrafen (bis zu 3 Monaten) in der Regel außerhalb des Jugendstrafvollzugs vollstreckt werden. Zu Jugendgefängnissen, die nicht mehr wie je 250 Mann aufnehmen sollen, sind folgende Anstalten bestimmt: für Männer Niederschönefeld, Heilbronn, Wittlich, Bochum, Hahnöfersand, Neumünster, Bautzen, Breslau, Naugard, Stuhm; für Mädchen Aichach, Anradt, Lübeck-Lauerhof, Hohenleuben, Berlin (Frauengefängnis), Allenstein. Der räumliche Zuständigkeitsbereich der einzelnen Anstalten ist z. T. sehr groß.

Die AV. bestimmt grundsätzlich, daß alle Gefängnisgefangenen vom 14. bis zum 21. Lebensjahr in das Jugendgefängnis kommen. Doch gibt es eine Reihe von Ausnahmen zu dem Zweck, ungeeignete Elemente aus den Jugendgefängnissen fernzuhalten. Folgende Grundsätze für die Auslese gelten[7]): Verurteilte vom 18. bis zum 21. Lebensjahr werden von der Strafvollstreckungsbehörde in die Vollzugsanstalt für vorbestrafte Erwachsene eingewiesen, wenn sie bereits eine oder mehrere Freiheitsstrafen von insgesamt einem Jahr verbüßt haben und nach Anhörung des Leiters der letzten Verbüßungsanstalt für unverbesserliche Verbrecher erklärt werden; aber auch erstmals bestrafte Gefangene von mehr als 18 Lebensjahren können noch aus dem Jugendgefängnis in die Vollzugsanstalt für vorbestrafte Erwachsene vom Generalstaatsanwalt versetzt werden, wenn sich herausstellt, daß sie unverbesserlich sind. — Andererseits kann der Generalstaatsanwalt Gefangene vom 21.—24. Lebensjahr in das Jugendgefängnis versetzen, wenn sie vor ihrem 26. Geburtstag ihre Strafzeit beenden und in ihrer körperlichen, geistigen und willensmäßigen Entwicklung noch unfertig sind und der Leiter der Erwachsenenanstalt, in dem sie ihre Strafe zu verbüßen begonnen haben, es beantragt; weitere Voraussetzung ist, daß ihre künftige Einordnung in die Volksgemeinschaft durch die Versetzung in das Jugendgefängnis erleichtert wird und diese Versetzung für das Jugendgefängnis nicht abträglich ist.

Mit diesen Grundsätzen, die den Strafvollzugsbehörden eine große Bewegungsfreiheit geben, um die Jugendgefängnisse vor Elementen zu bewahren, welche jede Erziehungsarbeit bei der Mehrheit der jugendlichen Gefangenen erheblich stören oder gar unmöglich machen würden, folgt die AV. Regelungen, die sich wohl heute in allen Staaten finden, die schon über eine gewisse Erfahrung mit einem auf Erziehung abgestellten Jugendstrafvollzug verfügen. Vor allem ist die Ähnlichkeit mit den Befugnissen der Prison Commission im englischen Jugendstrafvollzug hervorzuheben[8]). Man wird allerdings darauf achten müssen, daß die Möglichkeit, einen jungen Verbrecher als unverbesserlich aus dem Jugendgefängnis abzuschieben, nicht aus Bequemlichkeit dazu benutzt wird, eigenwillige Gefangene, die im Jugendstrafvollzug lästig sind, aber gleichwohl keine schlechte Prognose zu haben brauchen, als „unverbesserlich" abzuschieben, während der Anstaltsmusterknabe, der draußen sofort wieder rückfällig wird, behalten wird. Die kriminalbiologische Untersuchung eines jeden jungen Gefangenen, wie sie von der AV. beim Eintritt in die Anstalt und fortlaufend während seines Aufenthalts angeordnet wird, kann, wenn sie wirklich sachverständig geübt wird, viele Gefahren in dieser Richtung bannen. Allerdings wird sich jeder Kriminalbiologe unter dem Eindruck der negativen Ergebnisse der Kontrolluntersuchungen sowohl an Gefängnis- wie Zuchthausgefangenen von *Exner* und *Schiedt*[9]) hinsichtlich der Zuverlässigkeit

---

[7]) Vgl. *Nörr* a. a. O. S. 94ff. — [8]) *Quentin-Sieverts* S. 186ff.

[9]) S. diese Mschr. 27. Jg. (1936) S. 401ff. S. auch *Trunk* und *Exner* ebendort 28. Jg. (1937) S. 209ff., 227ff. Nach diesen Feststellungen sind die Behaup-

der Prognosen des bayerischen kriminalbiologischen Dienstes darüber klar sein müssen, daß es eine einigermaßen wissenschaftlich gesicherte Methode zur Stellung zuverlässiger Prognosen in der Kriminalbiologie heute noch nicht gibt, sondern erst erarbeitet werden muß, und zwar gerade zusammen mit tüchtigen Strafanstaltserziehern[10]). Das bedeutet, daß man heute gerade einem jungen Gefangenen gegenüber die Prognose „unverbesserlich" nur erst in den seltensten Fällen verantworten kann, daß man vielmehr gerade, um Erfahrungen für eine künftige zuverlässige Prognostik zu sammeln, größte Aufmerksamkeit auch den schwierigen Fällen zuwenden muß.

Die AV. folgt auch darin bewährten Grundsätzen, daß sie eine Klassifikation der Jugendgefängnisse nach Gefangenentypen versucht, die erst durch die Schaffung eines einheitlichen Strafvollzuges für das ganze Reichsgebiet durchführbar geworden ist. Manche Jugendgefängnisse sind nur für vorbestrafte, manche nur für erstbestrafte junge Gefangene bestimmt. Soweit eine solche anstaltmäßige Trennung nicht vorgesehen ist, sollen Abteilungen für Vorbestrafte eingerichtet werden. Die Grobheit der Einteilung nach dem Merkmal der Vorbestraftheit wird dadurch gemildert, daß den Anstaltsleitern die Möglichkeit gegeben ist, Vorbestrafte zu den Erstbestraften zu versetzen und umgekehrt, wenn der Grad ihrer Verwahrlosung das rechtfertigt. Es ist in der Tat nicht selten, daß ein bisher nicht vorbestrafter jugendlicher Krimineller gleichwohl viel verwahrloster ist, als ein bereits vorbestrafter. Ich könnte mir denken, daß schon bald diese Klassifikation der Anstalten anderen Einteilungsgrundsätzen Platz macht, die stärker nach kriminalbiologischen und kriminalpädagogischen Gesichtspunkten verfeinert ist. Diese Entwicklung hat z. B. der englische Jugendstrafvollzug seit dem Jahre 1908 mit seinen acht Borstal-Anstalten durchgemacht[11]).

Für die minderjährigen Verurteilten, die wegen der Kürze ihrer Strafe nicht für das Jugendgefängnis in Frage kommen, sieht die AV. nur vor, daß ihre Strafen in Gefängnissen am Sitz der Landgerichte zu vollstrecken sind, vermutlich, weil man hier etwas zweckmäßiger für die rechte Behandlung der jungen Gefangenen sorgen kann, als in den kleinen Lokalgefängnissen der Amtsgerichte. § 64 der AV. sucht diesen Gefangenen eine erzieherische Behandlung im engen Rahmen des hier Möglichen zu sichern. Trotzdem wird es zweifelhaft bleiben, ob die Verbüßung dieser kurzen Strafen etwas wesentlich anderes bewirkt, als daß den jungen Gefangenen die Scheu vor der Strafanstalt genommen wird[12]).

---

tungen von *Marx* a. a. O. S. 271, daß bei Verurteilung zu Zuchthaus von vornherein eine Besserungsmöglichkeit des Rechtsbrechers verneint werden müsse, und daß das Urteil des Leiters der früheren Anstalt für die Feststellung der Unverbesserlichkeit eine „sichere" Grundlage heute schon biete, nicht haltbar.

[10]) S. darüber *Sieverts* in dieser Mschr. 23. Jg. (1932) S. 595ff.; Jg. 24 (1933) S. 113f.; über die Stellung der englischen Jugendstrafvollzugskreise zu dieser Frage s. *Quentin-Sieverts* S. 194, 201, 207.

[11]) *Quentin-Sieverts* S. 204ff.

[12]) *Bithorn*, Gerichtssaal Bd. 109 S. 199, meint, daß die kurzfristigen Strafen bei jungen Menschen eine große Bedeutung nicht hätten. Dem ist auf Grund der Zahlen zu widersprechen, die *Kreller* a. a. O. Tafel II mitteilt. Danach betrug die Zahl der männlichen 14—25jährigen kurzzeitigen Gefangenen außerhalb der Jugendgefängnisse am 15. 8. 1936 immerhin 1029, davon 30 Gefangene im Alter von 14 bis 18 Jahren. Diese Zahl hat *Bithorn* m. E. übersehen. Die von ihm angegebene, aus Tafel I entnommene Zahl von 142 betrifft nur kurzfristige in den Jugendgefängnissen. Da diese in Zukunft aus dem Jugendstrafvollzug aus-

Für die Durchführung des Jugendstrafvollzugs stellt die AV. eine große Anzahl von beherzigenswerten Richtlinien auf. Für den kleinen Kreis der Fachleute des Jugendstrafvollzugs enthält sie in dieser Richtung manche Selbstverständlichkeiten, deren amtliche Hervorhebung aber nötig ist, weil diese Grundsätze eben heute noch nicht Allgemeingut sind. Hier kann nur einiges herausgegriffen werden.

Bei dem Eintritt in die Anstalt soll zunächst das Wesen des Gefangenen der mit „du" angeredet wird, möglichst eingehend ergründet werden, vor allem auch, „wessen die Volksgemeinschaft sich von ihm zu versehen hat"[12a]. Personalakten, Lebenslauf, kriminalbiologisches Untersuchungsverfahren[13], Unterredungen mit dem Gefangenen, Führung von Beobachtungsbogen seitens des Vorstehers, Lehrers, Arztes, Geistlichen, Aufsichtsbeamten und Werkbeamten während des Vollzugs, gemeinsame Beamtenbesprechungen und schließlich das Abschlußgutachten am Ende der Strafzeit dienen diesem Zweck.

Die Wahl der Haftform soll der Vorsteher im Einvernehmen mit dem Arzt je nach der Wesensart und der Tat des Gefangenen bestimmen; Einzelhaft oder Zellenhaft wird — einer bewährten Erfahrung entsprechend — für den Anfang der Strafzeit empfohlen, darf aber nicht länger als drei Monate ohne ausdrückliche Zustimmung des Arztes dauern[14]. Gemeinschaftshäftlinge sind nachts in Einzelzellen voneinander zu trennen. Nur ganz ausnahmsweise dürfen drei Gefangene ohne Aufsicht zusammen in Gemeinschaftshaft gehalten werden.

Ob in einer Anstalt der Vollzug in Formen des Strafvollzugs in Stufen[15] vor sich gehen soll, wird dem einzelnen Vorsteher überlassen. Tut er es, so hat er sich trotz der Aufstufung die Entschließung über jede einzelne Vergünstigung vorzubehalten. Als Vergünstigung ist der Genuß geistiger Getränke und des Tabaks ausgeschlossen. Mit diesen Richtlinien schätzt die AV. den Stufenvollzug richtig ein, d. h. sowohl in seinem Mangel an pädagogischer Eigenbedeutung als auch in seinen Vorteilen, die er als technisches Mittel zur Aufgliederung einer großen Gemeinschaft von Gefangenen und zur Unterbrechung der lähmenden Gleichförmigkeit der Anstalt geben kann. Der Stufenvollzug kann — falls er nicht schematisch durchgeführt wird — die erzieherische Arbeit unter Umständen nützlich unterstützen, aber nie ersetzen[16].

---

scheiden sollen, ist diese Zahl also noch der obengenannten Zahl zu addieren, so daß es sich zum genannten Datum um 1171 Gefangene, davon 61 im Alter von 14—18 Jahren handelte. Das sind aber über 10% aller jungen Gefangenen.

[12a]) Das ist eine Frage nach dem sozialen Leistungswert des Jungen, der dem Erbwert zwar oft, aber keineswegs immer parallel ist. Gegen die dauernde gedankenlose, praktisch verhängnisvolle Verwechslung und Gleichsetzung beider Fragen in der heutigen jugendrechtl. Diskussion ausgezeichnet *Lottig*, Erbwert u. jugendpflegerische Maßnahmen in „Das junge Deutschland" 1937 S. 311 ff.

[13]) Dazu *Eichler* a. a. O. S. 108ff. — [14]) Dazu *Freisler* a. a. O. S. 78f.

[15]) Dazu *Freisler* a. a. O. S. 86ff.; *Nörr* S. 97.

[16]) In der deutschen Strafvollzug-Wissenschaft ist diese sehr kühle Beurteilung des Stufenvollzugs schon seit 1926 die herrschende und zwar seit *Liepmanns* schlechthin abschließendem Aufsatz „Zur Problematik des progressiven Strafvollzugs" in dieser Monatsschrift 1926 Beiheft 1 S. 62ff. Auf die Wissenschaft trifft also die Behauptung *Schaffsteins*, Zentralbl. f. Jugendrecht 1937 S. 435, daß sich diese Erkenntnis erst seit vier oder fünf Jahren durchgesetzt habe, nicht zu, aber auch nicht auf große Teile der Strafvollzugspraktiker. In der „Gemeinschaftsarbeit" taucht übrigens an mehreren Stellen die bemerkenswerte Behauptung auf, daß das Stufensystem sich weniger für die Gefangenen als er-

Die Arbeit wird als wichtigstes Erziehungsmittel angesehen[17]). Die Richtlinien der AV. über die Arbeit sind besonders gelungen. Es soll zur Arbeit und zur Befriedigung in der Arbeit, sowie zur Einsicht in ihren nationalen Wert erzogen werden. Gefangene, die einen Beruf erlernt haben, sollen nach Möglichkeit in diesem Beruf weiterbeschäftigt und fortgebildet werden. Langzeitige Gefangene sind in einem geeigneten Arbeitszweig anzulernen oder womöglich in einem Handwerk auszubilden. Jeder Gefangene soll nach Möglichkeit eine Zeitlang in der Landwirtschaft oder in der Gärtnerei beschäftigt werden. „Verlegenheitsarbeiten sind ausgeschlossen." Sehr zu begrüßen ist ferner die Vorschrift, daß „bei der Einrichtung und Verwaltung der Arbeitsbetriebe und bei den Leistungsanforderungen auf den Erziehungszweck, Fortbildungszweck und Ausbildungszweck der Arbeit sowie darauf zu achten ist, daß Gesundheit und Entwicklung der Gefangenen nicht gefährdet werden". Die Arbeitszeit beträgt 8 Stunden werktäglich, Mittwochs wird nur 4 Stunden gearbeitet; der Mittwochnachmittag ist arbeitsfrei zu halten.

Sehr ausführlich regelt die AV. den Unterricht, zu dem jeder Gefangene mindestens 4 Stunden wöchentlich die ganze Vollzugszeit herangezogen wird[18]). Der Unterricht „soll in dem jungen Gefangenen eine Gesinnung zu wecken suchen, die sich echten Lebenswerten zuwendet und ihn dazu bewegt, auf sich selber zu halten. Er soll vor allem das Wesen von Volk, Staat und Recht vor ihm erstehen lassen, das Straferlebnis dadurch vertiefen, daß er ihm seine Verantwortung aufzeigt und so dazu beitragen, daß er sich in die Volksgemeinschaft pflichtgetreu einordnet. Der Unterricht soll schließlich im Denken üben und soweit nötig und möglich, die Lücken im Volksschulwissen füllen und die allgemeinen und beruflichen Kenntnisse vermitteln, die der Gefangene zu seinem Fortkommen im Leben braucht."

Im Gegensatz zu ihrer sonstigen Gepflogenheit, nur Richtlinien aufzustellen, geht die AV. hier sehr in Einzelvorschriften. Dadurch gewinnen die Vorschriften über den Unterricht eine Überwertigkeit gegenüber den Erziehungsmitteln der Arbeit, Freizeit und Körperübungen, die sicher nicht beabsichtigt ist, aber der AV. von *Schaffstein* und *Rauch*[19]) in diesem Punkt den Vorwurf des Intellektualismus eingetragen haben, den er auch gegen die Vorschriften über die Freizeitgestaltung erhebt. Obwohl von *Eichler* zurückgewiesen[23]), ist die Besorgnis von *Schaffstein* zu teilen, zumal er sie mit eigenen Erfahrungen aus der Praxis begründet. Die einzige Garantie gegen diese Gefahr ist, eben nur solche Persönlichkeiten als Strafanstaltslehrer einzustellen, die nicht nur Wissensvermittler, sondern wirkliche Erzieher sind und deshalb auch den Unterricht in die pädagogische Gesamtatmosphäre der Anstalt organisch ein-

---

zieherisch erwiesen habe, als vielmehr für die Beamten, die es zur Erforschung der Persönlichkeit des Gefangenen und zu pädagogischer Denkweise durch die Entscheidungen über die Aufstufung zwinge; vgl. *Schmidhäuser* S. 25; *Bleidt* S. 57.

[17]) Dazu *Freisler* a. a. O. S. 77ff.; *Nörr* S. 100.

[18]) Dazu *Freisler* a. a. O. S. 82ff.; *Nörr* S. 102.

[19]) ZStW. 56 S. 644; Zentralbl. f. JugRecht 28 S. 434; ZStW. 57, S. 223f. — Interessant ist zu vergleichen, wie sekundär gegenüber der AV. der englische Borstal-Vollzug die Rolle der Schule und des Unterrichts im Jugendstrafvollzug auffaßt. Gibt es doch nicht einmal hauptamtlich angestellte Lehrer, sondern der Unterricht wird im wesentlichen von freiwilligen Mitarbeitern geleistet. Diese Einschätzung des Unterrichts gegenüber den Methoden zur Bildung des Charakters ist spezifisch englisch, wie umgekehrt die Haltung der AV. vom Engländer als charakteristisch deutsch empfunden werden dürfte. Vgl. *Quentin-Sieverts* S. 220f.

zugliedern verstehen. Auch darin ist *Schaffstein* voll beizupflichten, daß die von der AV. vorgesehene politische Erziehung der Gefangenen vor allem im Rahmen des deutschkundlichen Unterrichts nicht in der Form aufdringlicher überfütternder Schulung durchgeführt werden darf, wenn nicht jede Wirkung illusorisch gemacht werden soll.

Bei den Leibesübungen, zu denen jeder Gefangene täglich heranzuziehen ist, ist auffällig, daß neben den Marsch- und Ordnungsübungen und dem Turnunterricht die Mannschaftsspiele wie Handball und Faustball nur sehr zaghaft zugelassen werden[20]). Von den englischen Borstal-Anstalten ist auch in diesem Punkt zu lernen, welche die traditionellen englischen Mannschaftsspiele wie Rugby, Cricket u. a. voll für die soziale, charakterliche und körperliche Erziehung des jungen Gefangenen neben dem sehr straff durchgeführten „drill" und dem Turnunterricht einsetzen. Es entspricht ja auch den Lehren der modernen Heerespädagogik, daß Drill-Übungen zwar zu einer gewissen äußerlichen Disziplin — auch ein sehr wertvolles Ziel — aber nicht zu selbständig verantwortlichem Handeln in Gemeinschaften erziehen können, zu dem wir den Gefangenen ja gerade bringen wollen, damit er sich auch ohne ständige Aufsicht in der Freiheit der Volksgemeinschaft sozial verhält[21]).

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß die AV. überhaupt sehr zurückhaltend mit der Verwendung von Methoden der Gruppen- und Gemeinschafts-Pädagogik im Jugendstrafvollzug ist[22]). Die Verfasser der AV. sind in diesem Punkt sehr skeptisch gewesen, wie eine Äußerung von *Freisler* a. a. O. S. 75 zeigt. Er erklärt dort, daß im Jugendgefängnis eine Erziehung in der Gemeinschaft unmöglich sei, denn er jedenfalls glaube nicht an die Möglichkeit, „das Erlebnis der Gemeinschaft hinter Gefängnismauern zu kopieren und an Hand dieser notwendig schlechten Kopie die erzieherischen Wirkungen einer echten Gemeinschaft erstehen zu lassen". Und *Eichler* sieht in dem mangelnden Ausbau einer Gemeinschaftserziehung im Jugendgefängnis geradezu einen grundlegenden Unterschied zur Fürsorgeerziehung[23]).

---

[20]) Dazu *Freisler* a. a. O. S. 81.

[21]) Es ist also keineswegs in erster Linie eine Abneigung gegen militärische Formen gewesen — wie *Schaffstein* „Zentralbl. f. Jugendrecht" 1937 S. 437 behauptet —, sondern die damit in den Strafanstalten früher gemachte enttäuschende Erfahrung, wenn gerade die tüchtigsten und straffsten deutschen Jugendgefängnispädagogen von den Drill-Übungen nicht mehr so viel gehalten haben, sondern den modernen militärischen Grundsatz übernahmen: „Drill und Erziehung". Vgl. *v. Seeckt*, Die Reichswehr, Leipzig 1933 S. 100ff. Im übrigen s. *W. Herrmann*, Das Jugendgefängnis Hahnöfersand, 2. Aufl. 1926 S. 43, 57ff.; *Bondy*, Pädagog. Probleme im Jugendstrafvollzug 1925 S. 49f., 52f. Im übrigen kann ich mich keines Jugendgefängnisses erinnern, das vor 1933 diese Ordnungsübungen ganz beseitigt hätte. Eine Ausdehnung der Übungen über das von der AV. vorgesehene Maß, wie sie *Schaffstein* a. a. O. verlangt, kann über die wahren pädagogischen Notwendigkeiten nur hinwegtäuschen.

[22]) Ob *Schaffstein* u. *Rauch* a. a. O. (s. Anm. 19) mit ihrer Kritik an der pädagogischen Überbewertung des Unterrichts in der AV. und mit ihrer Forderung, neben die Wissensvermittlung mehr das Erleben der völkischen Gemeinschaftswerte treten zu lassen, auch diese Zurückhaltung kritisch treffen wollten, ist nicht recht deutlich, weil sie keinen konstruktiven Vorschlag, wie dieses Erlebenlassen in der Praxis des Jugendstrafvollzuges ermöglicht werden soll, bringen. Ohne einen solchen bleibt aber ihre Kritik ziemlich unfruchtbar.

[23]) Vgl. 53. Jb. d. Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und Anhalt S. 22f. Er bezieht sich dabei auf Ausführungen von *Behnke* (ebendort S. 34 und

So steht hinter der Zurückhaltung der AV. in der Verwendung von Methoden der Gruppen- und Gemeinschaftspädagogik sowohl eine rein pädagogische Skepsis, wie auch die Sorge daß durch diese Methoden der Ernst des Straferlebnisses herabgemildert werden könne[24]). Gegen beides ist zu sagen: Wird die Gruppen-Pädagogik vom Anstaltserzieher richtig geführt, so kann gar keine Rede davon sein, daß der Ernst des Strafanstaltslebens darunter leidet. Das habe ich eindrucksvoll bei meinen Aufenthalten in den englischen Borstal-Anstalten erlebt, in denen die Gruppe mit ihren Ansprüchen den einzelnen Jungen viel stärker und vor allem nachhaltiger in ihren Bann zwingt als es je der Erzieher ohne das Medium der Gruppe fertigbringen würde. Der englische Borstal-Vollzug hat aber ferner in einer nun bald dreißigjährigen Praxis bewiesen, daß die pädagogische Skepsis von *Freisler* übertrieben ist[25]). Es hat sich dort gezeigt, daß, wenn man die Anstalten sorgfältig nach kriminalbiologischen und -pädagogischen Gesichtspunkten klassifiziert und in sich wieder in einzelne Häuser von höchstens 60 Zöglingen unter Leitung von tüchtigen Erziehern und Wachtmeistern aufteilt, diese Gruppen in aller Regel nicht die massenpsychologische Erscheinung der geistigen und sittlichen Niveausenkung zeigen, wie die übliche amorphe Form der Gemeinschaftshaft; sondern, daß wenn man diese Gruppen richtig beschäftigt und mit einem gewissen Maß von Eigenverantwortung, auch für das Verhalten des einzelnen Mitglieds belegt, man auch unter Verwahrlosten wertvolle Gemeinschaften bilden kann, in denen die Besten tonangebend sind und völkische Gemeinschaftswerte wirklich von den Jungen erlebt werden. Gerade im englischen Jugendstrafvollzug, der ursprünglich individual-pädagogisch begann, hat sich die gruppen-pädagogische Methode für die Sozialerziehung des Gefangenen als die einzig wirkungsvolle erwiesen. Es ist ja auch völlig einleuchtend, wenn England, das ja über eine unvergleichliche Erfahrung in Gruppen- und Gemeinschafts-Pädagogik innerhalb seines gesamten Jugenderziehungssystems, vor allem in den public schools, verfügt, dieses erprobte Mittel gerade auch bei denjenigen Jugendlichen einsetzt, die sich am weitesten entfernt von der Haltung wahrer Gemeinschaft durch ihre Kriminalität und Verwahrlosung gezeigt haben.

---

ZStW. 54 S. 54f.), der in diesem Punkt aber wohl nur einen graduellen und keinen qualitativen Unterschied meint. *Behnke* weist mit Recht darauf hin, daß der Jugendstrafvollzug im Gegensatz zur Fürsorgeerziehung zunächst den Gefangenen isoliere, um ihn erst allmählich in gemeinschaftliche Haftformen überzuführen. *Eichler* will im Jugendstrafvollzug Gemeinschaftsbeziehungen nur insoweit zulassen, als der Beamte diese Beziehungen völlig beherrschen kann. Das ist aber kein Unterschied zur Fürsorgeerziehung, in der für die Gruppenerziehung selbstverständlich das gleiche zu gelten hat. Jede Form der Gruppenselbsterziehung in Anstalten, die es mit verwahrlosten Jugendlichen zu tun haben, ist abzulehnen, die nicht in Wahrheit, wenn auch vielleicht oft unauffällig, fest in der Hand der Erzieher ist.

[24]) So auch *Nörr* a. a. O. S. 100. Dem letzteren Einwand ist eine gewisse Berechtigung nur zuzusprechen, solange der Jugendstrafvollzug sich im wesentlichen mit dem Vollzug von mehr oder weniger kurzzeitigen, festbestimmten Strafen abquälen muß. Daß dieser Einwand in einem Vollzug von Strafen mit unbestimmter Dauer — wie es bei dem Borstal-System der Fall ist — seine Berechtigung völlig verlieren wird, darüber s. unten S. 45.

[25]) Zum folgenden *Quentin-Sieverts* S. 193ff., 209ff. S. auch *Gregor* in dieser Mschr. Jhrg. 28, S. 261 f.

Und selbst wenn in England die Erfolge schlechter gewesen wären, ist die Anwendung von Methoden der Gruppen-Pädagogik schon deshalb gerechtfertigt und notwendig, weil die Gemeinschaft der Gefangenen ja einfach da ist, solange man nicht zu einem System der strengsten Einzelhaft übergeht, was ja undiskutabel ist. Sicher ist nun das eine durch die Erfahrung erwiesen, daß diese Gemeinschaft, wenn man sie nicht durchgestaltet und nur äußerlich durch Methoden des Massendrills diszipliniert, auf die einzelnen Gefangenen die denkbar schlechteste Wirkung ausübt. Es bleibt also gar nichts anderes übrig, als diese gegebene Gemeinschaft so zu ordnen, daß diese massenpsychologischen Wirkungen zum mindesten sehr verdünnt werden, falls es nicht gelingen sollte, positive Kräfte in ihr zu wecken.

Eine AV., die „alles daransetzt", den jungen Gefangenen entscheidend zu einer sozialen Haltung zu beeinflussen, beraubt sich der wichtigsten pädagogischen Mittel, wenn sie methodisch vorwiegend nur massen- und individualpädagogisch arbeiten würde. Mir ist nicht zweifelhaft, daß den gemeinschafts- und gruppenpädagogischen Methoden, wie sie gerade der Nationalsozialismus allenthalben zur Erziehung zur Volksgemeinschaft eingeführt hat, — natürlich in entsprechend abgewandelter Form — auch in einem nationalsozialistischen Jugendstrafvollzug die Zukunft gehört, wenn anders wir mit nennenswerten erzieherischen Erfolgen rechnen wollen [26]). Ihre entsprechende Anwendung sollte aber erst einmal in wenigen Jugendgefängnissen ausprobiert werden, ehe man sie allgemein einführt. In diesen Pionieranstalten darf man diese Versuche natürlich nur Erziehern anvertrauen, die schon über Erfahrungen auf diesem Gebiet mit nichtkriminellen Jugendlichen — in Fürsorgeerziehungsanstalten, in Internatsschulen, in Lagern oder in der Hitler-Jugend — verfügen und — sehr wichtig! — sich dabei auch eindeutig bewährt haben. Ehe diese Versuche, die mindestens ein bis zwei Jahrzehnte durchgeführt werden müßten, bis ein Urteil über Erfolg oder Nichterfolg abgegeben werden kann, nicht abgeschlossen sind, sei man auch mit dem Neu- und Umbau von Jugendgefängnissen sehr zurückhaltend; denn der Bauplan einer Anstalt muß ja den strafpädagogischen Erfordernissen und Methoden entgegenkommen. Jetzt ein Jugendgefängnis neubauen, heißt das Risiko eingehen, eine Anstalt zu errichten, die sich in wenigen Jahren bereits als hoffnungslos veraltet erweist [27]).

Die Bestimmungen über die Freizeitgestaltung sind im ganzen ebenfalls zu billigen, vor allem darin, daß in der Freizeit — gerade auch in kleinen Arbeitsgemeinschaften [28]) — Spezialinteressen des Jugendlichen gepflegt und gefördert werden sollen. Die aktive Musikpflege ist gut berücksichtigt. Problematisch erscheint der § 48 über das Tagebuch, dessen Führung ausgewählten Gefangenen gestattet werden kann; da das Tagebuch aber überwacht werden soll, ist die Gefahr zu groß, daß der Jugendliche darin sich in einer Weise ergeht, die auf Eindruckschinden berechnet ist. Außerdem ist aus allgemein jugend- und haftpsychologischen Gründen für die hier in Frage kommenden

---

[26]) Vgl. zum Vorstehenden *Sieverts* ZStW. 54 S. 567ff.

[27]) England begann erst nach 22 jähriger Sammlung von Erfahrungen den ersten Neubau einer Borstalanstalt. S. *Quentin-Sieverts* S. 199, 203, 204ff.

[28]) die aber gegenüber der Freizeit in Einzelhaft die Ausnahme sein sollen. S. *Freisler* a. a. O. S. 81f. Gute Erzieher werden aus den oben erwähnten Gründen aus dieser Ausnahme bald die praktische Regel machen. S. auch *Quentin-Sieverts* S. 220ff.

Altersstufen ein Tagebuch recht problematisch, da es zu einem übermäßigen Meditieren über das liebe Ich verführt [29]).

Im Verkehr mit der Außenwelt darf der Gefangene alle vier Wochen einen Besuch empfangen und alle zwei Wochen einen Brief absenden und einen Brief empfangen. Der Vorsteher kann Ausnahmen gestatten.

Für die in der Art gesetzlich festliegenden Hausstrafen wird gleichmäßig gerechte Strenge, sowie rasches und gründliches Durchgreifen dem Vorsteher empfohlen [30]). Er kann eine förmliche Hausstrafe durch mildere Maßnahmen, wie Heranziehung zu unbeliebten Sonderarbeiten u. dgl. ersetzen. Arrest darf nur bei wirklich schweren Verfehlungen nach Anhörung des Lehrers und des Arztes verhängt werden. Körperliche Züchtigung bleibt wie bisher ausgeschlossen.

Die AV. schließt mit Vorschriften über die Entlassenenfürsorge, die möglichst Hilfe zur Selbsthilfe sein soll und schon möglichst frühzeitig während des Anstaltsaufenthalts vorzubereiten ist [31]). Die Richtlinien sind — im Rahmen des geltenden Rechts, das aber, wie unten gezeigt wird, änderungsbedürftig ist — äußerst billigenswert. Aber es kommt hier alles auf die praktische Durchführung an, die bekanntlich organisatorisch noch schwerwiegende Mängel zeigt. Diese Mängel werden auch nicht eher behoben werden können, ehe nicht in Deutschland die gesamte Entlassenenfürsorge von ihrer jetzigen nur noch historisch begründbaren organisatorischen Uneinheitlichkeit befreit und in einem klaren Organisationsnetz hauptamtlicher Stellen, welche die Arbeit der ehrenamtlichen Kräfte in der Entlassenenfürsorge zu leiten haben, über das ganze Reich in gleichmäßiger Schlagkraft verbreitet wird. England ist uns hier mit seiner Borstal-Association voraus [32]).

Eine dringende Notwendigkeit erfüllt der § 63, der endlich zwingend für alle Jugendgefängnisse eine Bewährungsstatistik der entlassenen Gefangenen vorschreibt, damit die einzelnen Anstalten eine Kontrolle über ihre erzieherischen Erfolge haben [33]). —

Der Wert einer neuen Jugendstrafvollzugordnung richtet sich nicht so sehr danach, ob man einzelnen Regelungen zustimmt oder nicht, sondern ob man sagen kann, daß die neue Ordnung dem Eigenleben des Jugendstrafvollzugs und den in ihm schlummernden eigengesetzlichen Entwicklungsmöglichkeiten genügend Raum läßt. Man wird der AV. unbedenklich dieses Zeugnis ausstellen können. Es ist mit ihr möglich, auf dem Gebiet des Jugendstrafvollzugs das Neuland zu gewinnen, dem wir kriminalpolitisch in der Bekämpfung der Jugendkriminalität zustreben. In der Hand von erzieherisch recht begabten Persönlichkeiten kann mit Hilfe dieser Verordnung etwas ganz Ausgezeichnetes zum Nutzen von Volk und Staat erreicht werden. Und in wie vieler Hinsicht haben es die heutigen Strafanstaltserzieher leichter als in der Zeit vor 1933, in der es an einem allgemein anerkannten und verbindlichen Erziehungsziel dank der allgemeinen weltanschaulichen Zerrissenheit und des Parteienpluralismus fehlte, während der Nationalsozialismus hier heute eine recht eindeutige Vorstellung von den Eigenschaften und Fähigkeiten sowie

---

[29]) Über die daraus entstehenden erfahrungsgemäßen Gefahren vgl. *Sieverts*, Die Wirkungen der Freiheitsstrafe auf die Psyche der Gefangenen 1929 S. 151f.

[30]) Dazu *Freisler* a. a. O. S. 90.

[31]) Dazu *Eichler* a. a. O. S. 104ff.; *Freisler* S. 91.

[32]) S. *Quentin-Sieverts* S. 230ff.

[33]) Dazu *Eichler* a. a. O. S. 111f.

der Haltung des jungen Deutschen allen Erziehern eingeprägt hat, die erzieherisch gefördert und erreicht werden sollen! Und wie erhöhen sich die Möglichkeiten, einen jungen Gefangenen in die Volksgemeinschaft wieder einzugliedern, je mehr es dem Nationalsozialismus gelingt, an Stelle des bisherigen Chaos der gesellschaftlichen Klassen, in dem viele Jugendliche vergebens sozialen Halt suchten und fanden, im ständischen Aufbau eine organische, sozial gerechte Ordnung des Volks zu setzen!

In seltener, geradezu radikaler Einmütigkeit ist man sich allerdings darüber klar, daß diese AV., wie schon so manche frühere ausgezeichnete Vorschrift auf dem Gebiet des Strafvollzugs ein Stück Papier bleiben wird, wenn es nicht gelingt, mit einer großzügigen Personalpolitik erstklassige pädagogische Kräfte für den Jugendstrafvollzug zu gewinnen. Eine Verordnung auszuarbeiten ist leicht, die Männer für ihre Durchführung zu finden ist schwer. Wie schwer es sein muß, zeigt der Umstand, daß man bis heute — Dezember 1937 — in dieser wichtigsten Frage der AV. noch nicht nennenswert weitergekommen ist [33a]). Aber es ist nicht daran zu zweifeln, daß der Nationalsozialismus diese Personalreform vornehmen wird, die allein erst die AV. zu dem wichtigsten geschichtlichen Markstein des deutschen Jugendstrafvollzugs, der denkbar ist, erheben kann.

Wenn es dem Weimarer Staat nicht gelungen war, eine genügende Anzahl von begabten Erziehern in die Jugendgefängnisse zu bringen, so war daran vor allem auch der mangelnde Anreiz schuld, den die Strafvollzugslaufbahn tüchtigen Juristen und Pädagogen bot. Man wird diese Zustände erst dann ändern, wenn man erstens die von *Freisler* a. a. O. S. 92 angekündigten beamtenrechtlichen Besserstellungen vornimmt [33b]) und zweitens die Jugendgefängnisse nicht mehr nur als Anstalten der Justiz ansieht, sondern sie auch in lebendige Verbindung mit den Jugenderziehungseinrichtungen unseres Volks überhaupt bringt. Die Sorge z. B., sozialpädagogisch begabte Lehrer für den Jugendstrafvollzug zu gewinnen, wäre weitgehend behoben, wenn man die Tätigkeit im Jugendgefängnis nur als eine vorübergehende garantieren könnte, nach welcher der betreffende junge Lehrer ohne weiteres in den Schuldienst zurückkehrt, ohne gegenüber seinen Altersgenossen dadurch irgendwie benachteiligt zu werden. Das hätte für den Jugendstrafvollzug den großen Vorzug, daß immer neue, frische pädagogische Kräfte ihm zuströmten, während er heute diejenigen Lehrkräfte, die in der unsagbar aufreibenden Arbeit ihre Spannkraft nach einigen Jahren weitgehend eingebüßt haben und damit eigentlich ungeeignet für diese Tätigkeit geworden sind, bis zur Altersgrenze behalten muß. Wir können auch in dieser Beziehung manches vom englischen Strafvollzug lernen, der sehr elastisch beste pädagogische Begabungen anzieht, aber auch, wenn es Zeit ist, wieder abstößt ehe die betreffenden Menschen sich völlig im Strafvollzug verbraucht haben und auch in einer anderen Tätigkeit nicht mehr regenerationsfähig sind. Für das allgemeine Erziehungswesen hätte aber diese Regelung den Vorzug, daß es mit der Zeit über einen großen

---

[33a]) Auch von *Schaffstein* im Dezemberheft der ZStW. 57. Bd. (1937) S. 374 hervorgehoben.

[33b]) Bekanntlich in erster Linie eine Frage der Zustimmung des Finanzministers. Vielleicht ist ein Hinweis auf die in den letzten 30 Jahren erwiesene große Rentabilität der englischen Personalpolitik im Jugendstrafvollzug, die auf dem starken Rückgang der Rückfälligkeit der jungen Gefangenen und damit der Staatsausgaben für die vermiedenen neuen Strafvollstreckungen beruht, geeignet, hier Widerstände auszukehren.

Stab von Erziehern verfügen wird, die spezialistisch in der Pädagogik der Schwererziehbaren ausgebildet sind und nun diese Kenntnisse in der Volksschule, wo sehr häufig die Probleme Schwererziehbarer auftreten, aber meist nicht früh genug erkannt werden, prophylaktisch verwerten können. Unser Vorschlag würde auch das ernste Bedenken mildern, daß es nicht zu verantworten sei, gute Erzieher in Jugendgefängnissen und Fürsorgeerziehungsanstalten auf Lebenszeit einzusetzen und damit der gesunden Jugend zu entziehen, solange nicht einmal für die letztere ausreichend vorbildliche Pädagogen vorhanden seien.

Daß nur in Gruppen- und Gemeinschaftspädagogik erfahrene und befähigte Menschen als Erzieher in Frage kommen, wurde oben schon hervorgehoben. Das gilt insbesondere für die Leiter der Jugendgefängnisse. Will man den Kreis der hierfür geeigneten Menschen nicht von vornherein aus rein verwaltungsbürokratischen Gründen zu eng ziehen, so muß der zum mindesten stillschweigend bestehende Grundsatz fallen, daß Leiter von Jugendgefängnissen nur Volljuristen werden können. Vielmehr sollte man auch bei uns das Prinzip der Personalpolitik der Borstal-Anstalten beherzigen, die besten Männer für diesen Dienst zu nehmen, aus welchem Beruf auch immer man sie bekommen kann [33c]).

Gegen die Unterschätzung des sozialpädagogisch ausgebildeten Fürsorgers, wie man sie aus einer Bemerkung *Freislers* a. a. O. S. 92, *Nörr* S. 102 und § 12 II der AV. gegenüber der Stellung des Lehrers zunächst herauslesen konnte, hat sich schon *Schaffstein* mit Recht gewandt [34]). Es hatte zunächst den Anschein, als ob man dem Lehrer die bisher den Fürsorgern in den Jugendgefängnissen obliegenden Aufgaben auch noch übertragen wollte. Abgesehen von der dadurch entstehenden Arbeitsüberlastung des Lehrers, schon allein durch den sehr umfangreichen Schriftverkehr, den die Vorbereitung der Entlassenenfürsorge mit sich bringt, erfordert diese Aufgabe durchaus einen, in Wohlfahrtsschulen ausgebildeten Spezialbeamten; eine Ausbildung, welche die meisten Strafanstaltslehrer und -beamten nicht haben, und die man ihnen auch nicht zumuten sollte. Die Einrichtung des Fürsorgers, die bereits im ersten deutschen Jugendgefängnis Wittlich durchgeführt wurde, hat sich auch überall so ausgezeichnet bewährt, daß man sie einfach nicht abschaffen darf [35]).

Die Praxis des deutschen Jugendstrafvollzugs wird ferner m. E. nur dann zu der erforderlichen Höchstleistung getrieben werden, wenn die deutschen Jugendgefängnisse — eventuell unter Herausnahme aus der verwaltungsmäßigen Zuständigkeit der Generalstaatsanwälte — einem Reichsinspekteur für die Jugendgefängnisse im Reichsjustizministerium

---

[33c]) s. *Quentin-Sieverts* S. 199 ff.

[34]) Zentralbl. f. Jugendrecht 28 S. 437 f.; ebenso *Rauch* ZStW. 57 S. 222.

[35]) Die Einrichtung der englischen Jugendgefängnisse, auch Hausmütter für die Betreuung der jungen Gefangenen anzustellen, wird von *Nörr* a. a. O. S. 102 abgelehnt. Seine Begründung, daß sie nicht erforderlich sei, weil den jungen Gefangenen meist gerade die strenge Hand des Vaters gefehlt hat, ist nicht überzeugend, denn wie oft hat gerade diesen jungen Menschen die mütterliche Wärme und die Atmosphäre einer reinen Frau gefehlt. Daß nur eine Frau mit selbst sehr männlichen Wesenszügen für diese Arbeit brauchbar sei, ist zu bezweifeln. Das Gegenteil scheint psychologisch richtig zu sein, was ja übrigens Tatkraft und Energie bei einer Frau nicht ausschließt. Vgl. *Quentin-Sieverts* S. 201 f. über die guten englischen Erfahrungen.

unmittelbar unterstellt werden. Auch da können wir etwas vom englischen Jugendstrafvollzug lernen. Dieser hätte seine anerkannte Höhe in personeller, pädagogischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht nie erreicht, wenn nicht alle Borstalanstalten unter der straffen Hand eines besonderen Prison Commissioner gestanden und die Engländer bei der Auswahl dieses Commissioner nicht stets eine besonders glückliche Hand gehabt hätten. Es ist selbstverständlich, daß für den hier vorgeschlagenen Reichsinspekteur nur eine ganz überragende Persönlichkeit in Frage kommt. Er muß die pädagogische, juristische und verwaltungsmäßige Seite seiner Aufgabe in gleicher Vollkommenheit beherrschen. Er muß darüber hinaus eine geistige Persönlichkeit und ein ausgezeichneter Menschenkenner sein, der nicht nur die ihm unterstehenden jungen Gefangenen rasch und richtig zu beurteilen vermag, sondern im gleichen Maß auch die ihm unterstehenden Beamten. Er muß ein Mann sein, der sich nichts vormachen läßt, der sofort durchschaut, ob eine Anstalt für seinen Besuch frisiert worden ist oder nicht, ob ein Direktor wirklich etwas von Pädagogik versteht oder nur geschickt neuzeitliche pädagogische Schlagworte gebrauchen kann, ob ein Beamter wirklich in der großen Sache aufgeht oder von nichts anderem beseelt ist, als von dem Gedanken an Beförderung und Bezahlung. Der Reichsinspekteur muß die Vollmacht haben, jeden Beamten aus dem Jugendstrafvollzug in kürzester Zeit in andere Verwaltungszweige abzuschieben, wenn er für seine Aufgabe nicht geeignet ist, wie er andererseits jeden Beamten gegen sachfremde Angriffe von Leuten decken wird, die keine Einsicht in die Notwendigkeiten des Jugendstrafvollzugs besitzen. Er muß ferner die Gabe haben, den Zeitpunkt zu spüren, in dem die Entwicklung zu neuen Wegen und Versuchen im Jugendstrafvollzug drängt. Wie der englische Prison Commissioner für die Borstal-Anstalten müßte der Reichsinspekteur zu diesem Zweck vor allem in kurzen Abständen in seinen Anstalten herumreisen, um auf diese Weise dauernd in lebendigem Kontakt mit seinen Beamten zu bleiben und die Führung des deutschen Jugendstrafvollzugs auch geistig ständig straff in der Hand zu haben. Ein wichtiger Nebenerfolg einer solchen erhöhten Reisetätigkeit ist die Möglichkeit, den Papierkrieg zwischen den Jugendgefängnissen und den ihnen vorgesetzten Instanzen auf ein Mindestmaß herabzusetzen und damit die Jugendgefängniserzieher für ihre eigentliche pädagogische Aufgabe so viel wie nur möglich frei zu setzen[36]). Der englische Prison Commissioner ist in jedem Monat bis zu 14 Tagen auf der Reise durch seine Anstalten mit dem Erfolg, daß er sogar fast jeden Jungen persönlich kennt. Da er für die Versetzung der einzelnen Gefangenen zwischen den Jugendgefängnissen und aus diesen oder in diese Anstalten zuständig ist, trifft er solche Entscheidungen also nicht nur auf Grund der Akten, sondern aus dem persönlichen Eindruck über die Entwicklung des betreffenden Jungen in der Anstalt, die er, da er den Jungen in Abständen regelmäßig wiedergesehen hat, mit mehr Distanz und damit oft zutreffender beurteilt, als die dauernd mit dem Jungen zusammenlebenden Anstaltserzieher. Auf dem Reichsinspekteur müßten alle Entscheidungen gemäß §§ 4, 5, 6, 7 AV. übertragen werden; dabei sollte er die Möglichkeit haben, einen Jungen auch in ein nach dem Vollstreckungsplan

---

[36]) Hier ein Wort zu der noch hie und da bestehenden Personalunion zwischen der Leitung des Jugendgefängnisses und einer Erwachsenenanstalt: Hier ist der Forderung von *Nörr* a. a. O. S. 98 auf Trennung nachdrücklich zuzustimmen. Wo sie nicht durchführbar sein sollte, sollte wenigstens für das Jugendgefängnis ein Stellvertreter des Direktors bestellt werden, der allein dafür zuständig ist.

an sich örtlich nicht zuständiges Jugendgefängnis zu versetzen, falls diese Anstalt eine besondere Begabung mit der Behandlung so gearteter Jungen bewiesen hat.

Nach der Personal-Politik erscheint als die wichtigste Aufgabe, das materielle Strafrecht für die jugendlichen Kriminellen so auszugestalten, daß der Jugendstrafvollzug sein Ziel, „alles daran zu setzen, die künftige Haltung des jungen Gefangenen entscheidend zu beeinflussen" (§ 9) auch wirklich erreichen kann. *Eichler* hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Geltungsdauer der AV. zunächst bis zur Regelung des materiellen Jugend- und Halberwachsenenstrafrechts beschränkt sei, wie sich aus dem engen sachlichen Zusammenhang zwischen Strafvollzug und materieller Rechtsreform ergäbe. Das schwerste Hemmnis für einen Jugendstrafvollzug, der auf pädagogische Erfolge Wert legt, ist bekanntlich von jeher die festbestimmte und zu kurze Dauer des Durchschnitts der verhängten Freiheitsstrafe.

Immer mehr häufen sich wieder die Stimmen (*Schaffstein, Peters, Kohlrausch, Gregor* u. a.), welche die relativ unbestimmte Verurteilung bei Jugendlichen und Halberwachsenen verlangen. Man kann dabei mit Recht wieder auf das gleiche englische System (eingeführt durch die Prevention of Crime Act 1908) verweisen, das bestimmt erst den Borstal-Anstalten ihre hohe Zahl an Erfolgen ermöglicht hat[37]). Auch wird erst die Einführung der unbestimmten Verurteilung den alten, nicht mehr erträglichen Übelstand beseitigen, daß heute in den Kreisen der verwahrlosten Jugend, aber auch vielfach im Volk, eine Verurteilung zu fest bestimmter Freiheitsstrafe als weniger schwerwiegend empfunden wird, wie das unbestimmte Erziehungsurteil der Anordnung von Fürsorgeerziehung. Die Unbestimmtheit der Länge des Strafvollzugs wird aber dem Straferlebnis des Jugendlichen eine so empfindliche Steigerung verleihen, daß demgegenüber eine Menge von pädagogisch gebotenen Mitteln verantwortet werden können, die heute noch vielfach nicht gewagt werden, weil man damit den Strafcharakter der festbestimmten Strafe allzusehr zu schwächen glaubt. Die Unbestimmtheit der Strafe ist aber auch zu fordern, weil damit zugleich der generalpräventive Effekt des Jugendstrafrechts sehr erhöht wird.

Ein weiterer Vorzug ist aber, daß die Jugendgefängnisse durch die unbestimmte Verurteilung ihrer Insassen vom ersten bis zum letzten Beamten in eine wirklich intensive erzieherische Beschäftigung mit jedem Jungen hineingezwungen werden, weil sie dann die Hauptverantwortung für den Zeitpunkt der Entlassung tragen. Wenn in der „Gemeinschaftsarbeit" zwei Jugendgefängnisleiter für den Stufenvollzug eintreten, weil er vor allem die Beamtenschaft dauernd zu wirklich verantwortlicher Beschäftigung mit der Entwicklung der jungen Häftlinge nötige, so gibt die unbestimmte Verurteilung diesen Antrieb erst recht. Darüber hinaus wird sie durch die Steigerung der erzieherischen Möglichkeiten die Arbeitsfreude der Beamtenschaft heben.

---

[37]) Auch des österreichischen Systems (eingeführt durch das Jugendgerichtsgesetz 1929) ist hier zu gedenken, das aber die Höchst- und Mindestgrenze nicht ein für allemal wie die englische Regelung gesetzlich festlegt, sondern die Festsetzung dem Jugendrichter in jedem einzelnen Fall überläßt. Erfahrungen mit dem österreichischen System sind bisher nicht ausreichend bekannt geworden, doch ist demnächst ein Aufsatz darüber von einem österreichischen Fachmann in dieser Mschr. zu erwarten. S. aber schon *E. v. Liszt* diese Mschr. Jhg. 28 S. 575 ff. Vom Standpunkt des Strafvollzugs ist m. E. das engl. System vorzuziehen.

Die unbestimmte Verurteilung würde allerdings den heute vorgesehenen Jugendstrafvollzug methodisch rasch weiter entwickeln. Die Erzieherschaft der Jugendgefängnisse selbst wird dann sehr bald, nachdem ihr das maßgebende Wort über den Zeitpunkt der Entlassung des Jugendlichen vom Gesetz zugewiesen wird, auf die probeweise Einführung von Methoden dringen, die geeignet sind, den Grad und die Art der Fähigkeit zu sozialem Wohlverhalten auch schon während des Anstaltsaufenthalts zuverlässig bei jedem Jungen zu prüfen, statt diese Frage erst der Zeit nach der Entlassung mit dem bekannten häufigen Mißerfolg zur Beantwortung zu überlassen. Auch hier werden wir mit innerer Notwendigkeit einen ähnlichen Weg gehen müssen, wie bisher jeder Strafvollzug, der es mit unbestimmt Verurteilten zu tun hat. Am großzügigsten und erfolgreichsten hat der englische Borstal-Vollzug auch dieses Problem gelöst, und zwar unter neuartiger Verwendung des Stufengedankens; nach einer gewissen Zeit gibt er seinen jungen Gefangenen heute zum Teil recht weitgehende Freiheiten, nicht als Vergünstigung, sondern um den Jungen unter Aufsicht der Anstalt auf die Probe zu stellen, ob er inzwischen gelernt hat, von diesen Freiheiten richtigen Gebrauch zu machen. In der Art, wie diese Freiheiten unter eindrucksvollem Appell an die Ehre des Jungen und unter fast brutaler Ahndung ihres Mißbrauchs als ehrenrühriger Wortbruch gewährt werden, liegt keine Erleichterung, sondern eine Erschwerung der Anforderungen der Anstalt für den jungen Gefangenen[38]). Ohne solche Erprobungsmethoden, die zugleich stark die Selbsterziehung des Jungen fördern, sind Entscheidungen, ob ein unbestimmt verurteilter junger Rechtsbrecher entlassungsreif ist, nicht mit der erforderlichen Sicherheit zu fällen. Auch darin ist dem englischen System zu folgen, daß jede Entlassung eines solchen Jugendlichen für mindestens zwei Jahre nur eine bedingte ist, und daß er für diese Zeit unter der Schutzaufsicht eines Jugendfürsorgers zu stehen hat, ohne dessen Zustimmung er Schritte, wie Wechsel seiner Wohnung und der Arbeitsstelle nicht unternehmen darf.

---

# Mitteilungen.

## Prof. Mario Carrara †.

*Mario Carrara,* Schüler und Nachfolger *Lombrosos* auf dem Lehrstuhl der gerichtlichen Medizin in Turin ist am 10. Juni 1937 im Alter von 70 Jahren gestorben. Sein Leben war der Fortentwicklung der Ideen seines Lehrers gewidmet. Durch Hinzunahme der Erkenntnisse der Kriminalpsychologie und der Endokrinologie führte er *Lombrosos* Schule aus der Enge einer reinen Kriminalanthropologie zu der umfassenderen Schau der Kriminalbiologie. Dabei war sein Ziel die genaue Erforschung des Verbrechers als biologischem Phänomen, um so die notwendige Voraussetzung für den Kampf gegen die soziale Erscheinung des Verbrechens zu schaffen. Durch diese Aufgabenstellung ist ein großer Teil der Streitpunkte, die einstmals zwischen *Lombrosos* Schule und ihren Gegnern heiß umkämpft waren, gegenstandslos geworden.

Bei den Neuerungen der Strafrechtsreform begrüßte *Carrara* vor allem die Einführung der Sicherungsmaßnahmen. In dem vom italienischen Gesetz erwähnten Verbrecher aus Hang glaubte er den delinquente nato *Lombrosos* wiederzuerkennen. Auch in die Diskussion über die Einführung der Analogie

---

[38]) Vgl. *Quentin-Sieverts* S. 212ff.

zuungunsten des Angeklagten griff er 1934 ein. Darüber hinaus widmete er sich Fragen des Gefängniswesens und verschiedenen gerichtsmedizinischen Problemen. Als Herausgeber des von *Lombroso* begründeten archivio di antrophologia criminale e medicina legale vermochte er seine Auffassung weithin zu verbreiten.

Mit der deutschen Wissenschaft hielt *Carrara* nahe Verbindung. Er übersetzte *Straßmanns* Lehrbuch der gerichtlichen Medizin und *Orths* anatomisch-pathologische Diagnostik; als Redner war er auf Kongressen in Deutschland bekannt. Von seinen deutschen Veröffentlichungen sei auf seinen Aufsatz: die biologischen Grundlagen der partiellen Zurechnungsfähigkeit, der 1926 in der Monatsschrift erschien, hingewiesen.

Über Italien und Deutschland hinaus reichte sein Ruf in die ganze Welt. Das dem Verstorbenen gewidmete Heft 3 des „archivio" zeigt durch die Nachrufe bedeutender Fachgenossen aus Europa und Übersee, welche Lücke *Carraras* Tod gerissen hat.

Bonn. *Röder.*

## Aus der Kriminalbiologischen Gesellschaft.

Die Gesellschaft hielt vom 5.—7. Oktober 1937 in München ihre 5. Tagung ab, die gut von den Fachkreisen besucht war. Über die Vorträge und Aussprachen wird hier eingehend berichtet werden, sowie der stenographische Bericht im Druck vorliegt (als Bd. V der „Mitteilungen der Kriminalbiologischen Gesellschaft", Ulrich Mosers Verlag in Graz). Es war eine ausgesprochene Arbeitstagung, die von offiziellen Veranstaltungen u. dgl. ganz absah.

Die Gesellschaft nahm am Ende der Tagung eine Neuwahl des Vorstandes in folgender Richtung vor: Hofrat Prof. Dr. *Lenz*, Graz: Ehrenvorsitzender; Ministerialrat Prof. Dr. *Viernstein*, München: 1. Vorsitzender; Prof. *Mezger*, München: 2. Vorsitzender; Prof. *Exner*, München: 3. Vorsitzender; Präsident Prof. *Reiter*, Berlin: Schatzmeister; Prof. *v. Neureiter*, Berlin: 1. Schriftführer; Prof. *Seelig*, Graz: 2. Schriftführer. — In den Beirat des Vorstandes wurden gewählt: Ministerialrat Dr. *Eichler*, Berlin; Prof. Graf *Gleispach*, Berlin; Ministerialdirektor Dr. *Gütt*, Berlin; Prof. *Kadecka*, Wien; Prof. *J. Lange*, Breslau; Prof. *Rosenfeld*, Münster i. W.; Prof. *Rüdin*, München; Ministerialdirektor Dr. *Ernst Schäfer*, Berlin; Ministerialdirektor Prof. *Schulze*, München; Direktor Dr. *Schütt*, Berlin; Prof. *Sieverts*, Hamburg.

Der Vorstand beschloß — wie schon mitgeteilt —, die „Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform" zum offiziellen Organ der Gesellschaft zu bestimmen.

Zuschriften an die Gesellschaft sind zu richten an Herrn Prof. *v. Neureiter*, Kriminalbiol. Forschungsstelle im Reichsgesundheitsamt, Berlin-Dahlem, Unter den Eichen 82—84. *Sieverts.*

## Internationaler Kongreß für Kriminologie.

Unter dem Protektorate des italienischen Justizministers, Prof. *Solmi*, soll im Herbste 1938 in Rom ein internationaler kriminalbiologischer Kongreß (Congresso Internazionale di Criminologia) stattfinden, an dem nachstehende 3 Themen zur Behandlung vorgesehen sind:

1. Ätiologie und Diagnostik des Verbrechens Jugendlicher.
2. Das Studium der Persönlichkeit des Verbrechers.
3. Die internationale Organisation der kriminellen Prophylaxe.

An der vorbereitenden Sitzung in Rom am 16./17. Juli 1937 nahmen

von deutscher Seite Ministerialdirektor *Ernst Schäfer* als Vertreter des Reichsjustizministeriums und Prof. *v. Neureiter* für die Kriminalbiologische Gesellschaft teil. Auch die Gründung einer Società Internationale di Criminologia mit dem Sitz in Rom ist in Aussicht genommen. Vgl. zum ganzen *Trasimenti* und *Vozzi*, Un grande avvenimento scientifico, giuridico, sociale, in „Rivista di Diritto Penitenziario 1937", Heft 4. *Sieverts.*

## Kriminalbiologischer Reichsdienst.

Der Reichsjustizminister hat durch AV. vom 30. Nov. 1937, abgedruckt „Deutsche Justiz" S. 1872 ff., die „Einrichtung eines kriminalbiologischen Dienstes im Bereich der Reichsjustizverwaltung" geschaffen. Im Februarheft werden wir den Text dieser AV. und der gleichzeitig ergangenen Durchführungsverordnung abdrucken. Herr Prof. *v. Neureiter*, der als Leiter der neu geschaffenen „Kriminalbiologischen Forschungsstelle im Reichsgesundheitsamt" maßgeblich mit an der Ausarbeitung der AV. beteiligt war und in Zukunft ihre praktische Durchführung mitzuleiten hat, wird gleichzeitig in einem Aufsatz die neuen Bestimmungen erläutern, sowie die Aufgaben umreißen, die unserer Monatsschrift bei der Ausgestaltung dieser neuen, seit langem auch von uns geforderten Einrichtung der Reichsjustizverwaltung zukommen. *Sieverts.*

## Jugendschutzkammern bei den deutschen Strafgerichten.

Der Reichsjustizminister hat am 10. August 1937, Deutsche Justiz S. 1206, folgende Verfügung erlassen:

„Schutz der Jugend vor Mißbrauch ist eine der wichtigsten Aufgaben der Staatsführung. An ihrer Verwirklichung hat die Strafrechtspflege hervorragend mitzuwirken. Daher bestimme ich auf Grund von § 7 Absatz 1 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935:

Bei jedem Landgericht, bei dem ein Bedürfnis hierfür besteht, wird eine Jugendschutzkammer gebildet. Der Jugendschutzkammer als einer Strafkammer sind zuzuweisen: 1. alle Sittlichkeitsverbrechen und -vergehen an und vor Jugendlichen bis zu 18 Jahren; 2. alle Mißhandlungen Jugendlicher; 3. schwere Verfehlungen gegen Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zugunsten Jugendlicher; 4. jede sonstige als Verbrechen oder Vergehen strafbare unmittelbare Gefährdung eines Jugendlichen.

In allen diesen Schutzsachen hat der Anklagevertreter mit Nachdruck auf die Notwendigkeit eines wirksamen Jugendschutzes hinzuweisen und dem in seinen Anträgen zum Strafmaß Rechnung zu tragen. Ebenso erwarte ich von den Gerichten strenge Bestrafung aller Rechtsbrecher, die sich an der Jugend versündigt haben. Die Bildung der Jugendschutzkammern ist nach Maßgabe der gleichzeitig ergehenden Richtlinien derart vorzubereiten, daß die Kammern am 1. September 1937 ihre Tätigkeit aufnehmen können."

Eine weitere AV. des RJM. v. 1. 9. 1937, Deutsche Justiz S. 1339, gibt bekannt, in welchen Landgerichtsbezirken Jugendschutzkammern im Wege der Geschäftsverteilung geschaffen worden sind (etwa bei einem Drittel aller Landgerichte — vor allem in den größeren Städten und den Industriebezirken). Diese bisher einzigartige Neueinrichtung ist bisher in der Literatur und Presse zur Erhöhung des kriminalpolitischen Schutzes der Jugend einmütig begrüßt worden. Vgl. Freisler in „Deutsche Justiz" 1937 S. 1244; *Weißleder* in „Das junge Deutschland" 1937 S. 451; *Kayser* in „Deutsche Jugendhilfe" 1937 S. 225; *Jung* in „Zeitschr. d. Akad. f. Dt. Recht" 1937 S. 532; *Schaffstein* in ZStW. 1937 S. 374. *Sieverts.*

# Besprechungen.

**Freisler** u. a.: Gedanken über den Strafvollzug an jugendlichen Gefangenen. Heft 1 der „Beiträge zur Rechtserneuerung, Gemeinschaftsarbeiten aus der Rechtspflege". R. v. Deckers Verlag, G. Schenck, Berlin 1936. 112 S. Kart. RM. 3.80.

Siehe die Würdigung von *Sieverts* oben S. 31.

**Mayer, Ludwig,** Dr. med.: Das Verbrechen in Hypnose und seine Aufklärungsmethoden. J. F. Lehmanns Verlag, München/Berlin 1937. 221 S. Geb. RM. 9.—, brosch. RM. 7.60.

Das Buch ist im Anschluß an den Mitte vorigen Jahres in Heidelberg durchgeführten sensationellen Hypnoseprozeß entstanden. Verf. bringt in den ersten Abschnitten auszugsweise seine Stellungnahme zum Hypnotismus, zur Suggestionswirkung im allgemeinen, über die Hypnose, ihre Phänomene, ihre Methodik und Technik aus seinem 1933 erschienenen Buch „Die Technik der Hypnose", Verlag Lehmann, München. Das Werk ist früher eingehend in zahlreichen Rezensionen gewürdigt worden und hat vielseitige Anerkennung gefunden.

Dr. *M.* gehört in jeglicher Hinsicht zu den positiven Vertretern des Hypnotismus und baut seine Theorie und Praxis auf auf den Forschungen und Erfahrungen all der namhaften Wissenschaftler, die sich in den letzten zwei Jahrhunderten mit diesem ebenso interessanten wie schwierigen Gebiete beschäftigt haben. Dabei möchte ich gleich mit anschließen, daß der Verf. wie so viele andere bisher die Möglichkeit der Verbindung der Hypnose mit Verbrechen abgelehnt hat, während er jetzt durch die Erfahrungen in diesem Prozeß gegenteiliger Ansicht geworden ist. Infolgedessen schließt er dann, bevor er auf den Prozeß selbst eingeht, Kapitel an über Hypnose und Rechtsprechung, die etwaige Technik des Verbrechers und die Desuggestionstechnik der in solchen Fällen gesetzten Amnesie nebst Aufzählung von 12 einschlägigen Beispielen. Er anerkennt für den Somnabulzustand § 51 StGB. und sieht außerdem darin, wie Prof. Dr. *Hoche*, eine Störung der Geistestätigkeit im Sinne von §§ 176—177 StGB., lehnt aber für ähnliche durch Autosuggestivzustände ausgelöste Handlungen die betr. Paragraphen ab. Ferner sieht er in den entsprechenden Fällen den § 239 StGB. (Freiheitsberaubung) als gegeben an, sowie die Gewaltanwendung und die Möglichkeit eines Menschenraubes, von Vermögensdelikten, Testamentfälschungen, Falschaussagen, des Diebstahls, Sittlichkeitsverbrechens und Mordversuchs (§§ 234, 236, 253, 255, 249, 176 1 u. 2, 177). Er geht also im allgemeinen noch weiter als die, die bis jetzt für gewisse Ausnahmefälle die Möglichkeit eines Verbrechens an oder durch Hypnotisierte zugaben, zu denen übrigens auch der Unterzeichnete gehört.

Wer den Heidelberger Prozeß E./W. durchgearbeitet oder gar miterlebt hat, wird diese Ausdehnung verständlich finden. Verf. lehnt selbstverständlich die einfache hypnotische Befehlsform zwecks Verbrechens ab und vertritt den Standpunkt, daß nur durch ein raffiniertes Einschleichen, gegebenenfalls mit der Unterstützung einer vorhandenen Affektbereitschaft, derartige Verbrechen möglich seien. Seiner Ansicht nach muß dann der Verbrecher bestimmte Denkhemmungen bei seinem Opfer hervorrufen, mit ungewöhnlichen Sperrworten oder komplizierten Sperrhandlungen, posthypnotischen Falschaussagen, suggerierten phantastischen Einzelheiten zur Erschütterung der Glaubwürdigkeit des Hypnotisierten, dem Versuch, diesen als geistig anormal erscheinen zu lassen, und unzähligen anderen Tricks arbeiten. Für die Dessuggestion, die mühevollste Kleinarbeit erfordere, hält er den unmittelbaren Angriff auf die bestehenden anamnestischen Zentren als grundlegend an. Man müßte herauszu-

finden versuchen, wie der Täter den Hemmungszustand zustande gebracht hat usw. Es ist natürlich nicht möglich auf alle Einzelheiten und Vorschläge einzugehen, doch möchte ich nur noch anschließen, daß Dr. *M.* in schwierigen Fällen eine Überrumplung des Patienten empfiehlt sowie die freie Assoziationsmethode mit Reizwortassoziationen. So könne man Assoziationsketten schaffen und schließlich an den Kernkomplex herankommen. Als Hilfsmomente empfiehlt er das automatische Schreiben und Muskellesen.

Vermeidung von Suggestivfragen sei selbstverständlich, ebenso wie mehrfache spätere Nachprüfung der Angaben durch Reiz- und Wiederholungsfragen.

Im 2. Teil bringt Dr. *M.* die Vorgeschichte des Prozesses, seine eingehenden und schwierigen Untersuchungs- und Experimentalversuche, die juristisch-medizinische Auswertung, erwähnt kurz das Urteil und fordert mit voller Berechtigung ein Gesetz, daß nur ein Arzt mit besonderer Genehmigung Hypnosepraxis ausführen dürfe.

Die Geschehnisse selbst erinnern geradezu an einen Schauerroman oder man muß, wenn man sie liest, unmittelbar an lügenhafte Ausgeburt einer raffinierten Hysterica denken. Um so mehr überrascht es aber, wenn schließlich die objektiven kriminalistischen, medizinischen und juristischen Feststellungen nichts von diesen Vermutungen übrig lassen, sondern einwandfrei Tatsachen enthüllen und klären.

Spätsommer 1934 meldet der Ehemann der E. bei der Kriminalpolizei, die Ehefrau stehe seit 7 Jahren in Behandlung eines Dr. Bergen, Prof. Dr. Schnee und Dr. Denning in Heidelberg, die es, wie er jetzt erfahren habe, gar nicht gebe; die Familie habe 3000 RM. dafür verausgabt. Die Ärzte hätten nur telephonisch mit ihnen verkehrt und seien persönlichen Aussprachen ausgewichen. Er glaube jetzt, daß der Dr. B. ein Schwindler und Hypnotiseur sei, in dessem Banne die Frau stehe und auch sicher von ihm geschlechtlich gebraucht worden sei. Immer seien neue Krankheiten aufgetreten, Magenblutungen, Lähmungserscheinungen, Sehstörungen, Blutarmut, Krämpfe usw. usw.

Man stand in Heidelberg diesen Angaben sehr skeptisch gegenüber, zumal die E. anfänglich einen psychopathisch-gehemmten Eindruck machte. Sie selbst vermochte über nichts Auskunft zu geben. Dr. *M.* glückte es mit vieler Mühe, sie in den Somnabulzustand zu versetzen und hier erzählt sie dann, wie sie schon als junges Mädchen auf ihrer Fahrt zum Arzt nach Heidelberg einem Dr. Bergen in die Hände gefallen sei, der sie angestarrt und gestrichen hätte und dem sie seitdem willenlos hätte gehorchen müssen. Ich muß mir natürlich versagen auf all die Einzelheiten der hypnotischen Aussagen der E., die in vielen mühevollen Hypnosen enthüllt wurden, ihren dann im Wachzustand dazu gegebenen erläuternden Erklärungen, der kriminalistischen Nachprüfungen dieser Angaben usw. einzugehen.

Bei der Voruntersuchung ist peinlichst eingehalten worden, daß die Hypnosen stets in Gegenwart des 1. Staatsanwalts oder eines Kriminalbeamten stattfanden und jede subjektive Frage grundsätzlich vermieden wurde. Ebenso wurden systematische Nachprüfungen der Aussagen nach längeren Pausen vorgenommen. Letztere ergaben nie einen Versager.

Dr. *M.* versuchte erst durch Komplexfragen und Komplexworte Erinnerung auszulösen und schloß die Lösung der verschiedenen Amnesien an, die durch die zahlreich gelegten Sperren erschwert waren, denen aber dann schließlich Dr. *M.* nach den schon oben geschilderten Desuggestionsmethoden beikommen konnte.

In jener Zeit wurde der Teereisende W. wegen Betrugs in Speyer verhaftet und es stellte sich heraus, daß die Personalangaben der E. auf ihn zutrafen. Die E. erkennt ihn unter 9 Gefangenen heraus, wie seine Schrift unter 9 Proben. Die von ihr am Schienbein geschilderte Wunde bzw. Narbe ist auch da, ihre Angaben, daß er sich als Assistenzarzt vom Olga-Krankenhaus, Stuttgart, ausgegeben habe, wird durch andere Zeugin bestätigt. Die E. schildert seinen

Koffer, sein Handtuch, seine Badehose mit weißem Gürtel, seine Hockeystrümpfe, seine gelben Schuhe, die er für 5.00 RM. in Speyer mit ihr gekauft habe, wobei er seine alten zurückließ, sie erkennt seine Brieftasche, in der das von ihr mit Unterschrift eines Mädchens geschilderte Bild vorgefunden wird, sie findet die Zimmer heraus und die Wirtschaften, in denen Walter mit ihr gewohnt bzw. verkehrt hatte, sie beschreibt eins dieser Zimmer genau, nur daß damals das Bett anders stand, als jetzt vorgefunden wurde, und wobei die Wirtin angab, daß tatsächlich eine Umstellung des Bettes erst nach Wegzug des W. vorgenommen worden sei; ein Bekannter des W. berichtet, daß er auf dessen Vorschlag die E. in einem Gastzimmer gebraucht habe und daß dieser ihm auf einen Zettel das Wort „Loxativ" geschrieben habe, womit er die E. gefügig machen werde. („Loxativ" war von Dr. *M.* als Sperrwort für geschlechtlichen Verkehr vorher festgestellt worden) usw.

Ich betone nochmals, daß all diese Angaben im hypnotischen Zustand herausgelöst, durch Erinnerungshilfen im Wachzustand erweitert und dann erst durch die Kriminalbeamten und Zeugenaussagen nachgewiesen wurden. Wenn weiterhin etwa 2—2½ Dutzend Zeugen bereit waren, unter Eid zu versichern, daß sie die E. mit W. bald hier, bald dort so und sooft zusammen gesehen hatten, ihre Kleidung usw. genau beschrieben, wenn eine große Zahl von Zeugen bestätigte, daß W. eine Badehose mit weißem Gürtel getragen habe und unter diesen befindet sich sogar die Wäschefrau des betr. Bades, wenn etwa 1 Dtzd. Zeugen bestätigen, daß W. ihnen die Hypnose angeboten habe, einer Zeugin z. B. mit der Bemerkung, daß, wenn er es wolle, sie in 5 Minuten nackt vor ihm stehe oder wie ein Affe auf dem Schrank herumhüpfen werde, so steht man im Vergleich zu diesen Feststellungen der Verteidigung des W. fassungslos gegenüber. Sie bestand von der ersten bis letzten Minute darin: Ich kenne diese Frau nicht, ich habe keine Badehose mit weißem Gürtel, ich verstehe nichts von Hypnose, sämtliche Zeugen sprechen die Unwahrheit, die E. ist hysterisch oder geisteskrank und gehört in eine Anstalt. Die E. hatte übrigens von Anfang an berichtet, daß W. ihr, falls sie ihn anzeige, mit dieser Verteidigung „wörtlich" kommen werde.

Die von der E. angegebenen Selbstmord- und Mordsuggestionen gegen den Ehemann standen nicht im Bereich der Anklage, doch liegen zahlreiche Zeugenaussagen vor, die sehr für die Tatsächlichkeit dieser Versuche sprechen. Sie fallen in die Zeit, als der Ehemann — die E. hatte sich indessen verheiratet — kein Geld mehr geben wollte und Verdacht schöpfte. Der E., die einen tadellosen Leumund besitzt, konnte nichts nachgewiesen werden, daß sie auch nur die geringste auffällige Geldausgabe gemacht hatte. Natürlich erscheint es mehr als erstaunlich, daß eine Familie jahrelang ihr Vermögen für ärztliche Behandlung ausgibt und sich mit telephonischen Auskünften und telephonischen Anforderungen von Geld zufrieden gibt und nicht einmal eine persönliche Aussprache erzwingt, obwohl der Zustand immer schlimmer statt besser wird. Die E. wie ihr Ehemann fanden übrigens bei telephonischen Versuchen sofort die Stimme des W., als die des Dr. Bergen heraus. Im weiteren Verlauf schließen sich dann eigenartige Enthüllungen an, z. B. daß der Prof. Schnee und der Dr. Denning zweifellos von W. hypnotisch hervorgerufene halluzinatorische Verkennungen der E. waren, und daß W. durch Zwangssuggestionen die E. zum Verkauf von Abtreibungspessaren und zum geschlechtlichen Verkehr mit mehreren anderen Männern und zuletzt mit dem Freund ihres Mannes und dessen Vater veranlaßt hat, letzteres, um ihre Glaubwürdigkeit und moralische Bewertung zu erschüttern. Zuletzt trat noch ein Komplize in Erscheinung, der durch alle möglichen Störungsversuche, mit denen er heimlich an die E. herantrat, dies Verhalten unterstützte. Auch dieser hatte dann, nachdem er endlich gefaßt werden konnte, dieselbe Verteidigungsmethode wie W.: Ich kenne die E. nicht, ich kenne W. nicht, ich verstehe nichts von Hypnose", obwohl Zeugen das Gegenteil bewiesen und in seinem Besitz eine Bibliothek mit zirka 12 Büchern

über Hypnose, Suggestion und Okkultismus gefunden wurden. Letzterer war eine geheimnisvolle Persönlichkeit, die abgesehen von anderen Straftaten auch schon wegen Spionage bestraft war; er wohnte in einem Ort von 200 Einwohnern, verschwand früh und kam abends erst spät wieder, so daß nach 2jährigem Aufenthalt ihn nicht einmal die Nachbarn vom Ansehen kannten.

Nach diesen mühevollen Vorarbeiten wurde dann schließlich Anklage gegen beide erhoben, und es kam im Mai 1936 zur Verhandlung.

Von hohem Werte sind die neurologisch-psychiatrischen Begutachtungen der E. (Prof. Dr. *v. Weizsäcker* und Prof. Dr. *Beringer*), die restlos jegliches Symptom für Hysterie, psychopathische Reaktionsanlage, Pseudologia-phantastica, Schwachsinn und geistige Defektzustände ablehnen. Auszüge aus diesen Gutachten befinden sich im Anhang des Buches.

Das Buch Dr. *M.*s ist in seiner Gesamtanlage eine gewissenhafte und wissenschaftlich fundamentierte Arbeit, die von großem Werte ist für die schon so oft erörterte Frage „Hypnose und Verbrechen". Ihm liegt wohl der krasseste Fall für diese Möglichkeit vor, der je zur Untersuchung und Begutachtung gekommen ist. So eigenartig und fast unbegreiflich viele Punkte dieses Sensationsprozesses klingen, so zwingen aber doch die Einzelheiten, die ihm zu Grunde liegen und die klaren Ausführungen des Verf. des zur Kritik vorliegenden Buches zur Anerkennung seiner gutachtlichen Schlußfolgerungen.

Und nun noch einige Worte über den Verlauf des Prozesses und die Tätigkeit des Referenten in diesem als Obergutachter:

Meine Aufgabe erstreckte sich nicht auf eine Begutachtung der Sache E./W.; dazu wären ja auch die Entfernungen Chemnitz/Heidelberg für eine planmäßige Untersuchung zu groß gewesen. Ich sollte vor Gericht als Fachmann die allgemeine Stellungnahme zum Hypnotismus überhaupt wie zu der so heißumstrittenen Frage „Hypnose und Verbrechen" klarlegen und außerdem als Gutachter über dem Prozeßgutachter stehen, also seine Ansichten über obige Punkte und seine Technik und Methodik kritisieren. Meine Berufung war vorwiegend mit dadurch veranlaßt worden, daß ich bereits vor Jahren einmal auf Veranlassung des Reichsgerichts im Rahmen der juristisch-medizinischen Gesellschaft zu Leipzig in einem Experimentalvortrag das Thema „Hypnose und Verbrechen" erörtert hatte, weil ich bekanntermaßen mich seit Jahrzehnten mit dem Hypnotismus beschäftige und auch auf Grund meiner Erfahrungen für das Gebiet der Kriminalpsychotherapie, besonders für Sexualabwegigkeiten, eine psychotherapeutisch-hypnotische Pädagogik ausgebaut habe, die in ihren Einzelheiten an der Hand von zahlreichen Beispielen von mir in dem Buche des Leiters des Chemnitzer Kriminalamtes, Herrn Oberregierungsrat Dr. *Böhme*, „Psychotherapie und Kastration" niedergelegt ist.

Der Prozeß zog sich über fast 3 Wochen hin und fand aus begreiflichen Gründen unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Zugelassen waren nur Juristen und Ärzte gegen Ausweiskarte. Der Verteidiger des W. war einer der bekanntesten Rechtsanwälte Badens, der sich freiwillig zur Verfügung gestellt hatte und der wenige Tage vor Abschluß des Prozesses sein Mandat niederlegte, weil ihm das sinnlose, stereotype und hundertprozentige negative Verhalten und planmäßige Leugnen des Angeklagten eine sachgemäße Vertretung unmöglich mache, der mir als zweiten Grund aber offen zugab, daß er von der Schuld des Angeklagten überzeugt sei und es ablehnen müsse, für einen solchen Menschen auch nur ein Wort der Verteidigung zu suchen. Es sind im Prozeß gut 90 Zeugen zur Vernehmung gekommen und außer Dr. *Mayer* und mir noch zwei ärztliche Sachverständige (Prof. Dr. *Beringer* über den Geisteszustand der E. und Dr. *Pfundner* über die Beurteilung der von der E. bei W. angegebenen Beinnarbe). In der 1. Woche war ein Vormittag dazu angesetzt, um durch Experimente den Gerichtshof und die Verteidiger in das Gebiet des Hypnotismus einzuführen. Wir haben die Methoden des Hypnotisierens, die Symptomatologie für das somatische und psychische Gebiet, sowie Versuche von Verleitung zu kriminellen

Handlungen an zwei Medien vorgeführt. Besonderen Eindruck erweckte ein von mir vorgenommener Nötigungsversuch an einem 20jährigen, unberührten und unbescholtenen Mädchen, das ich noch nie vorher gesehen und gesprochen hatte, und den ich natürlich rechtzeitig wieder abbrach, der aber von allen Anwesenden, also auch den Verteidigern als erfolgreich anerkannt wurde.

In meinem Gutachten habe ich die allgemeine wissenschaftliche Stellungnahme zum Hypnotismus eingehend geschildert, die für den Hypnotismus erforderliche Phänomene, die verschiedenartige Methodik, alle Einzelgruppen der Symptomatologie und sie vergleichsweise eingestellt zu dem Verfahren und Vorgehen des Herrn Dr. *M.* Vor allen Dingen bin ich auf das Gebiet der Amnesie, der Dressur und Posthypnose eingegangen und habe dabei auch die oft überraschenden Erfolge der Hypnose zu therapeutischen Zwecken erörtert, sowie die zahlreichen Operationsfälle im hypnotischen Zustand, die ich mit Prof. Dr. *Kulenkampf*, Zwickau, und seinen Assistenten durchgeführt habe. Darunter zwei Fälle in posthypnotischem Zustande (2 Bauchoperationen, 1 Exostoseoperation) ohne persönlich zugegen zu sein.

Zur Frage „Hypnose und Verbrechen" habe ich meinen bisherigen Standpunkt vertreten, daß diese Möglichkeit unbedingt zugegeben werden muß, wenn auch natürlich nur für ganz besondere Einzelfälle. Für ein Verbrechen an oder durch Hypnotisierte müssen aber meiner Überzeugung nach drei Bedingungen erfüllt sein: Der Hypnotiseur muß mit allen nur denkbaren Tricks und Raffinements arbeiten und mit der erforderlichen Gewissenlosigkeit und verbrecherischen Anlage versehen sein, während die Hypnotisierte eine abnorm starke Suggestibilität besitzen muß, mit der ersterer sie in völliger Hörigkeit an sich zu binden versteht. Ich halte es für ausgeschlossen, daß einfach eine Verwendung der Hypnose zum Verbrechen in Befehlsform brauchbar ist, da dann tatsächlich die von gegnerischer Seite immer wieder betonte Situation vorliegt, daß der Hypnotisierte, wenn er nicht selbst ein Verbrecher ist, die in ihm ruhenden Hemmungen mit in die Tiefenhypnose hineinnimmt. Das Einschleichen in die Persönlichkeit eines Hypnotisierten, die anfängliche Einstellung auf harmlose Verwendung der Hypnose an ihm, die restlose Ablenkung seiner Aufmerksamkeit auf andere Gebiete können dagegen jedoch mit dem erforderlichen Geschick die Ausübung eines Verbrechens in die Wege leiten. Die Verwendung der Posthypnose halte ich zu diesem Zwecke für wenig günstig. Es müßten dabei so viele Eventualitäten mit eingerechnet werden, daß der Erfolg von vornherein zweifelhaft erscheint (s. Mord- und Selbstmordsuggestion der E. durch W.). Das Gebiet des Sexualverbrechens erscheint mir für solche Verbrecher am gangbarsten, während die übrigen Straftaten, wie sie auch Herr Dr. *M.* mit aufzählt, nur äußerst selten in Erscheinung treten dürften.

An der Methodik und Technik, die Herr Dr. *M.* im vorliegenden Falle angewandt hatte, konnte ich nichts feststellen, was den bisherigen wissenschaftlichen Forschungen auch nur im geringsten widersprochen hätte. Der Versuch der Amnesielösung, die assoziativen Explorationen, die Sicherung gegen Suggestivfragen usw. usw., entsprachen zweifellos dem Verfahren, wie es in solchen Fällen jeder positiv zum Hypnotismus eingestellter Arzt anwenden würde und müßte. Ich habe ferner feststellen müssen, daß bei Frau E. einwandfrei die Phänomene des Hypnotismus gegeben waren, während anderseits der Gedanke, daß alles auf einer Selbsthypnose der E. beruhe, als absurd zu bezeichnen sei. Woher sollte diese einfache Frau vom Lande dies komplizierte Gebiet des Hypnotismus mit all seinen verschiedenen Nüancen und Feinheiten kennen gelernt und wie die Fähigkeiten besessen haben, dies alles in solchem Ausmaße an sich selbst zu verwerten und zu erproben?

Kurz zusammengefaßt habe ich mich schließlich so ausgesprochen: Hypnotismus, die dazu gehörende Symptomatologie und weitmögliche Verwertung der Hypnose ist voll anzuerkennen. Der Mißbrauch der Hypnose zu verbrecherischen Zwecken ist für gewisse Ausnahmefälle denkbar; die Methodik und

Technik des Herrn Dr. *Mayer* im Falle E. ist einwandfrei; autohypnotische Zustände bei Frau E. sind abzulehnen, doch sind zweifellos klar und typisch die Phänomene des Hypnotismus bei ihr vorhanden gewesen; es kann sich somit bei ihr nur um eine Fremdhypnose gehandelt haben.

Chemnitz. Oberregierungsmedizinalrat a. D. Dr. *Lange*.

**Finger, Otto:** Studien an zwei asozialen Zigeunermischlings-Sippen. (Ein Beitrag zur Asozialen- und Zigeunerfrage.) Gießen 1937. Verlag J. Christ. 67 Seiten.

Für die erbbiologische Erforschung der bei uns lebenden Zigeuner bedeutet diese gründliche und gewissenhaft durchgeführte Arbeit einen vielversprechenden Anfang. Unter Verzicht auf die persönliche Fühlungnahme stützen sich die Untersuchungen in jedem Fall auf Auskünfte von dritter Seite (Standesämter, Polizeistellen, Schulen, Gesundheitsämter usw.). In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle handelte es sich um fahrendes Volk, dementsprechend mußten viele Personen als „unbekannt" geführt werden, bei den übrigen waren immerhin gewisse Rückschlüsse auf die gröbere Charakterstruktur möglich. Bei der Beschreibung der Einzelpersonen, deren genealogischer Zusammenhang auf einer Sippschaftstafel gekennzeichnet ist, wurden die in den Berichten vorgefundenen Ausdrucksformen zur Vermeidung von Konstruktionen genau wiedergegeben.

Es ergab sich, daß von 174 Personen, deren soziales Verhalten hinreichend bekannt war, 136 als asozial zu betrachten sind, 38 waren nicht ausgesprochen asozial. Nahezu 4 Fünftel (78%) der Angehörigen dieser Sippen fallen somit, so schließt Verf., der Gemeinschaft zur Last. Bemerkenswert ist, daß die Kriminalität der Frau in diesen Sippen hinter der des Mannes kaum zurück bleibt. Sehr schön geht aus der Untersuchung der Einfluß der Gattenwahl hervor, wonach sich in der Regel charakterologisch Gleichgeartetes zusammenfindet (biologische Partnerregel). Verf. spricht in diesem Zusammenhang im Hinblick auf die hochwertigen Sippenkreise mit Recht von einem natürlichen Schutzwall. Die durch die Gattenwahl bedingte Konstanz des Erbcharakters in diesen Sippen bedingt ihrerseits wieder eine weitgehende Konstanz der Umwelt. So gewiß nun Anlage und Umwelt im Ganzen gesehen gleichsinnig wirken, indem die Auswahl der gestaltenden Kräfte im wesentlichen von der Eigenart des Kindes abhängt, das gegen artfremde Einflüsse ja weitgehend immun ist, so beachtenswert sind dennoch die beobachteten Umweltschäden, welche nahezu durchweg bereits in die früheste Kindheit fallen (Anhalten zum Bettel) und damit eine gewaltige Prägkraft erhalten.

Die durchschnittliche Kinderzahl bei 15 abgeschlossenen Ehen beträgt 8,7. Die Ziffer bedarf noch der Nachprüfung an einem größeren Material unter Einbeziehung anderer Faktoren, wie Kindersterblichkeit usw. Dennoch kann man schon jetzt sagen, daß *Finger* mit Recht Maßnahmen rassenhygienischer Art gegenüber dem von ihm untersuchten artfremden Mischlingsvolk fordert.

München. *F. Stumpfl.*

**Ritter, R.:** Ein Menschenschlag. Erbärztliche und erbgeschichtliche Untersuchungen über die — durch 10 Geschlechterfolgen erforschten — Nachkommen von „Vagabunden, Jaunern und Räubern". 115 S. Thieme, Leipzig 1937. Preis: Kartoniert RM. 6.80.

Verf. berichtet über langjährige Forschungen an Vagabundensippen, welche in sehr dankenswerter Weise hineinleuchten in die Zusammenhänge zwischen Asozialität und Versippung mit bestimmten Landstreicherfamilien. Den Ausgangspunkt bilden schwachsinnige Kinder und Jugendliche, die körperlich besonders widerstandsfähig waren, in ihrem Auftreten etwas auffallend Selbstsicheres hatten und eine umherstrolchende Lebensweise führten. Verf. legte sich die Frage vor, ob nicht hier eine besondere Spielart des Schwachsinns vorliege. Es zeigte sich, daß die Auffassung dieser Kinder für greifbar Naheliegendes gut

war, jedoch für ihnen fernliegende Dinge äußerst mangelhaft. Ein großer Teil dieser dem versteckten Bettel nachgehenden Kinder war untereinander versippt. Unter den Vorfahren fanden sich zumeist sowohl Schwachsinnige als auch Vagabunden. Die genealogischen Nachforschungen in diesen Vagabundensippen waren äußerst mühevoll, schon wegen der unvollkommenen Einträge in den Tauf- und Totenbüchern und vor allem wegen des ständigen Ortswechsels. Es muß in der Arbeit nachgelesen werden, wie es Verf. dennoch gelang, selbst aus ganz bescheidenen Aufzeichnungen noch tragfähige Schlußfolgerungen abzuleiten und so einen etwa 10000 Personen umfassenden Sippenkreis durch 10 Generationen zu verfolgen. Es ergab sich, daß die Vagabunden schon seit Generationen immer wieder von Vagabunden abstammen und in der Regel untereinander heiraten. Alle sind von gleicher Art und gleichem Schlag und es wird so verständlich, daß sich gewisse Eigenarten über mehrere Generationen erhalten haben.

„Wenn die Männer sich Frauen suchen, so legten sie Wert darauf, daß diese gut zu Hausieren und zu Betteln verstanden." Die gleiche Neigung zum Vagabundieren, die gleiche Fähigkeit zum händlerischen Betrug wurde immer wieder Voraussetzung für die Gattenwahl. Der Hang zur Landstreicherei wird in diesen Sippen als Folge einer jahrhundertelangen Auslese vererbt und ist durch Einheirat von Zigeunern seit 1417 noch verstärkt worden. Seltener sind sozial absinkende Elemente aus dem Bürgertum aufgenommen worden.

Die Zunahme geordneter Verhältnisse in der letzten Zeit hat dazu geführt, daß die Zahl der Vagabundensippen in vielen Gegenden abgenommen hat. Sie breiteten sich besonders dort aus, wo große Wälder, einsame Täler und einzelstehende Herbergen, Mühlen, Einödhöfe Gelegenheit zu verstecktem Unterschlupf boten. Die Versuche einer Beeinflussung, insbesondere die Seßhaftmachung, sind mißlungen. Die Gemeinde, in denen sich Vagabunden angesiedelt hatten, wußten sich bald nicht mehr zu helfen und mußten, um sie wieder los zu werden, das Fahrgeld für viele zehn- bis zwanzigköpfige Familien aufbringen. In einem dritten Abschnitt werden aus zehn Geschlechterfolgen die Lebensgeschichten der Mitglieder einer Gaunersippe dargestellt. Einige beigefügte Sippschaftstafeln geben in übersichtlicher Weise einige der wichtigsten Ergebnisse wieder. Der ausführliche Quellennachweis und andere Zitate zeigen, daß in weiten Kreisen unseres Volkes das alte Wissen um die Eigenart und Unbeeinflußbarkeit dieser Sippen jahrzehntelang verschüttet war, wofür folgende Stelle aus aktenmäßigen Nachrichten von 1811 angeführt sei: „Man erforsche die Genealogie und Verwandtschaft der Räuber und ihrer Beischläferinnen, fast alle diese Diebe heiraten untereinander und wenn man die Mutter im Gefängnis gestorben, die Brüder guillotiniert, die Väter gehangen, die Schwäger steckbrieflich verfolgt findet, so wird man nicht fehlgreifen, wenn man das Handwerk der Verwandten bei den Inquisiten voraussetzt." Dieses Wissen wiederzubeleben und die Verantwortung für die nachfolgenden Geschlechter in weiten Kreisen wachzurütteln, ist eine Aufgabe, die dieses Buch im Dienste der Erbgesundheitserziehung gewiß erfüllen wird. Bezüglich der interessanten Einzelheiten muß auf die ausgezeichnete Arbeit selbst verwiesen werden. Ihr besonderer Vorzug liegt in der lebendigen Darstellung der auf Grund jahrelanger persönlicher Nachforschungen gewonnenen Eindrücke.

München. *F. Stumpfl.*

**Klare, Rudolf,** Dr. jur.: Homosexualität und Strafrecht. Hanseatische Verlagsanstalt Hamburg, ohne Jahreszahl. (Erschienen 1937.) 172 S. Preis: RM. 7.—.

I.

Es ist ein umfassendes rechtsgeschichtliches und rechtsvergleichendes Material, das Verf. in dieser Hallenser Dissertation beibringt, um daraus seine Forderungen an die gesetzgeberische Behandlung der Homosexualität abzuleiten. Und für diese sorgfältige und wertvolle Zusammenstellung schuldet

ihm der Rechtswahrer unter allen Umständen Dank. Ich betone das um so rückhaltloser, als ich mich leider gezwungen sehe, gegen manche seiner Aufstellungen und Anregungen mit einiger Entschiedenheit Stellung zu nehmen.

Mit starkem Nachdruck wird wiederholt (S. 13, 60, 82) scharfe Bekämpfung homosexueller Betätigungen als eine Eigenart nordisch-germanischen Rechtsempfindens angesprochen im Gegensatz zu westisch-romanischen Einflüssen. Aber dabei wird doch wohl allzu einseitig auf rassenmäßige Ursachen zurückgeführt, was sich einwandfreier aus Wandelungen der Kulturanschauungen begreifen läßt.

Wenn das aus dem Geist der Aufklärung geborene Josephinische Strafgesetzbuch, wie Verfasser wiederholt (S. 16, 53) und fast vorwurfsvoll hervorhebt, als erstes die Todesstrafe gegen Homosexuelle aufhebt, so erklärt sich dies doch wohl eher aus einer veränderten Einstellung zur Todesstrafe als aus einer Indifferenz gegenüber sittlichen Verfehlungen. Und wenn Verfasser gar (S. 67 f.) die Abkehr der modernen Türkei vom alten muselmanischen Recht, worin der gleichgeschlechtliche Verkehr unter Männern wie unter Frauen je nach der Art ihrer Ausführung mit Steinigung oder mit 100 Peitschenhieben bestraft wurde, und besondere Vorkehrungen für den Fall getroffen waren, daß eine Jungfrau durch den mit einer verheirateten Frau gepflogenen Geschlechtsverkehr schwanger geworden war (!), für einen auf westeuropäischen Einfluß zurückzuführenden „Zerfall", eine bedauerliche Lockerung ursprünglicher Bindungen erklärt, so ist auch von der kulturellen Seite aus gesehen die Verständigung schwer.

Daß die Juden über Homosexuelle die Todesstrafe verhängten, vermag auch Verfasser in das übliche Schema nicht einzufügen (S. 35); nur das hält er für ausgemacht, daß „diese Haltung ihre Wurzeln nicht in einer Rasseidee hat", was doch, wenn es zutrifft, allein genügen müßte, seiner Theorie von der Rassegebundenheit einen schweren Stoß zu versetzen. Es genügt doch aber auch ein Blick in die vom Verfasser (S. 57 f.) näher behandelte Entstehungsgeschichte des PrStGB. von 1851, um zu erkennen, daß hier sehr nüchterne Zweckmäßigkeitserwägungen für die jeweilige Haltung der Entwürfe maßgebend waren.

Man kann gewiß der Meinung sein, daß angesichts der beängstigenden Ausmaße, welche die homosexuelle Seuche in unserem Volkskörper neuerdings angenommen hat, „nur erbarmungslose Härte Säuberung erzielen kann" (S. 118). Ich halte es aber nicht für opportun, von vorn herein denjenigen mit dem Makel mangelnden Rasseempfindens zu behaften, der gegen eine ungehemmte Inanspruchnahme des Strafrichters Bedenken äußert und Zweifel hegt, ob wir der bedrohlichen Erscheinung mit hohen Gefängnis- und Zuchthausstrafen Aussicht haben Herr zu werden; ob nicht das einzig wirksame Mittel in der möglichsten Ausschaltung von Situationen besteht, aus denen nur allzu leicht ein Anreiz zu anormaler Befriedigung an sich durchaus gesunder Triebe erwächst. Ich weiß auch nicht, ob Verfasser nationalsozialistischem Rechtsdenken richtigen Ausdruck verleiht, wenn er (S. 113) den von den Strafvollzugsvorschriften des Dritten Reichs durchaus anerkannten Humanitätsgedanken als eine aus kirchlich-christlichem Mitleidsempfinden entsprungene, freimaurerischer Weltanschauung vorbehaltene Vorstellung ausgiebt und (S. 114) erklärt, maßgebend für die Verhängung der Strafe sei nicht die sittliche Schuld des Täters, sondern seine Gefährlichkeit für die völkische Gemeinschaft. Endlich kann der Einwand, es fehle der beiderseits freiwillig verübten Unzucht unter erwachsenen Männern der eigentliche Unrechtsgehalt, doch nicht ernstlich damit abgewehrt werden, daß auf die Strafnorm des § 175 verwiesen wird (S. 114). Die immer wieder doch auch von sehr ernsthafter und sittlich völlig einwandfreier Seite gemachten Vorschläge, mit aller gebotenen Schärfe, wie es im jetzigen § 175 a geschehen ist, unsere Jugend, die freie Selbstbestimmung und das allgemeine Schamgefühl zu schützen, nicht aber Unsittlichkeiten nachzuspüren, durch welche alle diese Rechtsgüter gar nicht berührt werden, nicht durch ihre Behandlung in foro erst die Aufmerksamkeit der Massen darauf zu lenken und alle diese Unsauber-

keiten dadurch zum Tagesgespräch unserer Schulkinder zu machen, scheinen mir ernste Berücksichtigung mindestens in gleichem Maße zu verdienen, wie die weit über das geltende Recht hinausgehenden rigorosen Forderungen des Verfassers.

Bonn. *Graf zu Dohna.*

II.

Trotz allen Materials, das vom Verf. gesammelt worden ist, kann man vom psychiatrischen Standpunkt nicht sagen, daß das Problem der Homosexualität tief und weit genug aufgerollt würde. Geschichtliche Darstellungen, wie sich Zeiten und Völker zu dieser Frage stellten, und welche strafrechtlichen Folgerungen gezogen wurden, genügen hier ebensowenig wie etwa die Gegenüberstellung psychiatrischer Lehrmeinungen. Daß die Homosexualität überhaupt so propagierungsfähig war; daß sie überhaupt zur „Mode" werden konnte; daß diese Welle nicht nur in Deutschland so stark wurde, — das sind Fragen, die ganz wesentlich zu neuem Nachdenken über die Struktur der männlichen Sexualität anregen müssen, denn *M. Hirschfeld* und Genossen sind doch zweifellos nur die Nutznießer und Ausbeuter einer Situation gewesen, die sie zum kleinsten Teil selbst schufen. Ohne eine vertiefte Sexualpathologie, die nur von dem Bewußtsein getragen wird, die Durchforschung eines Triebgeschehens zu leisten, das wesentlich am Aufbau der Gemeinschaft der Menschen mitbeteiligt ist, — ohne ein neues Nachdenken über diese Situation wird man auch neue Wege nicht gehen können. Lediglich Verschärfung der Strafen stellt jedenfalls nur einen kleinen Teil der notwendigen erzieherischen Maßnahmen dar.

Hamburg. *Bürger-Prinz.*

**Wall, Willem van de,** Music in Institutions. New York, Russell Sage Foundation, 1936. 457 p. $ 3.—.

Das Buch behandelt ein Gebiet, das bei uns weitgehend unbekannt ist: Musik in Anstalten, nicht nur als Erholung und Genuß, sondern als Mittel der Behandlung und Erziehung. „Die Gedanken des Buches gründen sich auf Erfahrungen, die mit der Benutzung der Musik als einem organischen Teil des Anstaltslebens und der Anstaltsbehandlung gemacht worden sind." „Was der V. zu dem Thema sagt, hat autoritativen Wert", heißt es in einer der Einführungen.

*Van de Wall* hatte als Mitglied des Gesundheitsbüros von Pennsylvanien vor Jahren den Auftrag erhalten, zum Gebrauch von Anstalten für Geisteskranke ein Musikprogramm aufzustellen; bald erkannte er, daß die von ihm ausgearbeiteten Methoden auch für andere Anstalten wertvoll sein konnten; sein Arbeitsgebiet erweiterte sich von Jahr zu Jahr; Anstalten der verschiedensten Art erbaten seinen Rat, Universitäten, Wohlfahrtsschulen ließen sich Vorträge über das Thema halten. Auch auf dem Internationalen Strafrechts- und Gefängniskongreß zu Prag 1930 hat V. gesprochen. Das vorliegende Buch ist also der Niederschlag langjähriger praktischer und theoretischer Erfahrungen; es will in das weitverzweigte Problem einführen, will den Anstaltsleitern helfen, die Arbeit zu organisieren und die richtigen Menschen für die Leitung zu finden; es gibt bis ins kleinste gehende praktische Anweisungen und bringt zum Schluß noch eine „ausgewählte Bibliographie" auf 20 Seiten, nicht nur von Büchern, sondern auch von Musikalien aller Art.

Zunächst werden die psychologischen Wirkungen der Musik — das Wort im weitesten Sinne genommen — untersucht, und zwar auf die Insassen der verschiedensten Anstalten. Diese Wirkungen gilt es, zu verwerten. Zunächst für diagnostische Zwecke, um den Menschen kennen zu lernen. Denn Musik vermindert die Gegeneinstellung des Menschen gegen seine Umgebung; sie ist ein Mittel der Verständigung; sie löst Spannungen; sie „bricht das Eis", d. h. gibt oft die erste Möglichkeit, an einen Menschen heranzukommen, der sich bis dahin völlig abgeschlossen hatte, so daß er anfängt, von sich und seinen Nöten zu sprechen und man daran anknüpfen kann. Musik mindert die dem Anstaltsleben notwendig anhaftenden Schäden; sie fördert die soziale Erziehung. Sie ist ein

Ventil für seelische Nöte, sie lenkt von der Beschäftigung mit der eigenen Persönlichkeit ab, bekämpft die egozentrische, individualistische, ja antisoziale Haltung und weckt das Interesse für allgemeines; sie lehrt, die eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Freude der andern zu verwenden. Minderwertigkeitsgefühle werden dadurch bekämpft, daß der Insasse lernt, durch beharrliches Studium seine Schwierigkeiten zu überwinden und etwas zu leisten, gerade und trotz seiner besonderen Hemmnisse, z. B. bei körperlich Behinderten. — Viele Konflikte des späteren Lebens gehen auf fehlerhafte Erziehung des Gefühlslebens zurück; die Anstaltserziehung muß sie ausgleichen, hier kann Musik ein guter Helfer sein, muß aber weiter lehren, was gerade bei allen „Insassen" so wichtig ist, das Gefühlsleben dem Verstandesleben unterzuordnen.

Die möglichen schädlichen Wirkungen der Musik müssen in jedem einzelnen Fall klar erkannt, verhütet und bekämpft oder benutzt werden. Aufgeregtheit, Unbeherrschtheit, Unlenkbarkeit sind solche Wirkungen, die aber sehr wohl den ersten Keim zur seelischen Heilung enthalten können; dann aber müssen sie verwendet werden zu einem durchdachten Kampf gegen die dahinter liegenden Konflikte. Das Zurückziehen auf sich selbst, das Tagträumen, als Folge der Musik kann gefährlich werden; hier ist ein Gegengewicht zu schaffen durch genaueste Arbeit, durch verstandesmäßiges Erfassen des Stoffes. „So vielfältig wie die Nöte sind, so vielfältig sind die Möglichkeiten und Wege, die Musik zu benutzen".

Diese Wege und Möglichkeiten nun, um die Wirkungen der Musik zu benutzen, werden für die verschiedenen Arten von Anstalten untersucht. Sie sind unter Berücksichtigung der gesamten Situation in den Behandlungsplan jedes Einzelnen einzubauen, in engem Zusammenarbeiten aller Personen, die mit dem Insassen zu tun haben. Bei diesen Auseinandersetzungen erweitert sich das Buch zu einer allgemeinen Erziehungslehre, die viele beachtenswerte Hinweise enthält; Hauptsache ist: Jede Erziehung muß letzten Endes Erziehung zur Gemeinschaft sein. — Die Beschäftigung mit der Musik soll dazu führen, die höchstmögliche Fähigkeit zu erlangen. Auf Pünktlichkeit und Genauigkeit ist das größte Gewicht zu legen; aber auch auf die Entwicklung der Selbständigkeit, die im Anstaltsleben so leicht verloren geht; sie muß auf normales soziales Denken und Betragen hinzielen.

Ob für den Einzelnen Musik Mittel der Erziehung sein soll, ob Arbeit oder Erholung, hängt ganz von den besonderen Umständen ab; „unter allen Umständen aber muß das soziale Wachstum des Einzelnen der leitende Gesichtspunkt sein". Dauernd muß die Einwirkung des Unterrichts auf das gesamte Verhalten sorgfältig beobachtet werden.

Bei vorschulpflichtigen Kindern kommt es darauf an, ihr Bedürfnis, Lärm zu machen, allmählich zu wandeln, so daß sie an schönen Tönen Geschmack gewinnen, daß ihr rhythmisches Gefühl geweckt wird; durch Händeklatschen, Füßetappen, Singen, durch ein „rhythmisches Orchester", bei dem jedes Kind einen Gegenstand hat, mit dem es Töne hervorbringen kann, läßt manches erreichen; auch Tanzspiele, sogar Dramatisierung von kleinen Gedichten und Liedern ist bereits auf dieser Stufe möglich. Das alles ist bei den Schulpflichtigen auszubauen, wobei dann noch das Spielen von Einzelinstrumenten, Notenlesen, gemeinsamer Gesang hinzukommen kann; immer aber ist darauf zu achten, daß das Erlernte zum Nutzen der Allgemeinheit Verwendung findet. Außerordentlich wichtig ist die Rolle der Musik bei den Geisteskranken; vor allem durch die Anregung des Gefühlslebens; „Die psychiatrische Bedeutung von musikalischen Interessen und Fähigkeiten liegt in der Tatsache, daß hier für die geistige Behandlung ein Ausdrucksmittel benutzt wird, das viele Patienten bevorzugen, und durch das sie zur Annahme der Wirklichkeit zurückgeführt werden" (S. 125). Manche Patienten haben krankhafte Einbildungen und ein seltsames Benehmen; „sie stellen dem Musiklehrer besonders interessante Aufgaben, und da diese Leute in ihrem pathologischen Zustand oft das Ventil der Musik

brauchen, kann er nicht warten, bis es ihnen besser geht. Einigen wird er vorspielen, anderen wird er Geräte geben zum rhythmischen Schlagen oder oder diejenigen Instrumente, die sie schon spielen können; oder er wird sie dazu bringen, zu marschieren oder zu tanzen" (S. 285). V. gibt hier eine systematische Übersicht über die Erfolgsmöglichkeiten auf körperlichem und geistigem Gebiet (S. 128). Unendlich viel könne auch bei geisteskranken Kriminellen, die hospitalisiert sind, erreicht werden, wenn der musikalische Leiter bei ihnen beliebt und respektiert ist und er eine unendliche Geduld hat, ihnen bei der Überwindung technischer Schwierigkeiten zu helfen und sie dadurch zu höherer geistiger Entwicklung und sozialer Anpassung zu führen (S. 152). Bei den gesunden Gefangenen sei der Haltung dem Leben gegenüber größte Aufmerksamkeit zu schenken; es gebe viele, die sich äußerlich der Anstaltsdisziplin anpassen, ohne ihre innerlich antizoziale Haltung zu ändern; ihnen gegenüber sei der Gefangene, der sich am schlechtesten führt, ein leichtes Problem, eben weil er seine Nöte und Schwierigkeiten äußert. Musikalische Betätigung solle hier genau so sorgfältig geplant werden, wie in Krankenanstalten, wobei engstes Zusammenarbeiten mit dem psychiatrischen Dienst selbstverständlich ist. Die Betätigung müsse als Mittel der individuellen Behandlung benutzt werden, als eine Form der angestrengten Arbeit. Die Ergebnisse der Anstrengung sind als Beitrag für das soziale Leben der Gruppe zu verwenden. „Die Hauptsache bei der Anstaltsbehandlung von Jugendlichen ist Erziehung, und Musik bildet einen wichtigen Bestandteil des Erziehungsprogramms. Die Aufgabe des Leiters der musikalischen Erziehung ist es, dazu zu helfen, die Insassen zu im Gefühlsleben gleichmäßigen, sozial angepaßten, nützlichen Bürgern zu machen. Er benutzt die Musik zur Bekämpfung persönlicher Schwierigkeiten, die mit dem Entwicklungsprozeß verbunden sind" (S. 142). Besondere Beachtung ist den psychopathischen Gefangenen zuzuwenden; sie sind charakterisiert durch gefühlsmäßige Unstetigkeit, Leichterregbarkeit und Willensschwäche; sind plötzlichen Gefühlskonflikten unterworfen und scheinen Befriedigung darin zu finden, ihre Umgebung mit dieser Unruhe anzustecken. Für sie darf Musik nicht Erholung und Zerstreuung sein, sondern muß ein Mittel der Disziplinierung sein, eine Form der Arbeit, die konzentrierteste Anstrengung erfordert. „Teilnahme sollte daher weitmöglich gefördert werden". Bei Psychoneurosen kann durch Musik auch in Fällen Interesse erweckt werden, die sich sonst auf nichts konzentrieren können. Auch „problem cases", schwierige Fälle, können durch musikalische Betätigung sehr wesentlich beeinflußt werden; der Unterricht wird hier meist in kleinen Gruppen stattfinden müssen. Störenfriede sind nicht zu dulden, sie sind nötigenfalls möglichst rasch und geräuschlos zu entfernen, „das lieben sie am wenigsten" (S. 302).

Einige weitere Kapitel sind der Organisation der musikalischen Tätigkeit in den verschiedenen Anstalten gewidmet. Eine Fülle von Möglichkeiten für die Betätigung von Einzelnen, wie für kleinere oder größere Gruppen ist vorhanden: Spielen von Instrumenten aller Art, Zusammenspiel, Gesang, Chorgesang, Bläserchor, Orchester, Tanz und Spiel. Auf Tanz und Theaterspiel sei hier besonders hingewiesen, beides Betätigungen, die bei uns wenig Bedeutung haben, hier aber eine wichtige Stelle im Erziehungs- und Behandlungsplan finden. Der Tanz als musikalische Form der körperlichen Betätigung ist zugleich ein Mittel zur Erleichterung seelischer Spannungen; er gewinnt Menschen zu gemeinschaftlicher Betätigung, die sonst für nichts zu haben sind. Aufschlußreich sind in dieser Beziehung 4 Bilder einer geistesschwachen Frau, die sich zunächst der Aufforderung zum Tanz gegenüber ganz ablehnend verhält, dann aber nachgibt, Freude an der Bewegung findet, und schließlich ganz froh und glücklich aussieht. Charakteristisch wie für viele amerikanische Bücher ist es, daß auch hier ausdrücklich danach gestrebt wird, den Menschen Freude, „a good time" zu bereiten, ihnen das Gefühl der Sicherheit zu geben. Zu fröhlichem Zusammensein der sonst getrennten Geschlechter gibt der Tanz Gelegenheit; die jungen

Leute lernen, sich beim harmlosen Vergnügen anständig und gesittet zu benehmen. Als Beispiel für die vielen feinen psychologischen Bemerkungen, die überall eingestreut sind, sei eine Regel angeführt, die für solche Gelegenheiten gegeben wird: niemals darf ein solches Beisammensein gleich nach einem Höhepunkt körperlicher oder seelischer Aufregung geschlossen werden, immer muß erst Beruhigung und Entspannung folgen. — Das Darstellen von Liedern und Balladen, von historischen Begebenheiten, kann großen erzieherischen Wert haben; es zwingt dazu, von der eigenen Persönlichkeit loszukommen, sich in fremde Charaktere zu versetzen, das eigene Temperament zu zügeln. Auch schöpferische Fähigkeiten können z. B. beim Entwerfen von Dekorationen und Kostümen geweckt werden. Vor allem aber gibt ein solches Spiel Gelegenheit zur Entwicklung sozialer Haltung (S. 253). Diese sozialerzieherische Absicht des Theaterspielens muß auch in den Gruppenbesprechungen und Proben zur Geltung kommen.

Außerordentlich wichtig sind die erzieherischen Bemühungen, zu verstandesmäßigem Erfassen der Musik und zu einem geläuterten Genuß derselben zu führen; Kenntnis der Haupterzeugnisse der Musik, der bedeutendsten Musiker gehört hierher; der Unterricht kann wirksam ergänzt werden durch die eigene Tätigkeit des Schülers, Privatlektüre, Sammeln von Bildern, Zeitungsausschnitten usw. Derjenige, der lernt, Musik zu verstehen, wird aktiver in seinem geistigen Leben, er lernt, seine Gedanken zu beschäftigen und für die Zukunft im freien Leben, seine Freizeit schön und angenehm zu verwenden. — Mehr als man denken sollte, sind schöpferische Fähigkeiten verbreitet; auch hier ist Gelegenheit zur Ausübung zu geben, sei es zu einfachen Kompositionen oder zur Erfindung und zum Bau von Instrumenten. Dadurch wird die Phantasie in gesunde Bahnen gelenkt, werden manche drohende Schwierigkeiten vermieden. Ein Grundsatz ist stets zu beachten: Niemals darf Musik als eine Bevorzugung Einzelner angesehen werden.

Sehr ausführlich geht V. auf die Erfordernisse ein, die an den Leiter dieser musikalischen Tätigkeit zu stellen sind. Um alle diese Aufgaben zu durchdenken, im einzelnen zu planen und durchzuführen, dazu gehört nicht nur ein guter Musiker, ein Musiklehrer, der sein Fach vollkommen beherrscht, sondern auch ein Mensch mit psychologischem Weit- und Tiefblick und hervorvorragenden erzieherischen Fähigkeiten; ein Mensch auch, der sich in den Organismus eines Anstaltsbetriebes einzufügen und mit den verschiedensten Menschen zusammenzuarbeiten weiß. Da seine Aufgabe soziale Führung ist, muß er eine in sich selber ruhige und sichere Persönlichkeit sein, er darf Widerstand und Störung niemals als persönliche Beleidigung auffassen, sondern muß mit Humor darüber hinwegsehen können, „er muß seine Schüler mit Geduld und Optimismus behandeln".

Wie man sieht, bietet das Buch eine fast verwirrende Fülle von Anregungen aller Art. Es erscheint dringend notwendig, daß man sich auch bei uns eingehend mit ihm beschäftigt, und daß Anstaltsleiter, Psychiater, Psychologen, Musiker, Anstaltspädagogen und Sozialbeamte von ihrem besonderen Standpunkt aus zu ihnen Stellung nehmen.

Berlin. *Elsa von Liszt.*

**Stämmler,** Prof., **Panse,** Dr., u. a.: Gegen die Rauschgifte! Neuland-Verlag, Berlin N 4, 1936. 10 S. RM. 1.50.

*Stämmler* geht in seinem Vortrag über „Keimschädigung durch Genußgifte" aus von dem Bekenntnis der nationalsozialistischen Staatsführung zur Rassenfrage, zu dessen Durchführung die Mitarbeit des ganzen Volkes erforderlich ist. Er führt aus: Es gilt schrittweise Ausschaltung des Erbkranken und Förderung des Gesunden. Es ist nun zu unterscheiden zwischen Keimgiften im strengen Sinne, d. h. Schädlichkeiten, die zu einer echten Veränderung der Erbmasse führen, und Keimdrüsengiften. Als solche hat man Koffein und Jod,

möglicherweise auch Nikotin gefunden. Jedenfalls wird man sagen können, daß eine Anzahl der bei uns bräuchlichen „Genußgifte" eine Schädigung der Keimdrüsen bis zur völligen Unfruchtbarkeit und Zeugungsunfähigkeit herbeiführen kann. Auf der andern Seite also die echten erbändernden Keimschädigungen. Bei Säugetieren liegen zahlenmäßig ausreichende und gut begründete Versuche hierüber eigentlich nur bezüglich Alkohol vor. Am Menschen sind solche naturgemäß nicht möglich und ist es überhaupt sehr schwer, Keimschädigungen stichhaltig nachzuweisen, um so mehr, als die neu durch Mutation entstehenden Faktoren meist erst in folgenden Geschlechtern zum Vorschein kommen. Es treten zwar Fallsucht, Psychopathie, Schwachsinn und Geisteskrankheiten in Trinkerfamilien gehäuft auf. Es liegt aber dabei sehr vielfach zweifellos mehr oder weniger ausgeprägte erbliche Minderwertigkeit vor, andererseits die üblen Umwelteinflüsse in diesen Familien. Zusammengefaßt: Keimschädigung durch Alkoholmißbrauch sei beim Menschen zwar bis jetzt nicht nachgewiesen, aber „nach der allgemeinen Gesetzlichkeit im Gebiet der Vererbung doch als wahrscheinlich anzunehmen, und wir müssen uns so verhalten, als ob sie beim Menschen nachgewiesen sei. Zu bedenken ist noch: Für alkoholische Getränke gibt Deutschland jährlich gegen 4 Milliarden Reichsmark aus, und im gleichen Deutschland hört man sagen, man hat nicht Geld genug, um genügend Kinder aufzuziehen. So liegt uns die Pflicht ob, uns bewußt in den Kampf gegen den Alkohol und seinen Mißbrauch hineinzustellen, der neben seinen wirtschaftlichen und sozialen Schäden auch noch die Gefahr der Verschlechterung unserer Erbmasse in sich birgt".

Dr. med. habil. *Fr. Panse:* „Grundlagen, Ausbreitung und Bekämpfung des Opiat- und Schlafmittelmißbrauchs in Deutschland", stellt u. a. die im ganzen (abgesehen vom Schlafmittelmißbrauch) segensreichen Wirkungen der bezüglichen gesetzlichen Vorschriften und Strafbestimmungen fest. Die Frage einer Erweiterung dieser Bestimmungen werde zur Zeit erörtert. Studiendirektor *F. Rehse:* „Tabak und Volksgesundheit", entwickelt als stellvertretender Leiter des Deutschen Bundes zur Bekämpfung der Tabakgefahren die Grundsätze und Richtziele von dessen Arbeit. Oberreg.-Rat Dr. *Heine:* „Trinkerfürsorge in Hamburg", berührt deren enge Zusammenarbeit mit der Polizeibehörde und den Gerichten, mit Polizei und Amtsgericht namentlich wegen Anstaltsunterbringung gewalttätiger Trinker zu ihrer eigenen Sicherheit oder zur Abwehr von Gefahren für andere (hamburgische Gesetzesbestimmung) oder nach § 426 RStGB. (je auf längere Dauer). Es folgen noch Leitsätze von Oberstabsarzt Dr. *Hörmann* über „Probleme der Heilstättenbehandlung" und gehaltvolle und fesselnde Vorträge von Prof. Dr. *Teske* über „Zucht und Haltung (die Alkoholfrage in der nationalpolitischen Erziehung)", Frau *Benser-Bruhn* über „Frauenarbeit gegen die Alkoholnot" und Dr. *Th. Gläß* über die heutige Aufgabe des Guttemplerordens.

Berlin. Dr. *J. Flaig.*

**Kahn, S.:** Sing Sing Criminals. Verlag Dorrance u. Co., Philadelphia 1936.

Es handelt sich hier um eine Untersuchung von 275 Gefangenen des Zuchthauses Sing Sing, dessen Anstaltsarzt der Verfasser gewesen ist. Für einzelne Fragen ist das Untersuchungsmaterial auf eine noch größere Zahl von Gefangenen, sowie auf 46 zum Tode Verurteilte erweitert. Die Feststellungen des Autors beziehen sich einerseits auf soziologische Momente, wie Familienverhältnisse, Berufstätigkeit, Freizeitbeschäftigung der Verbrecher, anderseits auf psychologische Momente: Intelligenz, Charakterzüge und dergleichen. Eine große Fülle von Zahlen wird geboten, die teilweise freilich ihren Wert dadurch verliert, daß Vergleichsdaten fehlen. Wenn wir etwa hören, daß in bezug auf Rasse und Volkszugehörigkeit die Neger unter diesen Gefangenen am stärksten vertreten sind, an zweiter Stelle die Irländer, an dritter die Italiener, an vierter die Juden, so nützt diese Feststellung für die Beurteilung der Kriminalität der genannten

Gruppen nichts, solange wir nicht wissen, wie deren verhältnismäßige Verteilung in der Gesamtbevölkerung des Staates New York ist. Eine typische Schwäche dieser Art der Untersuchungen ist auch die folgende: Man hört zwar, daß dieser oder jener ungünstige Umstand in so und so vielen Fällen festgestellt wurde, man hört aber nicht, wie sich im Einzelfall diese Umstände kombinieren. Der Verfasser meint, daß folgende Faktoren in der Mehrheit der Fälle verbrechenfördernd zusammentrafen: mißliche Familienverhältnisse, Erstgeburt, Verlassen des Heimes vor dem 16. Lebensjahr, Beginn der Berufsarbeit vor dem 16. Lebensjahr, Verlassen der Schule vor dem 14. Jahre, schlechte Schulerfolge, Schulschwänzen, keine konstruktive Freizeitbeschäftigung, keine Berufsausbildung, Unfähigkeit zum Gelderwerb, Unstetheit in der Arbeit, schlechte wirtschaftliche Verhältnisse, Schwachsinn. *Exner.*

**Proceedings of the Attorney General's Conference on Crime, Washington 1934.** Herausgegeben von *Homer S. Cummings*, Attorney General, United States Department of Justice, Washington 1935.

Im Dezember 1934 hat der Generalstaatsanwalt der Vereinigten Staaten eine große Konferenz sachverständiger Personen zur Beratung des Verbrechensproblems zusammengerufen. Der Präsident der Vereinigten Staaten selbst hat in einer Ansprache an diese Konferenz mit nicht zu überbietender Offenheit die Dringlichkeit des Gegenstandes dargelegt. In dem vorliegenden Band von über 500 Seiten sind die Vorträge und Aussprachen veröffentlicht. Sie befassen sich zum größten Teil mit Dingen des Strafprozesses, der Verbrechensverfolgung und Polizei. Außerdem wäre noch ein gerade für Amerika bedeutsamer Vortrag über die Wichtigkeit der Kriminalstatistik (*Thorsten Sellin*) zu nennen, sowie Vorträge über Jugendkriminalität, über das Gangstertum in Chicago und über das „Commercial Racketeering". *Exner.*

**Sauer, Herta:** Die Schuldvorstellungen in ostpreußischen und westfälischen Volkserzählungen der Gegenwart. Neue Deutsche Forschungen, Abteilung deutsche Volkskunde, Band 1. Junker u. Dünnhaupt Verlag, Berlin 1936. 122 S. RM. 4.80.

Der Arbeit liegen die „Plattdeutschen Volksmärchen aus Ostpreußen", aufgezeichnet von *Herta Grudde* und die Sammlung münsterländischer Sagen, Märchen und Schwänke, „Volk erzählt", gesammelt und herausgegeben von *Gottfried Henßen* zugrunde. Der Arbeit geht es um das Schulddenken des Volkes, soweit es sich in den Erzählungen ausdrückt und geglaubte Wirklichkeit ist. Gegenstand des Buches ist einfach die geglaubte Volkserzählung. Behandelt werden Schuld, Verwandlung und Erlösung, Schuld und Strafe und der Teufel.

I. Schuld, Verwandlung und Erlösung. Die Verschuldung — die Verfasserin trennt moralische und nichtmoralische Schuld — führt zur Verwandlung in Tiere, Gespenster oder die Bannung des moralisch Verschuldeten an einen bestimmten Ort. Stehen dabei moralische und nichtmoralische Schuld in keinerlei Verhältnis zum Verbannungszustand, so lassen die Erzählungen einen deutlichen Zusammenhang von den Verwandlungszuständen und den Inhalten der Schuld erkennen; besonders kennzeichnend das Beispiel, das *Sauer* auf S. 25 der Arbeit anführt: Ein Bäcker, der behauptet, kein Holz zu haben, um Jesus und Petrus kein Brot backen zu müssen, wird in einen Specht verwandelt, der sich „immä dat Holt silfst" hacken muß. — Die Verwandlung wird gebrochen durch die Erlösung, deren die Erzählungen so viele und mannigfaltige Möglichkeiten bieten, daß sie hier nichts eigens aufgezählt werden können. Bezeichnend ist, daß in den ostpreußischen Erzählungen es fragwürdige Persönlichkeiten sind — Schwarz- und Zauberkünstler, Zigeuner usw. —, in den westfälischen es dagegen der Geistliche ist, der die Verwandlung und damit die Erlösung erreicht.

II. Schuld und Strafe. Schuld — hier handelt es sich meistens um moralische Schuld, wenigstens in den ostpreußischen Erzählungen — führt nicht nur zur Verwandlung, sondern auch zur Strafe, sei es im Diesseits oder im Jenseits. Wie stark hierbei die katholische Glaubenslehre hereinspielt, hat die Verfasserin besonders herausgearbeitet.

III. Der Teufel. Hier werden alle mit dem Teufelsglauben zusammenhängenden Fragen behandelt. Die Verfasserin hat bewußt und mit gutem Recht davon abgesehen, die Schuldbeziehungen zum Teufel in die beiden vorhergehenden Kapitel einzugliedern; der Teufel nimmt in den Erzählungen einen so breiten Platz ein, daß er gesondert behandelt werden mußte.

Die Verfasserin hat uns ein breites Material unterbreitet und so Einzelprofile herausgearbeitet, die erst eine zusammenfassende Darstellung möglich machen. Erst dadurch konnten auch die feinen, für die Volksseele und Volkskunde aber besonders wichtigen Verschiedenheiten der ostpreußischen und westfälischen Sammlung herausgearbeitet werden, die uns die verschiedenen Zusammenhänge der Erzählungen mit Religion, Moral, Kultur und auch soziologischen Fragen deutlich vor Augen führen.

Bad Kissingen. *Heinrich Gwinner.*

**Müller, K. V.:** Der Aufstieg des Arbeiters durch Rasse und Meisterschaft. J. F. Lehmanns Verlag, München 1935. 160 S. Brosch. RM. 3.—.

Das ausgezeichnete Büchlein sieht seine Aufgabe darin, die Aufmerksamkeit bei der Gesetzgebung zur Nutzbarmachung rassisch tüchtiger Sippenstämme auf den tüchtigen und förderungswerten Kern unserer Arbeiterschaft zu lenken, der ja auch zu einem beträchtlichen Teil rein blutsmäßig aus Bauernkinder und Bauernenkeln besteht. Dabei hält er in unserem großen Arbeiterheer zwei nach Herkunft, Bewährung und sozialer Auftriebsfähigkeit grundsätzlich verschiedene Arten von Arbeitersippen scharf auseinander, „solche, die Proletarier aus Beruf, aus Art sind und solche, die es wider ihre Art — vielleicht vorübergehend — sein müssen. — „Die im Schatten leben" scheiden sich, biologisch betrachtet, in echte Schattengewächse, die nur im gesellschaftlichen Dunkel am Boden wuchern können und das Sonnenlicht der sozialen Freiheit nicht vertragen, und in Sonnengewächse, die durch übermächtige äußere Umstände in Schattenorte gebannt wurden und nach Sonne hungern." Zunächst erörtert Verf. das „eherne Gesetz der Ungleichheit" und die Gemeinschaft des Volkes. Jeder Volksbiologe (*Hartnacke*) müsse zu einer höchst unterschiedlichen Bewertung der Kulturfähigkeit der verschiedenen Volksschichten und Sippen gelangen und dem völkischen Mutterboden des „Tüchtigen" stehe ein vielleicht ebenso breiter Mutterboden des Untermenschentums gegenüber. Er vermag anhand verschiedener Statistiken zu zeigen, daß eine umfassende und deutliche Auslese nach geistiger, charakterlicher und körperlicher Richtung hin schon durch unsere heutige soziale Ordnung im groben Durchschnitt bewirkt wird. Doch ist zweifellos die heutige soziale Auslese und ihr Ergebnis unvollständig, lückenhaft und einseitig, da „tüchtig" eben leider nicht immer gleichbedeutend ist mit „erfolgreich". Verf. hält nun eine nach dem Vorbild der Bauerngesetzgebung gerichtete Schaffung von Auslesegruppen auch in den anderen Ständen, und insbesondere in der Arbeiteroberschichte für unbedingt wünschenswert.

München. *Conrad.*

**Hernan Garcia Valenzuela:** Constribucion al estudio de la reforma penal. Santiago de Chile 1935 (340 S.).

Die Reformgedanken des Strafrechts haben auch in Chile Eingang gefunden. *Valenzuela* hat in dem vorliegenden Werk diese Gedanken für das künftige Strafrecht seines Landes einer Untersuchung unterzogen, die sich allerdings in erster Linie mit den Fragen des Allgemeinen Strafrechts befaßt. Nach einer kurzen Darstellung der hauptsächlichsten Strafrechtstheorien be-

handelt er im ersten Teil seines Buches die Straftat, die Umstände, die die strafrechtliche Verantwortung aufheben, mindern oder erhöhen, den Täter, die Strafe und deren Verjährung. Der zweite Teil ist den allgemeinen Fragen einer zweckmäßigen und erfolgreichen Durchführung des staatlichen Strafanspruchs gewidmet. Ausgehend von einer Besprechung des „estado peligroso" zählt *Valenzuela* diejenigen Maßnahmen auf, die hiergegen sichern sollen, um daraus den Schluß zu ziehen, daß die besten gesetzlichen Regelungen den gewünschten Erfolg der Verbrechensbekämpfung nur gewährleisten können, wenn dem Richter zugleich die erforderlichen Befugnisse eingeräumt werden, um außerhalb des Rahmens der starren Gesetzesnormen die von ihm für erforderlich gehaltenen Maßnahmen treffen zu können. Hierher gehören das unbestimmte Strafurteil, das bedingte Strafurteil, die bedingte Strafaussetzung und vor allem eine vernünftige Vollziehung der Strafe. Im dritten Teil beschäftigt sich der Verfasser mit den speziellen sozialen Verhältnissen in Chile und beleuchtet den Einfluß des Alkohols, der Sexualität, das Elend der Familien- und speziell der Arbeitsverhältnisse auf die Kriminalität, um abschließend den Weg zu zeigen, auf dem nach seiner Ansicht die Reformen betrieben werden müssen: Hebung der materiellen und moralischen Lebensbedingungen des Volkes neben einer Reform der Gesetze und Strafvollzugsmaßnahmen.

Hamburg. *Schniederkötter.*

**Mudrak:** Grundlagen des Hexenwahns. Adolf Klein Verlag, Leipzig 1936. 78 S. RM. 1.50.

**Jaide:** Wesen und Herkunft des mittelalterlichen Hexenwahns im Lichte der Sagaforschung. Adolf Klein Verlag, Leipzig 1936. 24 S. RM. —.70.

Die beiden kleinen Schriften sind in der Reihe der von *Bernhard Kummer* herausgegebenen „Reden und Aufsätze zum nordischen Gedanken" erschienen, die als „ganz unentbehrliche Kampfmittel im Ringen um die geschichtliche Wahrheit und ein artgemäßes deutsches Volksleben" bezeichnet werden. Die Verfasser versuchen mit den Sagas als Hintergrund, den „Hexenwahn" als dem germanischen Wesen artfremd darzustellen. Das kann aber nur für die Zeit der eigentlichen Hexenprozesse gelten, deren bescheidene Anfänge sich erst um 1450 im romanischen Westen und Süden zeigen. Selbst noch im Hexenhammer wird expressis verbis in Lib. II, cap. 4 ein Unterschied in den Grundlagen dieser Erscheinung gezeigt. Da nun die Verfasser ihren Ansatzpunkt in eine Zeit verlegen, in der von einem Hexenwahn überhaupt noch nicht die Rede sein kann, kommen sie am Ende dazu, das nordische Gedankengut eines wesentlichen geistigen Gehalts zu berauben, nämlich einer Art prälogischen Philosophierens über das Prinzip des Guten und des Bösen, das in dem uralten Teufels-, Hexen-, Zauber- und Dämonenglauben mehr oder weniger symbolhaften Ausdruck gefunden hat, und das gerade in den mythologischen Bestandteilen der älteren Edda in so gewaltiger Kraftfülle zum Ausdruck kommt. Die Verfasser hätten ihrer Sache einen besseren Dienst geleistet, wenn sie nachgewiesen hätten, ob nicht vielleicht der tief im Volksbewußtsein verwurzelte uralte Hexenglaube es war, den die Urheber der eigentlichen Hexenprozesse geschickt benutzt haben, um darauf bequem ein artfremdes Zwecksystem mit Aussicht auf schnelleren Erfolg, als es sonst der Fall wäre, aufzubauen.

Hamburg. *E. Hennings.*

**Ortner:** Biologische Typen des Menschen. Verlag Thieme bittet uns, zur Besprechung in Jhg. 28 S. 590 nachzutragen: Preis geb. RM. 7.50, sowie auf die reichhaltigen Abbildungen (70) hinzuweisen. *R. S.*

Verantwortlich für die Schriftwaltung: Prof. Dr. R. Sieverts, Altona-Gr. Flottbek. Für die Anzeigen: Th. Söllner, München-Obermenzing. — Verlag von J. F. Lehmann in München 15. — Beauftragte Anzeigenverwaltung: Waibel & Co. Anzeigen-Gesellschaft, München NW. 23, Leopoldstr. 4. — Zur Zeit gültige Preisliste: Nr. 1. — Druck von Dr. F. P. Datterer & Cie. in Freising. — — — Printed in Germany.